

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates der Stadt
Fürth

29.07.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.06.2015	4
Vorlage BMPA/276/2015	4
TOP Ö 2 Bericht zur Jahresrechnung 2014	6
Vorlage Käm/306/2015	6
TOP Ö 3 Stellenplan Rf. I/Vobü - Einrichtung einer neuen Zweigstelle Innenstadtbibliothek "Hohe Mitte"	9
Vorlage OrgA/069/2015	9
TOP Ö 4 Stellenplan - Rf. IV/ JgA-KiTä - Hauswirtschaftskräfte	13
Vorlage OrgA/068/2015	13
TOP Ö 5 Stellenplan 2015 - Rf. V/ GWF/HtE - Personalbedarf	17
Vorlage OrgA/073/2015	17
TOP Ö 6 Stellenplan Rf. VII/ StE und AWi - Zusammenlegung der Ämter StE und AWi zum Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung (AWS)	21
Vorlage OrgA/070/2015	21
Anlage_1_Neukonzeption_Rf_VI OrgA/070/2015	25
TOP Ö 7 Verbesserung der Vergabeprozesse der Stadt Fürth- Aufbau einer Vergabestelle im Baureferat (Rf. V)	50
Vorlage OrgA/072/2015	50
Anlage_Vergabestelle_20072015 OrgA/072/2015	54
TOP Ö 8 Änderung der Geschäftsverteilung - Zuordnung des Jugendärztlichen Dienstes (JÄD) zum Referat IV	62
Vorlage OrgA/071/2015	62
TOP Ö 9 infra fürth verkehr gmbh; Tariffortschreibung zum 01.01.2016	66
Vorlage Rf. II/092/2015	66
Anlage Rf. II/092/2015	69
TOP Ö 10 Abfallwirtschaft - Anpassung der Gebührensatzung	83
Vorlage Abf/067/2015	83
Gebührensatzungsänderung Abf/067/2015	86
Reduzierung der Müllabfuhrgebühren der Stadt Nürnberg zum 01.01.2016 Abf/067/2015	87
Verfügung Käm vom 15.04.2015 Abf/067/2015	88
TOP Ö 11 Städtischer Veranstaltungskalender für die Jahre 2015 ff	90
Vorlage RA/016/2015	90
TOP Ö 12 Bau eines 3-gruppigen Kindergartens in der Flößaustraße 64 durch die Freie Christengemeinde Fürth	97
Vorlage JgA/216/2015	97
Flächenberechnung Kindergarten Flößaustraße 64 JgA/216/2015	101
Kostenberechnung Flößaustraße 64 JgA/216/2015	104
Pläne Flößaustraße 64 JgA/216/2015	107
TOP Ö 13 Aufhebung der Gebührensatzung vom 23.10.2002 der städtischen Galerie mittels Aufhebungssatzung	110
Vorlage Rf. IV/009/2015	110
Anlage 1_Gebührensatzung (alt) Rf. IV/009/2015	113
Anlage 2_Stammsatzung mit eingearbeiteten Änderungsvorschlägen Rf. IV/009/2015	115
Anlage 3_Aufhebungs- bzw. Änderungssatzung Rf. IV/009/2015	119
TOP Ö 14 Namensänderung Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard	121

Vorlage K/058/2015	121
TOP Ö 15 Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße; hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 in Höhe von 100.000,00 € sowie Bereitstellung außerplanmäßiger VE i.H.v. 200.000,00 €	124
Vorlage Rf. V/424/2015	124
Antrag an das Finanzreferat vom 25.6.2015 Rf. V/424/2015	127
TOP Ö 16 Jahresabschluss eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth" (GWF) 2006	128
Vorlage GWF/153/2015	128
Anhang 2006 GWF/153/2015	131
Bilanz 2006 GWF/153/2015	134
G+V 2006 GWF/153/2015	135
Lagebericht 2006 GWF/153/2015	136
Stellungnahme 2006 GWF/153/2015	140
TOP Ö 17 Deckenbauprogramm 2015	142
Vorlage TfA/145/2015	142
Anlage 1_Herboldshofer TfA/145/2015	146
Anlage 2_SWT TfA/145/2015	148
Anlage 3_Unterfarnbacher-1 TfA/145/2015	149
Anlage 4_Unterfarnbacher-2 TfA/145/2015	150
Anlage 5_Wachendorfer Weg TfA/145/2015	152
Anlage 6_Schwabacher Str TfA/145/2015	154
TOP Ö 18 Gehwegprogramm 2015	156
Vorlage TfA/146/2015	156
2015-07-07_--_Übersichtslageplan-Fichtenstrasse_M1000-A4 TfA/146/2015	160
2015-07-07_--_Übersichtslageplan-Lessingstrasse_M1000-A4 TfA/146/2015	161
TOP Ö 19 Neuerrichtung einer Stützwand im Bereich der Stadelner Hauptstraße 185	162
Vorlage TfA/144/2015	162
Anlage_1_BW-02-Draufsicht-Ansicht-150504 TfA/144/2015	167
Anlage_2_BW-02-Schnitte-150504 TfA/144/2015	168
TOP Ö 20 Befreiung des Oberbürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches	169
Vorlage LA/173/2015	169
TOP Ö 21 Neubenennung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates der Stadt Fürth für die Wahlperiode 01.08.2015 - 31.07.2020	172
Vorlage AWi/037/2015	172
TOP Ö 22 Neubenennung der Mitglieder des Arbeitnehmerbeirates der Stadt Fürth für die Wahlperiode 01.08.2015 - 31.07.2020	175
Vorlage AWi/038/2015	175
TOP Ö 23 Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 16.07.2015 - "Atzelsberg"-Fahrpreiserhöhung im ÖPNV	178
Verfügung zum Antrag AG/637/2015	178
15.07.16 LINKE Antrag Atzelsberg-Fahrpreiserhöhung im ÖPNV AG/637/2015	180

Beschlussvorlage

BMPA/276/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.07.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 24.06.2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Stadtratssitzung vom 24.06.2015 hat in der Sitzung vom 29.07.2015 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 03.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Harald Holmer

Telefon:
(0911) 974-1096

Beschlussvorlage

Käm/306/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.07.2015	Status öffentlich - Kenntnisnahme
---	-----------------------------	---

Bericht zur Jahresrechnung 2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Bericht zur Jahresrechnung 2014 sowie Rechnungsabschluss 2014 der Budgets (beide Dokumente werden nachgereicht)	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom mündlichen Vortrag der Finanzreferentin zum Bericht zur Jahresrechnung 2014, hier u.a. auch von folgenden notwendigen zweckgebundenen Zuführungen zur Allgemeinen Rücklage:

- Betriebsprüfung: 850.000 €
- Ausgleichsrücklage Trägerdarlehen: 1.000.000 €
- Verlustabdeckung Jahresabschluss GWF: 374.000 €
- Stadthalle Sicherheitsmängel: 1.000.000 €
- Breitbandversorgung: 500.000 €
- MIB/Schadensersatzforderungen Altlasten: 700.000 €
- Investitionen für die VoBü: 500.000 €

Im Einzelnen wird auf die im Bericht zur Jahresrechnung 2014 (hier: Gliederungspunkt 6) sowie im Rechenschaftsbericht 2014 (Fertigstellung voraussichtlich bis September 2015) enthaltene Rücklagenübersicht verwiesen.

Sachverhalt:

Der Bericht zur Jahresrechnung 2014 wird sobald wie möglich in Session eingestellt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
			im ☐ Vwhh ☐ Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 17.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei
Röhrs, Bernhard

Telefon:
(0911) 974-1370

Beschlussvorlage

OrgA/069/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Personal- und Organisationsausschuss	17.07.2015	öffentlich - Beschluss

Stellenplan Rf. I/Vobü - Einrichtung einer neuen Zweigstelle Innenstadtbibliothek "Hohe Mitte"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: -----	

Beschlussvorschlag:

1. In der Volksbücherei werden für die Zweigstelle „Innenstadtbibliothek – Hohe Mitte“ eine (Vollzeit-)Stelle Zweigstellenleitung, EGr 9 und eine 0,50-(Teilzeit-)Stelle Fachang. für Medien- und Informationsdienste, EGr 5 neu geschaffen.
2. In der Volksbücherei wird für die Zweigstelle „Innenstadtbibliothek – Hohe Mitte“ eine (Vollzeit-)Stelle, EGr 5, Fachang. für Medien- und Informationsdienste, neu geschaffen; die Stelle erhält einen Überprüfungsvermerk mit „kw-31.12.2017“.
3. Die 0,65-(Teilzeit-)Stelle 44101, Medienausleihe, EGr 5, entfällt.

Sachverhalt:

Mit Vorlage vom 02.06.2015 legte Vobü eine Konzeption zur Einrichtung einer neuen Zweigstelle als Innenstadtbibliothek „Hohe Mitte“ zur Beratung in den Gremien vor. Die Vorlage wurde im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport am 11.06.2015 vorberaten; der Stadtrat soll in seiner Sitzung am 24.06.2015 endgültig darüber einen Beschluss fassen.

OrgA Stellungnahme (zum Personalbedarf der Zweigstelle)

Im Einzelnen ergeben sich aus der Konzeption folgende stellenplanmäßigen Auswirkungen und Anträge zum Stellenplan:

Lfd. Nr.	Einheit	Stelle	Funktionsbezeichnung	Antrag	EGr	Kosten in EUR
1	Vobü		Zweigstellenleitung (Dipl.-Bibliothekarin)	Schaffung einer (Vollzeit-)Stelle	EGr 9	63.500
2	Vobü		Fachangestellte/r für Medien- und	Schaffung einer (Vollzeit-)Stelle	EGr 5	45.200

Beschlussvorlage

			Informationsdienste			
3	Vobü		Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	Schaffung einer 0,50-(Teilzeit-)Stelle	EGr 5	22.600
			Gesamtsumme			131.300

Vobü geht für die neue Zweigstelle von einer Personalausstattung mit 4,50 (Vollzeit-)Stellen aus. Damit sollen die Aufgaben

- Leitungstätigkeiten,
- Benutzerdienste,
- Medienbearbeitung,
- Veranstaltungsarbeit und
- Zielgruppenarbeit sowie folgende
- Öffnungszeiten

Bibliothek	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donners- tag	Freitag	Samstag	Sonntag
Zweigstelle Hohe Mitte	geschl.	11- 19	geschl.	11 - 19	11 – 18	11 – 14	geschl.

abgedeckt werden.

Personalbedarf

Der Personalbedarf der Zweigstelle „Hohe Mitte“ ergibt sich aus den oben genannten Funktionsbereichen (z.B. Benutzerdienste, Medienbearbeitung, Veranstaltungs- und Zielgruppenarbeit). Diesen Funktionsbereichen sind unterschiedliche quantitative und qualitative Bemessungsgrößen zugrunde zu legen. In quantitativer Hinsicht sind hier insbesondere die ausgeweiteten, familienfreundlichen Öffnungszeiten und die Entwicklung der Ausleihzahlen zu nennen. Angestrebt für diesen Standort sind 26 Öffnungsstunden und 65.000 Entleihungen pro Jahr. Diese Zielgrößen bedeuten gegenüber der bisherigen Zweigstelle „Tannenstraße“ eine Verdoppelung. Qualitative Aspekte, die den Personalbedarf in der neuen Zweigstelle „Hohe Mitte“ bedingen, sind: die besondere Zielgruppen- und Kontaktarbeit, der geplante Ausbau der Zusammenarbeit mit den Kitas, die Hilfestellung für besondere Zielgruppen („Leichte Sprache“) sowie die Veranstaltungsarbeit.

Fazit: Der beantragte Personalbedarf für die Zweigstelle „Hohe Mitte“ von 4,50 (Vollzeit-) Stellen ist als bedarfsgerecht anzusehen. Die vorliegende Personalbemessung auf Grundlage der von Vobü vorgelegten Parametern, bestätigt das Ergebnis. Es ist noch nicht genau absehbar, wie sich die prospektiven Besucher- und Ausleihzahlen entwickeln werden und welche Auswirkungen die Einführung der RFID-Technik und eine eventuelle Ausweitung der Ehrenamtlichen haben werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine Stelle mit einem Überprüfungsvermerk „kw-31.12.2017“ zu versehen.

Stellenbewertung

Die tarifliche Bewertung ist nach dem Tarifvertrag für Angestellte in Büchereien und Archiven vorzunehmen.

Für die **Zweigstellenleitung** ergibt sich aufgrund der tariflichen Voraussetzung einer/eines Angestellten mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit die Eingruppierung in die **VGr Vb**. Dies ergibt eine Zurodnung zu **EGr 9** TVöD.

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste sind tarifrechtlich mit **VGr VII** zu bewerten. Dies entspricht einer Zurodnung zu **EGr 5** TVöD.

Finanzielle Auswirkungen

Die neue Innenstadtbibliothek „Hohe Mitte“ soll als Ersatz für die Zweigstelle „Tannenplatz“ gelten. Insofern sind die beiden dort im Stellenplan abgebildeten (Vollzeit-) Stellen

Beschlussvorlage

41038, Bibl. Assistent/in, BGr A7
41026, Bibl. Assistent/in, BGr A7

der neuen Zweigstelle zuzuweisen.

Vobü/AL weist daraufhin, dass vor dem Hintergrund einer Umstrukturierung des Aufgabenbereiches „Medienausleihe“ die 0,62-(Teilzeit-)Stelle 44101, EGr 5, entfallen kann. Die dabei eingesetzten Personalkostenbudgetwerte können als Kompensation herangezogen werden.

Es ergibt sich somit folgende Erhöhungen für das Personalkostenbudget der Vobü:

Maßnahme	Auswirkung städt. Haushalt
Schaffung einer (Vollzeit-)Stelle, Zweigstellenleitung, EGr 9	63.500 EUR
Schaffung einer (Vollzeit-)Stelle, Fachang. für Medienarbeit, EGr 5	45.200 EUR
Schaffung einer 0,5-(Teilzeit-)Stelle, Fachang. für Medienarbeit, EGr 5	22.600 EUR
Transferierung der vorhandenen Stellen 41026 und 41038	---
Wegfall der 0,62-(Teilzeit-)Stelle, Medienausleihe, EGr 5	- 28.024 EUR
Endsummen	103.276 EUR

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten		jährliche Folgekosten		€	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	Siehe Sachverhalt	☐ nein	☒ ja		
		€					
Veranschlagung im Haushalt							
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 19.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Beschlussvorlage

OrgA/068/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Personal- und Organisationsausschuss	17.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Stellenplan - Rf. IV/ JgA-KiTa - Hauswirtschaftskräfte

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: -----	

Beschlussvorschlag:

Die kw-Vermerke der Stellen 51900 – 51903, Servicekräfte Hauswirtschaft, EGr 1, entfallen.

Sachverhalt:

Mit Vfg. vom 12.01.2015 stellte JgA folgende Anträge zum Stellenplan:

Lfd. Nr.	Antrag
1	Wegfall der kw-Vermerke der Servicekräfte Hauswirtschaft (Küchenhilfskraft): - Stelle 51 900, Beschäftigungsort Hort V - Stelle 51 901, Beschäftigungsort KiGa VI - Stelle 51 902, Beschäftigungsort KiGa XVII - Stelle 51 903, Beschäftigungsort KiGa IV

Zur Begründung des Antrages führt das JgA aus:

„Die vier Kräfte haben sich bewährt und zeigen eine gute Arbeitsleitung. Das Verpflegungsangebot in den Kitas hat sich nach einer Erprobungsphase etabliert und ein Wegfall wäre keine Option mehr. Darüber hinaus wurden nun die Kosten des zurückliegenden Zeitraums abgerechnet. Dabei konnte die geforderte Kostendeckung festgestellt werden. Die Stellen finanzieren sich insgesamt selbst durch Zuschüsse des JobCenters und durch die Elternbeiträge.

Wenn auch keine Planstellen vorhanden sind, wird über diese Stellen der auf Dauer abgegebene, tatsächliche Bedarf abgedeckt. Für eine Befristung der Arbeitsverträge dürfte der Grund entfallen sein. Der Wegfall der Befristung erscheint zur sozialen Absicherung angemessen“.

Stellungnahme OrgA hierzu:

Die Stellen 51900 – 51903, Servicekraft Hauswirtschaft (Küchenhilfskraft), EGr 1 wurden mit Stadtratsbeschluss vom 25.05.2011 geschaffen. Die Stellen erhielten mit Blick auf die Entwicklung beim Projekt Bürgerarbeit eine zweijährige Befristung - ein kw-Vermerk wurde angebracht.

Die Finanzierung der vier Stellen sollte durch die Umlegung der Budgetkosten (damals 4 x 22.000 EUR) auf die Gesamtzahl aller Essenskinder der (städtischen) Einrichtungen gesichert werden. Der Mehraufwand pro Kind von bis zu 7 EUR monatlich über den bisherigen Essenspreis hinaus, wurde über die Änderung der jeweiligen Betreuungsverträge sichergestellt.

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 stellt sich die personelle Lage der hauswirtschaftlichen Servicekräfte in den städtischen Einrichtungen so dar, dass 25 Kräfte in 24 Einrichtungen mit insgesamt 671,50 Wochenstunden (das entspricht 17,22 Stellen) beschäftigt sind. Zwölf Kräfte werden über das Jobcenter bzw. die Beschäftigungsgesellschaft ELAN zugewiesen; ein Großteil (ca. 75 %) der Personalkosten werden hierbei vom Bund übernommen.

In mehreren Verwaltungsvorlagen bestätigten JgA und Käm, dass die finanziellen Aufwendungen der Stadt Fürth für die Hauswirtschaftsservicekräfte in den Kindertagesstätten durch die Förderanteile des Jobcenters (Lohnkostenzuschüsse) und über Elternbeiträge (Verpflegungspauschalen) vollständig gedeckt werden.

Da für diesen Bereich zwar eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut wurde, jedoch erst Anfang 2016 entsprechende belastbare Aussagen getroffen werden können, muss folgende vereinfachte Berechnung herangezogen werden:

Finanzierungsgrundlage (durchschnittlich ermittelte Jahreswert auf der Basis mehrerer Jahre)	Betrag
Jahresdurchschnitt der Personalkosten für 27 Hauswirtschaftsservicekräfte (die zum Teil einer Förderung unterliegen)	223.570,55 EUR
Jahresdurchschnitt der Personalkosten für 4 Hauswirtschaftsservicekräfte (im Stellenplan der Stadt Fürth ausgewiesen)	72.070,46 EUR
<i>Zwischenergebnis</i>	<i>295.641,01 EUR</i>
abzgl. Lohnersätze bzw. Förderung (vom JobCenter finanziert)	84.261,69 EUR
Summe die über Elternbeiträge jährlich finanziert werden muss	211.379,32 EUR

JgA führte aus, dass aus heutiger Sicht Elternbeiträge für derzeit 1.351 Essenskinder (bei einem Verpflegungsentgelt von 14,75 EUR) i.H.v. 220.000 EUR/ jährlich vereinnahmt werden. Hinzu kommt noch ein Personalkostenanteil von 4,00 EUR pro Essenskind, was einem Jahresbetrag von 59.000 EUR entspricht. Zusammengefasst werden ca. 279.000 EUR über Elternbeiträge finanziert.

Die Elternbeiträge decken die Personalkosten vollständig ab. Dies wird auch durch die Feststellungen von Käm deutlich, die bei der Budgetabrechnung 2014 einen Budgetüberschuss i.H.v. 80.696,85 EUR (mit Ergebnissen ab 2013) in das Jahr 2015 übertragen hat.

Auch wenn es sich bei den o.g. Berechnungsgrundlagen um Jahresdurchschnittswerte handelt, so muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die im Stellenplan ausgewiesenen (Teilzeit-) Stellen für hauswirtschaftliche Servicekräfte über Elternbeiträge finanziert werden.

Insofern können die bei den Stellen angebrachten kw-Vermerke entfallen.

Da für den Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut wurde und Anfang 2016 erste aussagekräftige, verwertbare und genaue Aussagen aus den KLR-Daten zu erwarten sind, wird dies zum Steuerungselement, welches über die Höhe von Elternbeiträgen und die Kostendeckung von Personaleinsatz entscheidet.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 19.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Beschlussvorlage

OrgA/073/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Stellenplan 2015 - Rf. V/ GWF/HtE - Personalbedarf

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- Personalbedarfsermittlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Beschlussvorschlag:

1. Die für den Bereich GWF/HtE bereits beschlossenen zwei (Vollzeit-)Stellen, Sachbearb. Bauunterhalt, VGr Vb,16⁶Z / EGr 9, werden im Stellenplan ausgewiesen und erhalten keinen kw-Vermerk.
2. Im Bereich GWF/HtE wird eine Tz-0,513-(Teilzeit-)Stelle (20 Std./Wo.), Techniker/in, VGr Vc,17⁶Vb,16a / EGr 8 neu geschaffen.
3. Im Bereich GWF/HtE wird eine (Vollzeit-)Stelle Sachbearbeitung, VGr IVa,1⁸III,1c / EGr 11, neu geschaffen.

Sachverhalt:

Bereits am 23.07.2014 befasste sich der Stadtrat mit der Personalausstattung von GWF/T. So wurden für die Abteilung NG-BU zwei unbefristete (Vollzeit-)Stellen Dipl.-Ingenieur/in, EGr 11 und zwei auf zwei Jahre befristete (Vollzeit-)Stellen, Techniker, EGr 9 geschaffen.

Für die Abteilung HtE wurde die Schaffung von zwei (Vollzeit-)Stellen, Sachbearb. Bauunterhalt, EGr 9, vorbehaltlich einer durchzuführenden qualifizierten Personalbemessung beschlossen.

Dies vor dem Hintergrund, dass zum Gesamtpersonalbedarf und über die Auslastung von GWF/T (einschl. GWF/NG-BU und GWF/HtE) zwischen GWF, OrgA und Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) ein gemeinsames Projekt (Projektbeginn war der 31.01.2014) vereinbart wurde.

Für diese qualifizierte Personalbemessung nach der Honorarmethode kann auf vorliegende projektbezogene Kostenberechnungen (HU-Bau) bzw. auf die Honorarrechnungen der GWF

Beschlussvorlage

zurückgegriffen werden. Dabei werden neben dem laufenden Jahr (2015), auch die vergangenen (Jahr 2014) und die zukünftigen Berechnungen (2016) betrachtet.

Die Grundlagen hierfür wurden von GWF nunmehr für die Abteilung HtE vollständig erfasst und wurden dem BKPV vorgelegt. Das Ergebnis liegt jetzt vor (vgl. Anlage) und wurde vom BKPV mit GWF und OrgA besprochen.

Die BKPV-Prüfung bestätigt einen weiteren Personalbedarf für GWF/T/HtE. Es ergeben sich hieraus nachstehenden stellenplanmäßigen Auswirkungen:

	GWF/T-HtE Bereiche	Mehrbedarf	Personalkosten hierfür
1	Wartung /Prüfung technischer Anlagen	+ 1,000 VzÄ	63.500 EUR
2	Bauunterhalt der technischen Anlagen	+ 1,000 VzÄ	63.500 EUR
3	Projektbezogener Personalbedarf	+ 1,513 VzÄ	99.620 EUR
	Gesamtsumme	+ 3,513 VzÄ	226.620 EUR

Zu 1 und 2

Am 23.07.2014 fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

*Bei GWF/HtE werden zwei (Vollzeit-)Stellen, Sachb.-Bauunterhalt, VGr Vb,16⁶+Z, EGr 9 nur geschaffen, wenn über die **qualifizierte Personalbemessung** der Bedarf hierzu festgestellt wird, gleichzeitig erhalten die Stellen einen Überprüfungsvermerk mit „kw-31.12.2017“.*

Die Voraussetzungen für die Umsetzung des Beschlusses liegen jetzt vor, die Stellen können in den Stellenplan 2015 (StellenplanNr. 65755 und 65772) eingebucht werden.

Da der Stellenbedarf vom BKPV dauerhaft festgestellt wurde, können die damals beschlossenen Überprüfungsvermerke entfallen.

Zu 3

Für das zeitlich befristete Projekt Neubau Verwaltungsgebäude StEF, das von GWF/HtE selbst geplant wird, wurde GWF/HtE eine überplanmäßige Kraft (EGr 8, 20 Std./Wo.) zugewiesen, deren Arbeitsvertrag aktuell bis 31.12.2015 befristet ist.

Nach der Personalbedarfsprüfung des BKPV ist diese Kraft jedoch dauerhaft erforderlich (vgl. Anlage, Ziff. 4 – projektbezogener Personalbedarf). Es wird empfohlen, für diese Mitarbeiterin eine dauerhafte Planstelle einzurichten.

Dies würde bedeuten, eine entsprechende 0,513-(Teilzeit-)Stelle (20 Std./Wo.), Techniker/in, VGr Vc,17⁶Vb,16a / EGr 8 neu zu schaffen und im Stellenplan dauerhaft auszuweisen.

Nach Abzug dieser 0,513-(Teilzeit-)Stelle ergibt sich lt. BKPV-Berechnung noch ein weiterer (rechnerischer) Bedarf von 0,42 VzÄ. Es ist jedoch nach Meinung des Prüfungsverbandes vertretbar, diesen rechnerisch festgestellten Bedarf auf eine (Vollzeit-)Stelle anzuheben.

Dies ist sachgerecht, da die Schnittstellen zwischen den Fachbereichen in die vorliegende Personalbedarfsberechnung nicht eingeflossen sind; somit ist der ermittelte Personalbedarf noch um diesen Zuschlag zu ergänzen.

Dies würde bedeuten, eine entsprechende (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung, VGr IVa,1⁸III,1c / EGr 11, neu zu schaffen und im Stellenplan dauerhaft auszuweisen.

Die Dringlichkeit der Stellenschaffungen ergibt sich aus den zahlreichen laufenden Neubau-, Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen, die zum Teil wegen auftretender Sicherheitsmängel

Beschlussvorlage

in der Haustechnik, keinen Aufschub mehr dulden. Eine zügige Abarbeitung der Projekte wird dazu beitragen, Folgeschäden zu vermeiden und dadurch Mehrkosten zu verhindern.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☒ ja
Gesamtkosten 226.620 €		226.620 €	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 22.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Beschlussvorlage

OrgA/070/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Personal- und Organisationsausschuss	17.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Stellenplan Rf. VI/ StE und AWi - Zusammenlegung der Ämter StE und AWi zum Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung (AWS)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Anlage 1 – Neukonzeption im Wirtschaftsreferat Anlage 2 – Stellenbewertung der Stelle 85001 – Amtsleitung Anlage 2.2.1 - Dienstpostenbewertung der Stelle 85001 - Amtsleitung	

Beschlussvorschlag:

1. Die Zusammenlegung der Ämter StE und AWi zum Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung wird ab 01.08.2015 beschlossen; das neue Amt erhält die Kurzbezeichnung „AWS“.
2. Der kw-Vermerk der Stelle 80 029 wird ab 01.08.2015 vollzogen.
3. Die Stelle 85001 wird nach BGr A14 (alternativ: VGr Ib,1a/EGr 14) gehoben und erhält die Funktionsbezeichnung „Amtsleitung“.
4. Die (Teilzeit-)Stelle 80035 (EGr 5) wird in eine (Vollzeit-)Stelle umgewandelt und erhält die Funktionsbezeichnung „Zuarbeitung“; der kw-Vermerk entfällt.

Sachverhalt:

Mit Vfg. vom 20.05.2015 legte Rf. VI die Neukonzeption im Wirtschaftsreferat einschl. der inhaltlichen Ausgestaltung für die Zusammenlegung der Ämter StE und AWi zum (neuen) Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung (AWS) vor (vgl. Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich aus der Konzeption folgende stellenplanmäßigen Auswirkungen und Anträge zum Stellenplan:

Lfd. Nr.	Stelle	Bewertung/ Sonstige Merkmale	Funktion	Auswirkung zum Stellenplan
1	80 029	EGr 13, VGr II,1a kw-Austritt	Amtsleitung (AWi)	Vollzug des kw-Vermerks
2	85 001	BGr A13	Sachgebietsleitung (StE)	Neubewertung und Änderung der Funktionsbezeichnung in „Amtsleitung“
3	80 035	EGr 05, VGr VII,1a Teilzeit 0,50 Kw- 01.11.2015	Zuarbeitung Projektbetreuung	Es gilt der StR-Beschluss vom 02.12.2014; erläutert: Vorbehaltlich der gutachtlichen OrgA-Stellungnahme zu der von StE vorzulegenden Konzeption „Einbindung von AWi in StE“, wird die Stelle 80035 ab 01.01.2016 in eine (Vollzeit-)Stelle umgewandelt.

- zu 1) Der Wegfall der Stelle 80 029 wurde bereits mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.2011 (im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2010 – 2013) beschlossen. Da die Stelleninhaberin bereits jetzt aus dem Dienst ausgeschieden ist, kann der Vermerk nunmehr vollzogen werden und die Stelle endgültig entfallen.
- zu 2) Aufgrund der Zusammenlegung der beiden Ämter zu einem Amt, wird der Stelle 85 001 die Leitung übertragen. Eine neu durchgeführte analytische Dienstpostenbewertung der Stelle (vgl. Anlage 2.1) ergibt den Stellenwert BGr A14 (entspricht VGr Ib,1a/ EGr 14).
- zu 3) Lt. Stadtratsbeschluss vom 02.12.2014 wird der kw-Vermerk der Stelle 80 035 zum Stellenplan 2016 gestrichen und die Stelle als (Vollzeit-)Stelle ausgewiesen. Dieser Beschluss wurde unter dem Vorbehalt einer gutachtlichen OrgA-Stellungnahme zum Bedarf der Stelle gefasst. Ein Abgleich der Inhalte der Stelle 80 035 mit den anderen Zuarbeiter-Stellen im neuen Amt (dies sind die Stellen 80038 und 85002) ergab, dass es zu keinen Aufgabenüberschneidungen kommen wird. Die mit dem Konzept vorgelegten Stellenbeschreibungen mussten jedoch zusammen mit OrgA noch neu strukturiert werden. Insofern kann der über die Stelle gefasste Beschluss zum Stellenplan 2016 vorgezogen und vollzogen werden. Hierfür ist auch eine vollständige Kompensation gegeben, da Rf. VI die für eine vorzeitige Vollzeit-Besetzung der Stelle notwendigen Mittel aus dem Amtsbudget (Anm. OrgA: HHSt 7910.6381) zur Verfügung stellt (das sind ab 01.08.2015: 9.417 EUR).

Beschlussvorlage

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☒ ja
Gesamtkosten vgl. Sachverhalt €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 29.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Ref. VI/SR

**Neukonzeption im Wirtschaftsreferat;
Zusammenlegung AWi/StE zum Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung
(AWS)**

1. Vfg. vom 03.09.2014
2. Sondersitzung des Personal- und Organisationsausschusses vom 14.11.2014

Anlage: 1. Organigramm „Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung“
2. Aufstellung der Arbeitskreise/Beteiligungen
3. Stellenbeschreibung (StPINr. 80031/80032/80035/80038)
4. Stellenbeschreibung (StPINr. 85001)

- I. 1. Im Zuge der Anpassung der Ämterstruktur im Referat VI hat der Stadtrat am 21.12.2011 die Zusammenlegung des Amtes für Wirtschaft und des Amtes für Stadtentwicklung und Projektmanagement „Wirtschaftszukunft Fürth“ zum Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung (AWS) beschlossen.
2. Die ursprünglich zum 01.11.2015 geplante Zusammenlegung der beiden Ämter soll nunmehr aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens der Amtsleiterin des Amtes für Wirtschaft vorgezogen werden.
3. Hinsichtlich der Organisation ergeben sich bezüglich der bereits mit Vfg. vom 03.09.2015 vorgelegten Grobkonzeption keine gravierenden Änderungen. Das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung umfasst künftig drei Bereiche:
 - Wirtschaftsförderung
 - Standortentwicklung/ Projektmanagement
 - Untere Landesplanung/Einzelhandelssteuerung.

Der Schwerpunkt der Aufgaben in den einzelnen Bereichen stellt sich folgendermaßen dar:

Wirtschaftsförderung (Wifö)

- Bestandspflege/Firmenbetreuung
- Standortmarketing
- Standortdaten / Grundlagenerhebung
- Veranstaltungen / Messen
- Unternehmenswettbewerbe
- Existenzgründungsberatung
- Gremienbehandlung + Arbeitnehmer- und Wirtschaftsbeirat
- Arbeitskreise/Beteiligungen
- Leerflächenmanagement

Standortentwicklung/Projektmanagement

- Ansiedlungen
- Flächenanfragen
- Projektmanagement
- Gewerbeflächenmanagement
- Investitionsgroßprojekte
- Förderprogramme/Beratung zu Fördermitteln der EU/Bundes und Landes
- Breitband

Untere Landesplanung/Einzelhandelssteuerung

- Zentrenkonzept/Einzelhandelssteuerung
- Landesentwicklungsprogramm (LEP)
- Regionalplanung
- Raumordnungsverfahren
- NEVL
- Planungsverband
- Thematische Karten
- Raumordnungskataster

Weitere Einzelheiten können dem anliegenden Organigramm (s. Anlage 1) entnommen werden.

4. Im Zuge der Neukonzeption ist der Wegfall der Stelle Nr. 80029 (AL-AWi) vorgesehen. Die von der Stelle bisher wahrgenommenen Aufgaben sind der anliegenden Zusammenstellung der Arbeitskreise/Beteiligung (s. Anlage 2) zu entnehmen. Im Zuge der Neukonzeption wurde die Zusammenstellung einer Aufgabenkritik unterzogen, bewertet und neu verteilt. Das Ergebnis ist der Spalte „Zuständigkeit“ zu entnehmen.

Die Stellenbeschreibungen der Stellen Nr. 80031, 80032, 80035 (N.N., Zuarbeiter/in) und 80038 wurden entsprechend angepasst. Nähere Einzelheiten sind der Anlagen 3 zu entnehmen.

5. Hinsichtlich der mit Vfg. vom 03.09.2014 vorgelegten Projektliste verbleibt es bei den vorgenommenen Festlegungen. Auf Basis einer Entscheidung in der Referentensitzung ist ergänzend das Projekt „Breitband“ hinzugekommen.

6. Das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung (AWS) wird aufgrund der beengten Raumsituation künftig nur noch einen (ganzjährig zu besetzenden) Ausbildungsplatz im Bereich Wirtschaftsförderung zur Verfügung stellen können. Die bisher praktizierte Trennung (AWi: „mittlerer“ Funktionsbereich/StE: „gehobener“ Funktionsbereich) der Ausbildungsschwerpunkte entfällt. Es soll im Bereich der Wirtschaftsförderung zusätzlich für das gesamte Wirtschaftsreferat ein „Praktikumsplatz“ eingerichtet werden, der flexibel besetzt werden kann.

7. Der Vollzug des Leistungsentgelts soll bereits in 2015 zusammengeführt werden. Die Stabsstelle „Wissenschaft, Strukturentwicklung, Technologie, Regionale Kooperation, Internationales (WTR/Stelle Nr. 85008)“ ist im Hinblick auf die neue organisatorische Zuordnung (s. Ziff. 10) nunmehr dem Budget von Ref. VI zuzurechnen. Die bisherigen Budgetgemeinschaft „StE/StA“ kann beibehalten werden.

8. Lt. Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 14.11.2014 wird vorbehaltlich der OrgA-Stellungnahme zu dem vorgelegten Konzept die Stelle Nr. 80035 ab 01.01.2016 in eine (Vollzeit-) Stelle umgewandelt. Um die Vertretung im Vorzimmer des Referenten VI bereits jetzt einer dauerhaften und nachhaltigen Regelung zuführen zu können, soll die Stellenbesetzung vorgezogen werden. Die im HHJ 2015 dafür erforderlichen Mittel werden aus dem Amtsbudget zur Verfügung gestellt. Die Stellenausschreibung befindet sich derzeit im Geschäftsgang.

9. Der Stellenhebungsantrag für die Stelle 85001 (AL-AWS) wurde 2013 aufgrund der anstehenden Neustrukturierung vorerst zurückgestellt. Seitens Ref. VI wird im Hinblick auf das vorliegende Anpassungskonzept zur Zusammenlegung des Amtes für Stadtentwicklung und Projektmanagement „Wirtschaftszukunft Fürth“ und des Amtes für Wirtschaft um abschließende Prüfung und Befürwortung des bereits vorliegenden Hebungsantrages gebeten. Die Stellenausschreibung wurde im Rahmen des laufenden Prozesses entsprechend angepasst (s. Anlage 4).

10. Die Stelle Nr. 85008 wird organisatorisch aus dem Amt für Stadtentwicklung und

Projektmanagement „Wirtschaftszukunft Fürth“ herausgelöst und dem Referat VI als Stabsabteilung „Wissenschaft, Strukturentwicklung, Technologie, Regionale Kooperation, Internationales“ (WTR) zugeordnet.

II. Ref. II/OrgA

Organisationsamt			
02. Juni 2015			
zur weiteren Verwendung			
1 - Org	2 - ITR	3 - PSV/Erh	4 - Dr

Finanz-, Organisations- u. Personalreferat			
Btm	OrgA	PA	
Ka	Käm	JAD	BAD
02. Juni 2015			
1. z. K.		10. W.V.	
3. Fax/Scan an		4. Kopie an: Aus - Vfg + Info 1+2	
5. m. d. B. um Stellungnahme		6. m. d. B. um Rücksprache	
7. bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen			
8. bitte Antwort vor Absendung vorlegen			
9. z. A.		10. WV	
Termin:			

III. Abdruck (mit Anl. 1):

D

m. d. B. um Kenntnisnahme und Unterstützung.

PA

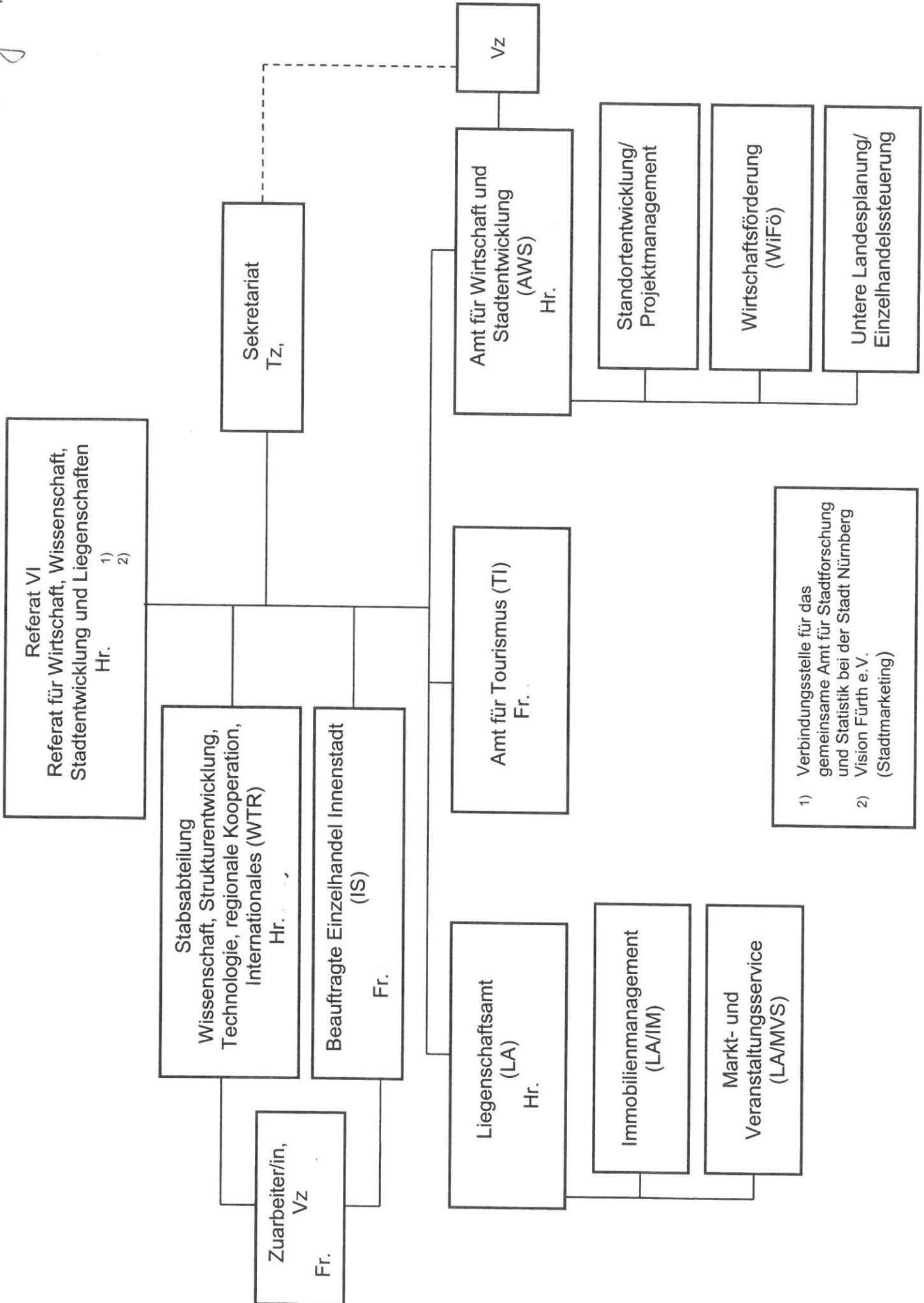
m. d. B., K. z. n.. Die Stellenausschreibung (StPINr 80035) geht dem PA noch über den Dienstweg zu.

Fürth, den 20.05.2015
Ref. VI

H. Müller
(Müller)



1893



Übersicht

<u>Beteiligungen/Mitgliedschaften</u>	<u>Zuständigkeit</u>
GRIF (Gründerinitiative Fürth)	Wifö
IGZ- Innovations- und Gründerzentrum N-FÜ-ER	Wifö
Arbeitskreis Bayerische Wirtschaftsförderer	Wifö
Existenzgründerpakt Bayern	Wifö
F.U.N. e.V./ Businessplan Wettbewerb Nordbayern	Wifö
Bildungskoooperation Mittelfranken (Biko)	Wifö
Deutsch-Japanische Gesellschaft für Nordbayern e. V.	Wifö
Fernuni Hagen	Wifö
Nürnberger Initiative für die Kommunikationswirtschaft e.V. (NIK)	WTR
Shenzhen	WTR
Arbeitnehmerbeirat/Wirtschaftsbeirat	AL/Wifö
Bayern innovativ	Wifö/WTR
Technologie und Innovationsnetz Mittelfranken (TIM)	WTR
Verkehrsinitiative Neuer Adler	UL
Vereinigung der Wirtschaftsförderer Süddeutscher Großstädte (VWSG)	AL
Wirtschaftsjunioren	Wifö
Gesellschaft für angewandte Kommunalforschung (GEFAK)	Wifö
Forum MedTech und Pharma in Bayern e. V.	Wifö
Medizin-Pharma-Gesundheit	Wifö
Allianz für Fachkräfte	WTR/Wifö
Center for Transportation & Logistics Neuer Adler e.V. (CNA)	UL
Energieregion Nürnberg e.V.	WTR
Fürther Bündnis für Familien	Wifö
Invest in Bavaria II	Wifö/WTR
Lokales Bündnis für Ausbildung	Wifö
Deutsch-Türkischer Unternehmerverein in Mittelfranken e.V. (TIAD)	Ref VI/Wifö
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)	Ref VI/Wifö
Mittelfränkische Wifö	Wifö
Sisby	PM

Erläuterung:	AL	Amtsleitung AWS
	PM	Standortentwicklung und Projektmanagement
	Wifö	Wirtschaftsförderung
	WTR	Stabsabteilung Wissenschaft, Strukturentwicklung, Technologie, regionale Kooperation, Internationales
	UL	Untere Landesplanung/Einzelhandelssteuerung

Stellenbeschreibung

1. Stelle		Stellenplan-Nr.		
Amt/Abteilung bzw. Sachgebiet Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung		80031		
Funktionsbezeichnung (z.B. Sachbearb. für ...) Stellvertretende(r) Amtsleiter(in)		Stellenbewertung: VGr III, 1a 5 II, 1e BAT		
2. Stelleninhaberin/Stelleninhaber Name, Vorname, Geburtsdatum I		auf der Stelle seit 01.01.2000	in BesGr A 12	
3. Stellenprofil				
Nr.	Auszuführende Aufgaben und dabei anfallende Arbeitsvorgänge Ziel der Tätigkeiten	Anfallrhythmus (tägl., wöchentl.)	Arbeitszeit in %	Anzuwendende Rechts- und Verwaltungsvorschriften (ggf. auch nur TEILE davon)
01	Wirtschaftsförderung - Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung vorhandener Betriebe in Fürth; Förderung neuer Betriebe und Arbeitsplätze durch Ansiedlungsberatung und -betreuung; - Beobachtung und Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung - Auswertung von Gutachten, Förderprogrammen, Thesenpapieren - Erstellung von Fachvorträgen für Vortragsveranstaltungen für den Wirtschaftsreferenten und Oberbürgermeister		20	Planungsrecht (BauGB) Ortsrecht der Stadt Fürth Haushaltsplan Zivilrecht speziell: Handelsrecht Steuerrecht (Grundzüge) Entwicklungs- und Förderprogramme, Finanzierungshilfen etc.
02	Öffentlichkeitsarbeit - Mitwirkung bei der Verbesserung der weichen Standortfaktoren - Erstellung von Broschüren, Flyern etc. für den Wirtschaftsstandort Fürth; - Mitarbeit und Recherchen zur Erstellung von Broschüren für die Wirtschaftsregion Nürnberg; - Informations- und Abstimmungsgespräche mit externen Redakteuren wirtschaftsspezifischer Fachzeitschriften - Beobachtung externer Publikationen zum Wirtschaftsstandort Fürth - Internet-Auftritt des Wirtschaftsreferates (-beauftragter) - Recherchen für Preisverleihungen, Teilnahme an Wettbewerben etc. - Erstellung von Presseveröffentlichungen		15	
03	Kontaktpflege mit Unternehmen der Wirtschaft und Verbänden - Firmen- und Veranstaltungsbesuche; Gespräche führen mit Marktforschungsinstituten, Planern im Gewerbebereich, Projektmanagern, Unternehmensbevollmächtigten, Kontakte zu Verbänden wie IHK, IHG, Einzelhandelsverband, Kreishandwerkerschaft, Handwerkskammer, etc. - Analyse der Problemstellung im Dialog mit Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretung		10	

	- Entwicklung von Lösungsstrategien - Schnelle Unterstützung bei dringenden Problemen - Durchführung von Abstimmungsgesprächen mit externen Partnern und Institutionen.			
04	<u>Existenzgründungsberatung</u> - Vertretung der Stadt in der GründerInitiative Fürth (GrIF) - Projektspezifische Beratung potentieller ExistenzgründerInnen in allen Phasen der Existenzgründung - Abstimmung problematischer Gründungsprojekte mit GrIF-Partnern - Finanzierungsberatung in Abstimmung mit Banken, Förderbanken, Unternehmensberater etc. - Gründungsphasen- und problemspezifische Vermittlung potentieller Existenzgründer an Institutionen bzw. private Berater - Informationsrecherche und -bereitstellung - StartUp-Wettbewerbe		10	
05	<u>Eventmanagement</u> - Betreuung von Projekten samt Planung, Durchführung und Kontrolle der damit verbundenen Aufgaben. - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Events samt Koordinierung - Innovations- und Informationsmanagement - Organisation und Durchführung städtischer Messebeteiligungen (z.B. ExpoReal, München)		15	
06	<u>Beteiligungen</u> Vertretung der Stadt bzw. des Amtes in verschiedenen Beteiligungen/ Arbeitskreisen etc. (z.B. IGZ GmbH, Arbeitskreis Bayer. Wirtschaftsförderer, Existenzgründerpakt Bayern etc.)		15	
07	<u>Allgemeine Aufgaben der Wirtschaftsförderung</u> - An (z. T. Regel-) Besprechungen teilnehmen mit anderen Ämtern des Ref. VI und des Baureferates - Erarbeitung von Beschlussvorlagen für Grundstücks- und Wirtschaftsausschuss/Stadtrat - Kontakte zur Regierung von Mittelfranken, insbes. bei Beurteilung von Projekten als Träger öffentlicher Belange. - Ausbildungsbeauftragter		05	
08	<u>Leitungsfunktion</u>		10	

4. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist unterstellt:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	BGr	ggf. Anmerkungen
85001	5	A 13	Amtsleitung
Der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber sind folgende Dienstkräfte unterstellt, denen gegenüber Aufsichts- und Weisungsbefugnis besteht:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	VGr	ggf. Anmerkungen
Alle Stellen AWS Alle Stellen Wifö			im Rahmen der Vertretungsfunktion
5. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird vertreten von:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	BGr	ggf. Anmerkungen
80032		A 11	Wifö
Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber vertritt:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	BGr	ggf. Anmerkungen
85001		A 13	Amtsleitung
6. Fachkenntnisse: Zur Wahrnehmung des Aufgabengebietes sind folgende Fachkenntnisse und Spezialkenntnisse erforderlich:			
-	abgeschlossene Schul-/Berufsausbildung(en): Fachhochschulreife		
-	Schul-/Hochschulabschlüsse: Fachhochschulabschluss Beamtenfachhochschule		
-	Praktika/Berufserfahrung in diesem Beruf: Berufstätigkeit in kommunaler oder staatlicher Verwaltung, bei Verbänden oder im gewerblichen oder freiberuflichen Bereich		
-	sonstige anzuwendende Fachkenntnisse:		
7. Arbeitsmittel Zum Aufgabengebiet gehört die Beherrschung folgender Arbeitsmittel: PC-Bildschirmarbeitsplatz, Büroausstattung			

8.	Befugnisse, Vollmachten der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers: Der/Die Stelleninhaber/in vertritt die Amtsleitung
9.	Besondere Anforderungen, Erschwernisse am Arbeitsplatz (Art und Umfang): - Überdurchschnittliche Dauer und Breite der Berufspraxis im öffentlichen Dienst, in Verbänden oder der freien Wirtschaft - Solide Erfahrung im kommunalen fiskalischen Bereich - Erheblich über dem Durchschnitt liegende Selbständigkeit und Eigeninitiative - Sicheres Auftreten und Fähigkeit, die Stadt gegenüber Institutionen aus Wirtschaft und Arbeit im Rahmen dieser Stellenbeschreibung wirksam und angemessen zu vertreten - Erheblich überdurchschnittliche Fähigkeit zu programmatischem Denken und gleichzeitiger Durchsetzungsfähigkeit im Einzelfall sowie Verhandlungsfähigkeit und -geschick - Tauglichkeit für die Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen
10.	Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben. Fürth, 30.04.2015 Fürth, 30.04.2015  Unterschrift der Stelleninhaberin /des Stelleninhabers Unterschrift der Amtsleiterin/des Amtsleiters

An
HOA/ZD

Stellenbeschreibung

Anlage 3/2

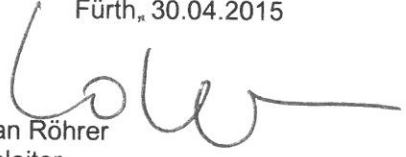
1.	Stelle Amt/Abteilung/Sachgebiet Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung		Stellenplan-Nr. 80 032	
	Funktionsbezeichnung (z.B. Sachbearb. für ...) Sachbearbeiter für Verwaltung und Wirtschaftsförderung		Stellenbewertung: BGr/VGr/LGr A11	
2.	Stelleninhaberin/Stelleninhaber Name, Vorname, Geburtsdatum S.	auf der Stelle seit 15.11.2000	in BGr/VGr/LGr A11	
3.	Stellenprofil			
	Nr.	Auszuführende Aufgaben und dabei anfallende Arbeitsvorgänge, Ziel der Tätigkeiten	Anfall-rhythmus (tägl., wchtl.)	Arbeits-zeit in %
	01	<u>Wirtschaftsförderung</u> - Betreuung ansässiger Gewerbebetriebe (Bestandspflege) Ansprechpartner bei Problemen, Erörterung von Fragen und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten, Unterstützung bei Projekten. - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Gewerbegebiete (Quartiersversammlungen). Persönliche Kontaktaufnahme im Rahmen einer Begehung, Erfassung neuer Unternehmen, Datenabgleich der bereits registrierten Unternehmen. Recherche von aktuellen Fragen und Problemen. Gleichzeitig Kontrolle des Gewerbegebiets (Leerstände, Wildbeschilderungen, gesetzliche Verstöße), Pressemitteilungen, Organisation und Durchführung unter Beiziehung von Fachdienststellen. - Aufgreifen von Problemfällen ansässiger Betriebe mit Ämtern und Dienststellen der Stadtverwaltung bzw. externer Institutionen, Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten und Überwachung der Umsetzung - Bei störender Gewerbenutzung (z.B. Lärmschutz) Eruierung und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten in Abstimmung zwischen Verwaltungsdienststellen und privaten Unternehmen; sensible Problemerkörterung und Datenverarbeitung insbes. mit Unternehmen der Privatwirtschaft - Begleitende Maßnahmen bei massiven Störungen des Betriebsablaufs von Unternehmen (z.B. verursacht durch Baustellen im öffentlichen Raum). Presseinformationen und Presseartikel zu Unternehmen, Beschilderungen bzw. Feststellung eines Anerkennungsbeitrags. - Projektbezogene Betreuung von an- bzw. umsiedlungswilligen Gewerbebetrieben / Einzelhandelsgeschäften. Unterstützung bei der Standortortsuche, Hilfestellung im Ansiedlungsprozess, Erörterung von Problemen und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten. - Projektbezogene Betreuung von Leerstandsobjekten. Begleitung der Eigentümer in der konzeptionellen Entwicklung. Koordinierung von Terminen mit Fachdienststellen. - Weitere Projekte auf Anweisung der Amtsleitung. - Administrative Betreuung Kommunales Wirtschaftsinformationssystem (KWIS.NET). Weiterentwicklung des Einsatzes und Ausweitung auf neue Aufgabenfelder. Anpassung der Systemstruktur. Serienmail, Serienbriefe direkt aus dem System unter Zugrundelegung spezieller Filter. - Koordinierung und Umsetzung themenbezogener Veranstaltungen für Unternehmen. - Betreuung und Koordinierung von Beschäftigtenabfragen, Unternehmensbefragungen usw., Durchführung und Kontrolle der Umsetzung. - Koordinierung von Gewerbeflächenerhebungen.		85 %

	- Mitarbeit bei der Beteiligung des Amtes für Wirtschaft an verschiedenen Messen und Projekten.		
02	<u>Gewerbe-Hinweis-Beschilderung</u> - Beschilderung Gewerbegebiete bzw. Einzelhandelszentren, Konzeptionierung, Ausschreibung, Vergabe, Instruktionsverfahren und Begleitung der Ausführung. - Namentliche Firmenbeschilderung, Antragsbearbeitung, Instruktionsverfahren, Genehmigungs- bzw. Ablehnungsbescheide auf Grundlage der Sondernutzungssatzung. Jährliche Rechnungstellung der Sondernutzungsgebühren. - Kontrolle Gewerbegebiete bezüglich Wildbeschilderungen, Aufgreifen, Nachverfolgen und Veranlassung der Entfernung bzw. Antragsstellung als Sondernutzung		5 %
03	<u>Verwaltungsaufgaben</u> - Bearbeitung haushalts- und verwaltungsrechtlicher Angelegenheiten des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung einschließlich Kassen- und Rechnungswesen - Erarbeitung der Haushaltsanmeldungen des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung sowie Überwachung der Umsetzung - Erstellung von Sitzungs- und Beschlussvorlagen für verschiedene Gremien - Abschließende Bearbeitung grundsätzlicher verwaltungsrechtlicher Angelegenheiten des Amtes für Wirtschaft - Betreuung der Nachwuchskräfte. Vereinbarung von Zielvereinbarungen. Erstellung und Überarbeitung von Leittexten.		10%
			100 %

4. **Anzuwendende Rechts- und Verwaltungsvorschriften**
Zur Wahrnehmung der unter Nr. 3 aufgeführten Tätigkeiten sind folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften (oder Teile davon) anzuwenden (bitte geben Sie die jeweilige Nr. unter 3. an, falls für die Aufgaben/Arbeitsvorgänge verschiedene Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind)

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsrecht, Sondernutzungssatzung, Gemeinderecht, Verwaltungsgliederungen von Stadt, Land, Bund, Organisationsrecht im Einzelfall, Geschäftsordnungswesen, Dienstordnungen, Vergaberichtlinien, Personalrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht, GewO, Veröffentlichungen der KGSt zu verschiedenen Arbeitsgebieten

- | | | |
|----|--|---|
| 5. | Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber ist unterstellt: | Der Stelleninhabern/Dem Stelleninhaber ist/sind unterstellt: |
| | Amtsleitung 85001 | 80038 und 80035 |
| 6. | Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber wird vertreten von: | Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber vertritt: |
| | | 80031 (im Teilbereich Wifö) |

7.	Fachkenntnisse Zur Wahrnehmung des Aufgabengebietes sind folgende Fachkenntnisse und Spezialkenntnisse erforderlich: - abgeschlossene Schul-/Berufsausbildungen: fachgebundene o. allgemeine Hochschulreife - Schul-/Hochschulabschlüsse: Fachhochschule (FB allg. innere Verwaltung) - Praktika/Berufserfahrung in diesem Beruf: Umfangreiche Sachkenntnis und Berufserfahrung für den Bereich der Wirtschaftsförderung, Berufserfahrung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen - sonstige anzuwendende Fachkenntnisse: gute Kenntnisse in MS-Office
8.	Arbeitsmittel Zum Aufgabengebiet gehört die Beherrschung folgender Arbeitsmittel: PC-Bildschirm-Arbeitsplatz, Büroausstattung
9.	Befugnisse, Vollmachten der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers: Zusammenwirken mit anderen Stellen (Intern und extern). Im gesamten Bereich Wirtschaftsförderung müssen mit verschiedenen Personen, Firmen, Ämtern und Institutionen Verhandlungen geführt werden, um an die für die Stadt notwendigen Informationen zu gelangen, die Interessen der Stadt auch gegen andere Interessenslagen zu vertreten und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Fürth zu steigern.
10.	Besondere Anforderungen, Erschwernisse am Arbeitsplatz (Art und Umfang) - z. T. schwierige Verhandlungen mit Dritten. Die Vielseitigkeit der Aufgaben erfordert hohe Eigeninitiative, Kreativität und Flexibilität, die überdurchschnittliche Befähigung, das Arbeitsgebiet in Eigenregie zu bearbeiten, - überdurchschnittliche Selbständigkeit sowie die Fähigkeit, die Stadt gegenüber Institutionen wirksam und angemessen zu vertreten. - EDV-Erfahrung zur Beurteilung der sinnvollen Einsetzbarkeit wirtschaftsförderungsspezifischer Software - Die Bearbeitung der unter Ziff. 3 aufgeführten Tätigkeiten erfolgen weitestgehend selbständig und in eigenem Ermessen des/r Stelleinhabers/in. Wichtige und weitreichende Entscheidungen sind abschließend mit der Amtsleitung, ggf. dem Wirtschaftsreferenten direkt abzustimmen. Ansonsten sind die gestellten Aufgaben selbständig zu erledigen. - Die vielfältigen Aufgaben im Bereich Wirtschaftsförderung (Ziff. 3, lfd. Nr. 02) sind größtenteils dadurch gekennzeichnet, dass die Aufgabenerfüllung nur teilweise durch Vorgaben bestimmt ist. Das Ziel, den Wirtschaftsstandort Fürth zu stärken, erfordert seitens des/r Stelleninhabers/in die Befähigung, eigene Ideen einzubringen und verschiedene Aufgaben von sich aus aufzugreifen und weiterzuverfolgen. Des Weiteren erfordert das vielfältige Aufgabenfeld die Einstellung auf neue technische Entwicklungen sowie die Erfordernis, sich ständig in neue z.T. schwierige und umfangreiche Projekte einzuarbeiten und diese umzusetzen.
11.	Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben Fürth, 30.04.2015  Stefan Röhrer Amtsleiter

An
OrgA/1 - Org

Stellenbeschreibung

1.	Stelle Amt/Abteilung bzw. Sachgebiet Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung	Stellenplan-Nr. 80038		
	Funktionsbezeichnung (z.B. Sachbearb. für ...) Sach-/Zuarbeiter für Verwaltung und Projekte Wirtschaftsförderung	Stellenbewertung: VGr Vlb, 1A		
2.	Stelleninhaberin/Stelleninhaber Name, Vorname, Geburtsdatum -----	auf der Stelle seit 01.07.2013	in VGr 6 TVöD	
3.	Stellenprofil			
Nr.	- Auszuführende Aufgaben und dabei anfallende Arbeitsvorgänge - Ziel der Tätigkeiten	Anfall- rhythmus (tägl., wöchentl.)	Arbeits- zeit in %	Anzuwendende Rechts- und Verwaltungsvor- schriften (ggf. auch nur TEILE davon angeben!)
01	<u>Grundlagenerhebung/Datenpflege</u> Betreuung, Aktualisierung der vorhandenen Datenbanken (insbesondere kommunales Informationssystem KWIS.NET); gezielte Vorortbegehungen im gesamten Stadtgebiet: Datenaktualisierung / Neuerhebungen / Problemerkennung etc. Selbständige Recherche und Zusammenstellung (nach Vorgabe) erforderlicher projektspezifischer Daten und Informationen für Anfragen potentieller Investoren etc.		15 %	
02	<u>Bestandspflege/Projektbetreuung</u> Mitwirkung bei der Durchführung von Quartiersversammlungen (Protokollführung, etc.) Umsetzung der Beschäftigtenabfrage bei Fürther Unternehmen in Zusammenarbeit mit Stelle 80032. Erstellung projektspezifischer Auswertungen (nach Vorgabe) aus KWIS.Net Datenbank. Serienmail, Serienbriefe aus dem System unter Zugrundelegung spezieller Filter. Zuarbeit bei der Umsetzung von Projekten des Amtes, Eruiierung von Möglichkeiten der Datenaufbereitung, -bereitstellung und -übermittlung Projektbezogene Mithilfe und Unterstützung der Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes und der Amtsleitung bei der Bearbeitung wirtschaftsrelevanter Projekte und Anfragen. Bearbeitung von Dokumenten, Plänen, Bildern per EDV		45 %	

03	<u>Veranstaltungen und Messebeteiligungen Öffentlichkeitsarbeit</u>		10 %	
	Mitarbeit bei der Erstellung von Standortwerbung (Broschüren, Flyer, Internet etc); eigenständige Datenrecherchen und Aktualisierungen (nach Zielvorgabe); Zusammenarbeit mit Werbeagenturen sowie teilweise mit den Nachbarstädten; Erstellung von teils umfangreichen Power-Point-Präsentationen			
04	<u>Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Sitzungsdienst</u>		30 %	
	Grundstücks- und Wirtschaftsausschuss: Erstellung von Tagesordnung und Vorlagen, Zusammenführung der Vorlagen von verschiedenen Ämtern und Dienststellen des Ref. VI, , Terminkoordination und Terminüberwachung; Protokollerstellung Verantwortlich für Session und zentraler Ansprechpartner für das Wirtschaftsreferat und Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung. Erstellung von Vorlagen für Stadtrat Mitarbeit bei der Vorbereitung und Begleitung von Sitzungen (WGA) Protokollführung und Protokollerstellung bei Arbeitskreissitzungen			

4. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist unterstellt:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	BGr	ggf. Anmerkungen
85001		A 13	
Der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber sind folgende Dienstkräfte unterstellt, denen gegenüber Aufsichts- und Weisungsbefugnis besteht:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	VGr	ggf. Anmerkungen
5. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird vertreten von:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	BGr	ggf. Anmerkungen
80035		5	
Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber vertritt:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	BGr	ggf. Anmerkungen
80035		5	
6. Fachkenntnisse: Zur <u>Wahrnehmung des Aufgabengebietes</u> sind folgende Fachkenntnisse und Spezialkenntnisse erforderlich:			
- abgeschlossene Schul-/Berufsausbildung(en): AL I			
- Schul-/Hochschulabschlüsse:			
- Praktika/Berufserfahrung in diesem Beruf: sehr gute Kenntnisse der Verwaltungsorganisation			
- sonstige anzuwendende Fachkenntnisse: sehr gute Kenntnisse in MS-Office (insbes. Power-Point, Excel), Internetanwendungen, KWIS, Session			
7. Arbeitsmittel Zum Aufgabengebiet gehört die Beherrschung folgender Arbeitsmittel: PC-Bildschirmarbeitsplatz, Büroausstattung			

8.	Befugnisse, Vollmachten der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers: <i>Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Behörden und Dienststellen (intern und extern); Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen und Institutionen</i>	
9.	Besondere Anforderungen, Erschwernisse am Arbeitsplatz (Art und Umfang): - <i>Tauglichkeit für die Arbeit an einem Bildschirmarbeitsplatz</i> - <i>Offenes und sicheres Auftreten gegenüber anderen Ämtern, Dienststellen und Institutionen bzw. der Privatwirtschaft</i> - <i>Erhöhte Flexibilität</i> - <i>Kreativität</i> - <i>Führung von Gesprächen mit teilweise schwierigen Gesprächspartnern</i>	
10.	Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben.	
	Fürth, 30.04.2015	Fürth, 30.04.2015
		
	Unterschrift der Stelleninhaberin /des Stelleninhabers	Unterschrift der Amtsleiterin/des Amtsleiters

An
POA/Org

Stellenbeschreibung

1.	Stelle Amt/Abteilung bzw. Sachgebiet Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung	Stellenplan-Nr. 80035		
	Funktionsbezeichnung (z.B. Sachbearb. für ...) Zuarbeiter/in	Stellenbewertung: VGr EGr. 5 (zu Ziff. 03: Zulage nach EGr. 8)		
2.	Stelleninhaberin/Stelleninhaber Name, Vorname, Geburtsdatum	auf der Stelle seit	in VGr	
3.	Stellenprofil			
Nr.	- Auszuführende Aufgaben und dabei anfallende Arbeitsvorgänge - Ziel der Tätigkeiten	Anfall- rhythmus (tägl., wöchentl.)	Ar- beits- zeit in %	Anzuwendende Rechts- und Verwaltungsvor- schriften (ggf. auch nur TEILE davon angeben!)
01	<u>Allgemeine Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben</u> - Bearbeitung des Schriftverkehrs; Organisation der Wiedervorlagen, Terminvereinbarungen und -koordination, Bearbeitung Postein-/ausgang - Führung der Inventarlisten des Amtes - Ablagesystem - Bearbeitung allgemeiner Anfragen - Erhebung und Pflege von Unternehmensdatensätzen inkl. KWIS-Eingaben - Betreuung und Instandhaltung der technischen Ausstattung (Kopierer; EDV, Drucker, Beamer etc.) - Organisation von Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen - Erstellung und Überarbeitung projektspezifischer Formulare, Fragebögen etc. - Erstellung von Power-Point-Präsentationen - Erstellung von spezifischen Grafiken und Tabellen für Publikationen des Amtes - Einscannen und Weiterbearbeitung unterschiedlicher Vorlagen (u.a. Bildbearbeitung)		%	40
02	<u>Sitzungsdienst; Vor- und Nachbereitung</u> - u. a. Wirtschafts- und Arbeitnehmerbeirat; Erstellung von Tagesordnung und Vorlagen (nach Vorgabe), Terminkoordination und -überwachung; Protokollführung und -erstellung - Erstellung von Vorlagen für Stadtrat und WGA (nach Vorgabe) - Mitarbeit bei der Vorbereitung und Begleitung von Sitzungen (Arbeitskreise, WGA)		%	20
03	<u>Vertretung im Vorz. Ref. VI</u>		%	40

4. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist unterstellt:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	BesGr.	ggf. Anmerkungen
85001		A 13	
Der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber sind folgende Dienstkräfte unterstellt, denen gegenüber Aufsichts- und Weisungsbefugnis besteht:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	VGr	ggf. Anmerkungen
5. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird vertreten von:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	VGr	ggf. Anmerkungen
80038		EGr. 6	
Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber vertritt:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	VGr	ggf. Anmerkungen
80038 70002		EGr. 6 EGr. 8	Urlaub/Krankheit: Vertretung durch
6. Fachkenntnisse:			
Zur <u>Wahrnehmung des Aufgabengebietes</u> sind folgende Fachkenntnisse und Spezialkenntnisse erforderlich:			
- abgeschlossene Schul-/Berufsausbildung(en): AL1			
- Schul-/Hochschulabschlüsse: Qual. Hauptschulabschluss			
- Praktika/Berufserfahrung in diesem Beruf:			
- sonstige anzuwendende Fachkenntnisse: gute EDV-Kenntnisse, insbes. MS-Office, Session, NSK, KWIS.net			
7. Arbeitsmittel			
Zum Aufgabengebiet gehört die Beherrschung folgender Arbeitsmittel: PC-Arbeitsplatz, Laptop, Beamer, Handy, Digitalkamera			

8.	Befugnisse, Vollmachten der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers:	
9.	Besondere Anforderungen, Erschwernisse am Arbeitsplatz (Art und Umfang): <i>Tauglichkeit für die Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz, Organisationstalent, Teamfähigkeit, gute EDV-Kenntnisse</i>	
10.	Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben.	
	Fürth, 30.04.2015	Fürth, 30.04.2015
		
	Unterschrift der Stelleninhaberin /des Stelleninhabers	Unterschrift der Amtsleiterin/des Amtsleiters

An
OrgA

**Stellenausschreibung;
(Vollzeit-)Sekretariatsstelle im Amt für Wirtschaft (künftig: Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung/AWS), StPINr. 0080035, EGr 5, Bildschirmarbeitsplatz**

- I. Im Zuge der Anpassung der Ämterstruktur im Referat VI wird das Amt für Wirtschaft und das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement „Wirtschaftszukunft Fürth“ zum Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung zusammengelegt. Die ursprünglich erst ab 01.11.2015 geplante Zusammenlegung soll auf den 01.08.2015 vorgezogen werden. Die Vorzimmerstelle für die künftige Amtsleitung soll nunmehr zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu besetzt werden. Folgender Ausschreibungstext wird vorgeschlagen:

Im Vorzimmer des Amtes für Wirtschaft (künftig: Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung/AWS) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine nach A 6/EGr 5 TVöD bewertete unbefristete (Vollzeit-)Stelle

einer Zuarbeiterin/eines Zuarbeiters

zu besetzen.

Die Vorzimmer-/Sekretariatsstelle deckt die derzeit offenen Zeitkontingente (derzeit 40 v. H.) im Vorzimmer von Herrn Wirtschaftsreferenten Müller (Referat für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Liegenschaften/Ref. VI) ab. Hierfür wird anteilig eine Zulage nach EGr 8 TVöD gewährt. Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist nur ausnahmsweise vorgesehen.

Das künftige Aufgabengebiet im Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung umfasst insbesondere:

- allgemeine Vorzimmer- und Verwaltungsaufgaben
- Sitzungsdienst mit Vor- und Nachbereitung incl. Protokollführung (u. a. Wirtschaft- und Arbeitnehmerbeirat)
- Haushalts- und Kassenangelegenheiten
- Vertretung im Vorz. Ref. VI

Erwartet werden Flexibilität und Organisationstalent, überdurchschnittliches Engagement, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, ein offenes und sicheres Auftreten gegenüber anderen Ämtern, Institutionen und der Privatwirtschaft. Einschlägige Kenntnisse in der Anwendersoftware Session und NSK sind vorteilhaft.

Bewerbungsvoraussetzung ist für Beamtinnen und Beamte die Qualifikationsprüfung für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst. Für Beschäftigte, soweit das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, ist die Fachprüfung I bzw. die Abschlussprüfung für Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung Kommunalverwaltung, Bewerbungsvoraussetzung. Die Tauglichkeit für die Arbeit an Bildschirmgeräten, die Bereitschaft auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, Dienst zu leisten sowie gute MS-Office-Kenntnisse werden ebenfalls vorausgesetzt.

Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Außerdem begrüßt die Stadt Fürth Bewerbungen von Personen jeder Nationalität und Herkunft.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bitte setzen Sie sich in einem begründeten Bewerbungsschreiben mit den Aufgaben und Anforderungen der Stelle auseinander und arbeiten Sie Argumente heraus, die für Ihre Person sprechen. Besondere Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise vorzulegen, soweit diese für die zu besetzende Stelle von Bedeutung sind.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung auch einen Lebenslauf bei. Im Intranet ist unter (http://fu-intranet/DesktopDefault.aspx/tabid-98/207_read-3441/) ein Lebenslauf-Beispiel zu finden.

Bewerbungen werden bis spätestens _____ an das Personalamt/Arbn/S erbeten.

Für Rückfragen stehen Herr Röhrer unter der Rufnummer 1893 und Herr Eidenschink unter der Rufnummer 2112 zur Verfügung.

II. Rf. VI

III. OrgA

IV. PRaV

V. GPR

VI. GST

VII. PA

Fürth, den 19.05.2015
AWi/StE

(Röhrer)

Stellenbeschreibung

1. Stelle Amt/Abteilung bzw. Sachgebiet Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement „Wirtschaftszukunft Fürth“ künftig Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung		Stellenplan-Nr. 85001		
Funktionsbezeichnung (z.B. Sachbearb. für ...) Amtsleiter		Stellenbewertung: BGr A 14		
2. Stelleninhaberin/Stelleninhaber Name, Vorname, Geburtsdatum		auf der Stelle seit 01.06.2004	in BGr A 13	
3. Stellenprofil				
Nr.	- Auszuführende Aufgaben und dabei anfallende Arbeitsvorgänge - Ziel der Tätigkeiten	Anfallrhythmus (tägl., wöchentl.)	Arbeitszeit in %	Anzuwendende Rechts- und Verwaltungsvorschriften (ggf. auch nur TEILE davon angeben!)
1	<i>Erstellung von Ziel- und Handlungsempfehlungen zur Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung / Bearbeitung von Grundsatzzfragen der wirtschaftlichen Entwicklung des Wirtschaftsraumes / Erstellung von Konzepten und wirtschaftspolitischen Empfehlungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt</i>	<i>täglich</i>	25	
2	<i>Einzelprojekte mit referatsübergreifender Bedeutung auf Weisung des Referenten / Oberbürgermeisters (z. B. großflächige Einzelhandelsprojekte, Kino, Gewerbegebietsentwicklung etc.)</i>	<i>täglich</i>	25	
3	<i>Leitungsfunktion</i>	<i>täglich</i>	40	
4	<i>Vorbereitung von Entscheidungen von Ausschüssen sowie des Stadtrates / Geschäftsführung im Wirtschafts- und Grundstücksausschuss / Wirtschafts- und Arbeitnehmerbeirat</i>	<i>täglich</i>	10	
			%	
			%	
			%	
			%	

4. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist unterstellt:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	BGr	ggf. Anmerkungen
	Hr. Müller	B 4	Wirtschaftsreferent
Der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber sind folgende Dienstkräfte unterstellt, denen gegenüber Aufsichts- und Weisungsbefugnis besteht:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	VGr	ggf. Anmerkungen
85002	Fr.	5	Zuarb./Sokr.
85003	Fr.	11	Sachbearbeitung
85005	Hr. I	12	Sachbearbeitung
85010	N. N.	10	Sachbearbeitung
80031	Hr. I	12	Stellv. Amtslei-
			tung/Sachbearbeitung
80032	Fr.	11	Sachbearbeitung
üpl	Fr.	10	Sachbearbeitung
80035	N. N. /	5	Zuarb./Sokr.
80038	Fr. I	6	Zuarb./Projektbetreuung
80039	Hr.	10	Sachbearbeitung
5. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird vertreten von:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	VGr	ggf. Anmerkungen
850031	Hr.	12	Amtsleitung
Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber vertritt:			
Stellenplan-Nr.	derzeit. Stelleninh.	VGr	ggf. Anmerkungen
6. Fachkenntnisse:			
Zur Wahrnehmung des Aufgabengebietes sind folgende Fachkenntnisse und Spezialkenntnisse erforderlich:			
- abgeschlossene Schul-/Berufsausbildung(en): Hochschulreife			
- Schul-/Hochschulabschlüsse: Dipl. Finanzwirt (FH), Verwaltungsbetriebswirt (VWA)			
- Praktika/Berufserfahrung in diesem Beruf: Einschlägige Berufserfahrung (Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Landesplanung, Konversion)			

	- sonstige anzuwendende Fachkenntnisse: Grundkenntnisse der wirtschaftlichen Zusammenhänge, Verwaltungserfahrung
7.	Arbeitsmittel Zum Aufgabengebiet gehört die Beherrschung folgender Arbeitsmittel: Sicherer Umgang mit den gängigen PC-Anwendungen, Grundkenntnisse GIS
8.	Befugnisse, Vollmachten der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers: Dienststellenleitung Anordnungsbefugnis (Budget 85000)
9.	Besondere Anforderungen, Erschwernisse am Arbeitsplatz (Art und Umfang): Führerschein der Klasse B
10.	Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben. Fürth, 20.05.2015 Fürth, 20.05.2015  _____ Unterschrift der Stelleninhaberin /des Stelleninhabers Unterschrift der Amtsleiterin/des Amtsleiters des Referenten

An
OrgA

Beschlussvorlage

OrgA/072/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Verbesserung der Vergabeprozesse der Stadt Fürth- Aufbau einer Vergabestelle im Baureferat (Rf. V)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: OrgA-Konzeption mit vereinbarten Änderungen und Umsetzungsschritten	

Beschlussvorschlag:

1. Im Baureferat wird eine Vergabestelle (als Stabsstelle) eingerichtet.
2. Für die personelle Ausstattung wird eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Dipl.-Ing. - Vergabestelle, VGr III,1¹⁰II,1b (entspricht EGr 12 TVöD) und eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Vergabe, VGr IVa,1a (entspricht EGr 10 TVöD, alternativ BGr A11) geschaffen.
3. Die in der Anlage genannten Konzeptänderungen und Umsetzungsschritte werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden immer komplexer, so gibt es eine Fülle von Vorschriften auf europäischer, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Vor allem bei der Vergabe von Bauleistungen birgt der von der Stadt Fürth historisch geprägte dezentrale Ansatz, dass Bauingenieure für ihre Projekte ausschreibungs- und vergabetechnisch allein zuständig sind, ein hohes rechtliches Risiko. Dies kann sich in vermehrten Nachprüfungsverfahren, der Geltendmachung von Schadensersatz von Unternehmen, bis hin zur Rückforderung von Zuwendungen bei Förderungen durch Bund und Land, äußern.

Dieser dezentrale Ansatz führte dazu, dass im Baureferat vergaberechtliche Kompetenz für den VOB-Bereich in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden ist. Häufig müssen Fragen zu Vergabeverfahren vom technischen Prüfer im RpA beantwortet werden. Dort ist das know-how

zwar vorhanden, vor dem Hintergrund seines Überprüfungsauftrages, das RpA aber nicht zuständig.

Das Europäische Parlament hat 2014 eine Vergaberechtsreform beschlossen. Sie schreibt bei der Vergabe die Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel für öffentliche Auftraggeber verbindlich vor. Die zeitliche Umsetzung der Richtlinie ist klar geregelt. Bis zum 18.04.2016 müssen die Vorgaben in nationales Recht überführt werden. Für alle Auftraggeber gilt ab diesem Zeitpunkt gleichermaßen, dass bei EU-weiten Vergabeverfahren die Bekanntmachung elektronisch an das Veröffentlichungsorgan der EU übersandt werden muss und die Vergabeunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden müssen.

Eine von OrgA durchgeführte Analyse der bisherigen Vergabeprozesse unter Einbeziehung der o.a. „Schwachstellen“ sowie den Anforderungen an die neue Vergaberechtsreform (vgl. Anlage), führen zu dem Ergebnis, im Baureferat eine Vergabestelle einzurichten.

Die Inhalte der von OrgA erstellten Konzeption zur Einrichtung einer Vergabestelle im Baureferat, wurde zwischen Rf. II und V intensiv erörtert. Dabei ergaben sich unterschiedliche Sichtweisen über die endgültige Ausgestaltung der Vergabestelle.

Insofern hat aufgrund der verschiedenen Blickwinkel, die vorgeschlagene Organisationsform vorläufigen Charakter.

Da aber bis April 2016 wegen der Einführung der eVergabe bestimmte erste Strukturen geschaffen werden müssen, wurden zwischen den Referenten nachstehende **Konzeptänderungen und Umsetzungsschritte** abgestimmt:

1. Im Baureferat wird eine Vergabestelle (als Stabsstelle) eingerichtet.
2. Für die personelle Ausstattung wird eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Dipl.-Ing. - Vergabestelle, VGr III,1¹⁰ II,1b (entspricht EGr 12 TVöD) und eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Vergabe, VGr IVa,1a (entspricht EGr 10 TVöD, alternativ BGr A11) geschaffen.
3. Es wird versucht, eine Vereinbarung zu erzielen, dass der juristische Sachverstand für das Vergaberecht - im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit - von einer der IZ-Städte mit einem Zeitanteil von 20 % einer Vollzeitstelle (Vergabebjurist) wahrgenommen wird.
4. In einem ersten Schritt sollen im Echtbetrieb die VOB-Verfahren für die Ämter des Baureferats sowie die europaweiten Beschaffungen/Ausschreibungen im VOL-Bereich durchgeführt werden.
5. Eine Überprüfung der personellen Ausstattung und der organisatorischen Zuordnung der Vergabestelle soll Mitte 2016 vorgenommen werden.
6. Für die Zentralisierung aller VOL-Vergaben bedarf es mind. ein Jahr Zeit, und muss gründlich mit Schnittstellen aller betroffenen Ämter abgesprochen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 22.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Verbesserungen der Vergabeprozesse der Stadt Fürth Aufbau einer Vergabestelle im Baureferat (Rf. V)

Ausgangssituation

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden immer komplexer, so gibt es eine Fülle von Vorschriften auf europäischer, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Vor allem bei der Vergabe von Bauleistungen birgt der von der Stadt Fürth historisch geprägte dezentrale Ansatz, dass Bauingenieure für ihre Projekte ausschreibungs- und vergabetechnisch allein zuständig sind, ein hohes rechtliches Risiko. Dies kann sich in vermehrten Nachprüfungsverfahren, der Geltendmachung von Schadensersatz von Unternehmen, bis hin zur Rückforderung von Zuwendungen bei Förderungen durch Bund und Land, äußern.

Dieser dezentrale Ansatz führte dazu, dass im Baureferat vergaberechtliche Kompetenz für den VOB-Bereich in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden ist. Häufig müssen Fragen zu Vergabeverfahren vom technischen Prüfer im RpA beantwortet werden. Dort ist das know-how zwar vorhanden, vor dem Hintergrund seines Überprüfungsauftrages, das RpA aber nicht zuständig.

Das Europäische Parlament hat 2014 eine Vergaberechtsreform beschlossen. Sie schreibt bei der Vergabe die Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel für öffentliche Auftraggeber verbindlich vor. Die zeitliche Umsetzung der Richtlinie ist klar geregelt. Bis zum 18.04.2016 müssen die Vorgaben in nationales Recht überführt werden. Für alle Auftraggeber gilt ab diesem Zeitpunkt gleichermaßen, dass bei EU-weiten Vergabeverfahren die Bekanntmachung elektronisch an das Veröffentlichungsorgan der EU übersandt werden muss und die Vergabeunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden müssen.

Einrichtung einer Vergabestelle

Eine Analyse der bisherigen Vergabeprozesse unter Einbeziehung der o.a. „Schwachstellen“ sowie den Anforderungen an die neue Vergaberechtsreform, führen zu dem Ergebnis, im Baureferat eine Vergabestelle einzurichten.

Diese Vergabestelle muss

- über vergaberechtliche Kompetenzen verfügen, um die Fachämter zu beraten,
- die elektronisch durchzuführenden Vergabevorgänge rechtssicher abwickeln und dokumentieren,
- Submissionen durchführen,
- Rollenkonzepte und Vergabevorgänge im elektronischen Vergabeverfahren (eVergabe) abbilden und umsetzen sowie diesbzgl. Schulungen durchführen.

Ablauforganisation

Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieser Vergabestelle (innerhalb des Vergabeprozesses) ergeben sich aus nachstehender Auflistung:

Bedarf für eine Ausschreibung feststellen und konkretisieren	Fachamt
Mittelbereitstellung klären, Kostenermittlung durchführen, Projektgenehmigung einholen	Fachamt
Vergabevermerk anlegen	Vergabestelle
Beratung zu Fristen und formalen Inhalten	Vergabestelle
Prüfung und Festlegung der Vergabeart	Vergabestelle
Erstellung eines Terminplanes	Vergabestelle
Erstellung des fertigen Veröffentlichungstextes	Fachamt oder externer Planer
Kurzbekanntmachung (in der Stadtzeitung, Bayerische Staatsanzeiger)	Vergabestelle
Einstellung der Ausschreibungsunterlagen in die Vergabeplattform (Leistungsverzeichnis (Gaeb-Datei), Pläne, Baubeschreibung, BVB ausfüllen u.a.) zum Beispiel vergabe.bayern.de	Fachamt oder externer Planer
Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen	Fachamt
Fertigung des Übergabeprotokolls	Fachamt
Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit	Vergabestelle
Freigabe der Ausschreibungsunterlagen	Vergabestelle
Beantwortung von Bieteranfragen (<i>Anfragen sind in Zusammenarbeit mit dem Fachamt zu beantworten.</i>)	Vergabestelle
Submission (Eröffnung der Angebote)	Vergabestelle
Protokoll über Submissionen (Protokoll ausdrucken und von anwesenden Bietern unterschreiben lassen)	Vergabestelle
Submissionsergebnis versenden	Vergabestelle
Externen Planer über Submission benachrichtigen (<i>...dass die Angebote für die Prüfung abgeholt werden können.</i>)	Vergabestelle
Beratung des Fachamtes oder ext. Planer über vergaberechtliche Vorgaben und Auswirkungen	Vergabestelle
Prüfung und Wertung der Angebote	Fachamt o. ext. Planer
Erstellung des Vergabevorschlags	Fachamt o. ext. Planer
Durchsicht und Prüfung des Vergabevorschlags	Vergabestelle
Anforderung Gewerbezentralregisterauszug (<i>ab einem Auftragswert von 30.000 € ist für den zum Zuschlag vorgesehenen Bieter eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern</i>)	Vergabestelle
Vergabegespräch (<i>Vergabevorschlag dahingehend prüfen, ob ein Vergabegespräch notwendig ist. Für die Durchführung des Vergabegesprächs ist die Vergabestelle zuständig. Über das Vergabegespräch ist ein Protokoll zu führen</i>)	Vergabestelle
Zuschlagsempfehlung (<i>Zum Abschluss der Ausschreibung ist von der Vergabestelle eine Zuschlagsempfehlung auszusprechen. Diese ist ab einer Vergabesumme von > 30.000 EUR dem RpA vorzulegen.</i>)	Vergabestelle
Prüfung, ob für Auftragsverteilung ein Beschluss des Bau- und Werksausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss oder Stadtrat notwendig ist.	Vergabestelle

Beschlussvorlage erstellen und Entscheidung herbeiführen	Vergabestelle
Nach Beschluss: Nachbearbeitungen durchführen	Vergabestelle
Auftrag erstellen, drucken, unterschreiben, kopieren und an Bieter versenden	Vergabestelle
Absageschreiben erstellen, drucken, unterschreiben und versenden	Vergabestelle
Bekanntmachung der vergebenen Aufträge	Vergabestelle
Vergabevermerk fertigstellen	Vergabestelle
Vorgang abschließen	Vergabestelle
Bearbeitung von Rügen und Nachprüfungsanträgen	Vergabestelle
Beratung und Unterstützung anderer Vergabestellen bei der Stadt	Vergabestelle
Schulungen für eVergabe	Vergabestelle
Vergaberechtliche Kompetenz für VOB	Vergabestelle

Aufbauorganisation

Die Vergabestelle soll beim Baureferat als Stabsstelle eingerichtet werden. Da es sich im Vergaberecht, um eine komplexe Themenstellung handelt, wird empfohlen, in einem ersten Schritt Vergaben nach VOB einschl. der EU-weiten Vergabeverfahren für den VOL-Bereich über die Vergabestelle abzuwickeln, auch um einschlägige Erfahrungen zu sammeln.

Erst in einem zweiten Schritt sollte die Einbindung der weiteren Beschaffungsprozesse (VOL-Vergaben), die von GWF/IB-Einkauf sowie den Beschaffungsstellen durchgeführt werden, erfolgen.

Personalbedarf und stellenplanmäßige Ausstattung der Vergabestelle (1. Schritt – VOB-Vergaben und EU-weite Vergabeverfahren (für den VOL-Bereich))

Im Jahr 2013 wurden im VOB-Bereich

45	Öffentliche Ausschreibungen,
40	beschränkte Ausschreibungen,
20	freihändige Vergaben,
3	öffentliche Teilnahmewettbewerbe

durchgeführt; das sind insgesamt 108 Vergaben.

Vor dem Hintergrund eines interkommunalen Vergleichs mit der Vergabestelle der Stadt Ingolstadt würde sich folgender Personalbedarf ergeben:

Stadt	Anzahl der VOB-Vergaben	Stellenanzahl ohne Submission
Ingolstadt	250	2,25
Fürth	108	1,00

Im Jahr 2014 wurden bei der Stadt Fürth drei europaweite Vergabeverfahren im VOL-Bereich durchgeführt. Da nur diese ab April 2016 elektronisch abgewickelt werden müssen, sollten diese bereits mit Einrichtung der Vergabestelle „verfahrenstechnisch“ in deren Zuständigkeitsbereich eingebracht werden. Aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen, hat dies jedoch keine gravierenden Auswirkungen auf den skizzierten Personalbedarf.

Da beabsichtigt ist, die Eröffnung von Angeboten (Durchführung von Submissionen) in der Vergabestelle durchführen zu lassen, muss der hierfür notwendige Personalbedarf gesondert betrachtet werden.

Derzeit werden ca. 160 Vergabevorgänge sowie 235 sog. Faxvergaben (das sind freihändige Vergaben ab einem Wert von 2.100 EUR) über die Zentrale Submissionsstelle abgewickelt (vgl. Ziff. 5.7 der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth).

Der Personalbedarf hierfür sind 32,50 WoStd.; die Tätigkeiten werden von den Stellen 60460 (16 WoStd.) und 60110 (16,50 WoStd) im Rf. V/ZSt wahrgenommen.

Geht man davon aus, dass sich mit der Einführung der elektronischen Abwicklung der Vergabeprozesse auch der Zeitaufwand für manuelle Tätigkeiten im Submissionsablauf verringern wird, so könnte sich der aktuelle Zeitaufwand auf eine 0,5 (Teilzeit-)Stelle reduzieren.

Ein weiterer Personalbedarf entsteht durch

- einen erhöhten Betreuungsaufwand der Dienststellen im Baureferat,
- die Weiterentwicklung der eVergabe, um auch für andere Dienststellen, die Beschaffungsmaßnahmen durchführen müssen (z.B. SchvA, Abf, GWF/IB), als Servicedienstleister auftreten zu können.

Als zeitlicher Aufwand hierfür wird eine halbe Stelle als ausreichend angesehen.

Zusammenfassend ergibt sich somit für eine Vergabestelle im Baureferat ein Personalbedarf von zwei (Vollzeit-)Stellen.

Die Stellenzuschnitte sollten sich an den Verantwortlichkeiten im Vergabeprozess orientieren und eine Abstufung erhalten. Diese wären:

Stellen- umfang	Stellen- wert	Stelleninhalt
1,00	BGr A12	Leitung der Vergabestelle
1,00	BGr A11	Sachbearbeitung Vergaben

Die zukünftigen Stelleninhaber/innen werden eine wichtige Rolle beim Aufbau der neu zu bildenden Vergabeprozesse spielen müssen und tragen mit dem engagierten Ausfüllen der Stelleninhalte wesentlich zum „Gelingen“ der Abwicklung von Vergaben - dann in elektronischer Form - bei. Es werden motivierte Persönlichkeiten mit dem Willen zur Weiterbildung gesucht werden müssen.

Das Aufgabenprofil der Stellen wird sich an die Ausgestaltung der Vergabestelle orientieren müssen. So bleiben die Verantwortung für die Notwendigkeit einer auszuschreibenden Maßnahme sowie der Inhalt des Leistungsverzeichnisses beim Fachamt.

Vor diesem Hintergrund und der unter dem Abschnitt Ablauforganisation genannten Abgrenzungen und Zuständigkeiten wird empfohlen, die Stellen mit Mitarbeiter/innen mit vorhandener Verwaltungskompetenz zu besetzen. Nicht notwendig erscheint das Hauptprofil auf den Ingenieurbereich zulegen.

In einigen Fällen mag der juristische Beistand bei der Ausübung der Tätigkeiten notwendig werden. Hier sollten jedoch die vorhandenen Strukturen der Stadt weiterhin genutzt werden (über Baujuristin, Rechtsamt bis hin zur RpA-Amtsleitung). Anzudenken wäre hier auch, ob im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg, hier juristische Beratung einzuholen. Als Alternative könnte ein Beratervertrag mit einer auf Vergaberecht

spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei geschlossen werden (Beispiel: Im Vergabeverfahren „Bürokommunikation“ wurden Anwälte von Rödl und Partner hinzugezogen).

Gleichwohl muss beim Aufbau der Vergabestelle das bei der Stadt Fürth bereits vorhandenes Wissen über Vergabeabläufe und Submissionen genutzt werden. Diese Kenntnisse sind beim Stelleninhaber der Stelle 60460 reichlich vorhanden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, einen Wissenstransfer aufzubauen, und den Stelleninhaber der Stelle 60460 in die Vergabestelle (zeitlich befristet) einzubinden. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Submissionen bereits nach Einrichtung der Vergabestelle über diese abgewickelt werden könnten.

Somit ergeben sich für die Vergabestelle (1. Schritt) zusammenfassend folgende Zuständigkeiten:

- Vergaberechtliche Kompetenz, um die Fachämter zu beraten,
- elektronisch durchzuführenden Vergabevorgänge rechtssicher abwickeln und dokumentieren und zwar für alle EU-Verfahren (VOB und VOL) sowie alle beschränkten Ausschreibungen im VOB-Bereich, alle öffentlichen Ausschreibungen im VOB-Bereich ab einer Vergabesumme von 30.000 EUR (einschl. USt),
- Submissionen durchführen (wie in Ziff. 5.7 der Vergaberichtlinien Fürth beschrieben),
- Rollenkonzepte und Vergabevorgänge im elektronischen Vergabeverfahren (eVergabe) abbilden und umsetzen sowie diesbzgl. Schulungen durchführen.

Personalbedarf und stellenplanmäßige Ausstattung der zentralen Vergabestelle
(2. Schritt – nach vollständiger Abwicklung der VOB-Verfahren/ EU-weiter VOL-Verfahren mit eVergabe)

Nach vollständiger Implementierung der Vergabestelle und optimierten Verfahrensabläufen mittels eVergabe, sollten die bei GWF/IB-Einkauf vorhandenen vergaberechtlichen Kompetenzen im VOL-Bereich in die Vergabestelle einfließen (Stelle 65940 mit 65 % der Tätigkeiten), um eine komplette Abwicklung aller städtischen Vergabeverfahren mit eVergabe zu gewährleisten.

Damit könnte die Vergabestelle – mit entsprechender Ausgestaltung – auch in zentraler Zuständigkeit als Beschaffungsservice für andere Dienststellen im VOL-Bereich tätig werden.

Dies würde aber zu gegebener Zeit noch einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden müssen und die Abläufe des gesamten Sachgebiets Einkauf bei GWF/IB betreffen.

E-Vergabe

Die neue Vergaberichtlinie der EU sieht vor, dass ab 2016 bzw. 2018 alle öffentlichen Auftragsvergaben elektronisch durchgeführt werden müssen. Das konventionelle Vergabeverfahren mit Papier wird vollständig vom elektronischen Verfahren abgelöst. Die Vergabeunterlagen werden nicht mehr verschickt, sondern stehen interessierten Unternehmen zum Download zur Verfügung. Die gesamte Kommunikation mit Bietern findet über eine Vergabeplattform statt.

Die auf dem Markt befindlichen Software-Lösungen sind datenbankgestützte, internetbasierende Verfahren, die alle nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren nach VOB/A und VOL/A mit vergaberechtskonformen Workflow abbilden. Durch Benutzerführung wird die Vergabeart festgelegt und der Anwender mit einer Reihe von Prüfschritten

unterstützt. Die Vergabeakte wird mit allen Dokumenten und Protokollen automatisch erstellt. Die Termin- und Fristenüberwachung erfolgt durch das System.

Eine Marktbeobachtung hat ergeben, dass es folgende eVergaben auf dem deutschen Softwaremarkt gibt:

Verfahren	Vergabeplattform
RIB	Vergabe.bayern.de
Healy Hudson	Deutsche eVergabe
ELViS-subreport	Portal subreport ELViS und andere
Vortal	VORTALgov

Für die beiden erst genannten Verfahren wurden im Baureferat Software-Präsentationen durchgeführt.

Das Baureferat hat sich für das RIB-Verfahren *vergabe.bayern.de* ausgesprochen. Als Begründung werden u.a. angeführt:

- das Verfahren wird von den Staatlichen Hochbauämtern des Freistaates Bayern verwendet und sind ausgereift,
- neben der Beratung über eine Hotline des Softwareherstellers können auch Kontakte zum Staatlichen Hochbauamt Nürnberg genutzt werden.

Neben diesen staatlichen Stellen werden die Ausschreibungen/Vergaben der Städte Regensburg und Ingolstadt auch über *vergabe.bayern.de* abgewickelt.

Die Kosten für die dazugehörige Software *ARRIBA net-e-Vergabe* stellen sich bei Abwicklung von bis zu 150 Vergaben so dar:

Einmalige Kosten für die Einführung der e-Vergabe

Für Dienstleistung/Schulung, Mandanteneinrichtung, Starterworkshop, Basisschulung Anwender, Formularmanagement/ Anpassungen (eingeplant sind 5 Personentage) müssen **6.545 EUR** veranschlagt werden.

Laufende jährliche Kosten

	monatlich	jährlich	incl. MWSt
Grundpreis	1.050,00	12.600	14.994,00 EUR
Kosten je angelegte e-Vergabe = 20 EUR Annahme: 150 Vergaben		3.000	3.570,00 EUR
			18.564,00 EUR

Finanzielle Auswirkungen (Zusammenfassung)

Personalkosten

1,00 (Vollzeit-)Stelle, Leitung Vergabestelle	BGr A12	88.920,00 EUR
1,00 (Vollzeit-)Stelle, Sachbearb. Vergabestelle	BGr A11	80.310,00 EUR
1,00 (Vollzeit-)Stelle 60460 (bereits vorhanden)		

Softwarekosten

Laufende jährliche Kosten (<i>vergabe.bayern.de</i>)	18.564,00 EUR
--	---------------

Jährliche Kosten **187.794,00 EUR**

Einmalige Kosten für Einführung der Software **6.545,00 EUR**

Dieser Finanzbedarf wird sich erst nach der Einführung des vollständigen Betriebs der Vergabestelle refinanzieren können. Wenn alle Beschaffungsprozesse elektronisch ablaufen und stufenweise angepasst werden, können aufgrund der Vielfältigkeit der verschiedenen und damit zusammenhängenden Aufgabenbereiche Potenziale für eine Refinanzierung sachgerecht ermittelt werden.

Bereits jetzt können unter der Annahme, dass sich im Baureferat ca. 20 Stellen mit VOB-Vergaben und einem geschätzten Zeitanteil von 10 % ihrer Jahresarbeitszeit (in unterschiedlichster Ausprägung) beschäftigen, die Potenziale gesehen werden, die mit der Implementierung einer Vergabestelle gehoben werden können.

Dies führt dazu, dass in der ersten Stufe der Einrichtung einer Vergabestelle eine Entlastung der Ingenieur- und Technikerstellen eintreten wird. Letztendlich führt diese zu einer Vermehrung der Arbeitszeiten u.a. für Planungs-, Bauüberwachungs- und Bauherrnaufgaben, was sich wiederum auf die Qualität der Leistungen und somit kostensparend auswirkt.

Gleichzeitig wird ein Beitrag zu einer einfacheren und serviceorientierten Verwaltungsarbeit geleistet werden, die Kosten und Dauer von Vergabeverfahren werden sich reduzieren. Es kann sich auch ein größerer Wettbewerb ergeben und damit in der Regel auch bessere Preise erzielt werden.

Rf. II geht davon aus, dass sich die Stellen kompensieren lassen und stellt sich folgendes Szenario vor: zwei Jahre nach Start der Vergabestelle muss das Rf. V nachweisen, dass sich ab dem dritten Jahr die zusätzlichen Personalkosten von 170.000 € refinanzieren, z.B. über weniger Fremdvergaben oder sonstiges, d.h. der allgemeine Haushalt geht zwei Jahre lang in Vorleistung. Am Ende des dritten Haushaltsjahres muss sich auf HHSt. bemerkbar machen, dass entweder entsprechend mehr Einnahmen oder weniger Ausgaben generiert wurden. Rf. V wird gebeten mitzuteilen, welche Stellschrauben zur Refinanzierung es gibt und ob dies ab dem dritten Jahr ein realistisches Szenario ist.

Die einzelnen Schritte auf dem Weg zum Aufbau der Vergabestelle bei der Stadt Fürth

1. Besetzung der beiden für die Vergabestelle vorgesehenen Stellen.
2. Einrichtung der Vergabeplattform von RIB
3. Einbindung des Stelleninhabers der Stelle 60460 in die Vergabestelle.
4. Echtbetrieb: Abwicklung von VOB-Verfahren für die Ämter des Baureferats sowie der europaweiten Beschaffungen im VOL-Bereich.
5. Erfahrungen sammeln und die Vergabeprozesse einen KVP (kontinuierlicher Verbesserungsprozess) unterziehen.
6. „Marketing“ für die Abwicklung über die eVergabe betreiben.
7. Nach zwei Jahren Echtbetrieb (oder früher – je nach Akzeptanz): VOL-Beschaffungen vollständig in eVergabe implementieren.

Beim Aufbau einer Vergabestelle für die Stadt Fürth werden in bisheriger eingeübter Praxis ablaufende Vergabeprozesse neu strukturiert werden müssen. Nicht nur die Vergaberichtlinien der Stadt Fürth werden auf die Belange der Vergabestelle abgeändert werden müssen, sondern es werden sich Zug um Zug auch Veränderungen bei Stellschnitten ergeben. Dies lässt sich jedoch aufgrund der Komplexität des Vergaberechts, der Abläufe in der Verwaltung und der Nutzung der Vergabeplattform, jetzt noch nicht abschließend darstellen.

Fest steht bereits jetzt:

Alle öffentlichen Auftragsvergaben müssen zukünftig elektronisch durchgeführt werden. Dadurch soll die Vergabe vereinfacht, die Transparenz und Effizienz erhöht werden. Dies führt zwangsläufig zu Zeitersparnissen. Mit der Digitalisierung des Vergabeverfahrens verändern sich auch die Arbeitsprozesse.

Die Inhalte der von OrgA erstellten Konzeption zur Einrichtung einer Vergabestelle im Baureferat, wurde zwischen Rf. II und V intensiv erörtert. Dabei ergaben sich unterschiedliche Sichtweisen über die endgültige Ausgestaltung der Vergabestelle.

Insofern hat aufgrund der verschiedenen Blickwinkel, die vorgeschlagene Organisationsform vorläufigen Charakter.

Da aber bis April 2016 wegen der Einführung der eVergabe bestimmte erste Strukturen geschaffen werden müssen, wurden zwischen den Referenten nachstehende **Konzeptänderungen und Umsetzungsschritte** abgestimmt:

1. Im Baureferat wird eine Vergabestelle (als Stabsstelle) eingerichtet.
2. Für die personelle Ausstattung wird eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Dipl.-Ing. - Vergabestelle, VGr III,1¹⁰II,1b (entspricht EGr 12 TVöD) und eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Vergabe, VGr IVa,1a (entspricht EGr 10 TVöD, alternativ BGr A11) geschaffen.
3. Es wird versucht, eine Vereinbarung zu erzielen, dass der juristische Sachverstand für das Vergaberecht - im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit - von einer der IZ-Städte mit einem Zeitanteil von 20 % einer Vollzeitstelle (Vergabekjurist) wahrgenommen wird.
4. In einem ersten Schritt sollen im Echtbetrieb die VOB-Verfahren für die Ämter des Baureferats sowie die europaweiten Beschaffungen/Ausschreibungen im VOL-Bereich durchgeführt werden.
5. Eine Überprüfung der personellen Ausstattung und der organisatorischen Zuordnung der Vergabestelle soll Mitte 2016 vorgenommen werden.
6. Für die Zentralisierung aller VOL-Vergaben bedarf es mind. ein Jahr Zeit, und muss gründlich mit Schnittstellen aller betroffenen Ämter abgesprochen werden.

20.07.2015
Referat II

gez. Dr. Ammon

1140/1148

Beschlussvorlage

OrgA/071/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Personal- und Organisationsausschuss	17.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Änderung der Geschäftsverteilung - Zuordnung des Jugendärztlichen Dienstes (JÄD) zum Referat IV

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: -----	

Beschlussvorschlag:

Der bisher dem Referat II zugeordnete Jugendärztliche Dienst (JÄD) wird ab 1.8.2015 aus dem Referat II ausgegliedert und dem Bereich des Referats IV zugewiesen.

Sachverhalt:

Die Aufgaben des JÄD haben keinerlei Schnittpunkte mit dem Aufgabenbereich des Rf. II oder den Querschnittsaufgaben der Ämter des Referats.

Der Aufgabenbereich des JÄD umfasst u.a. Untersuchungen

- zur Einschulung,
- in Kindertagesstätten,
- von Schülerinnen und Schülern der 5. Klassen,
- von Schulschwänzerinnen und Schulschwänzern,
- Impfungen in den 6. Klassen und
- Aufklärungsarbeit.

Bei näherer Betrachtung bestehen größere Schnittmengen zum Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (JgA). Als Beispiele können angeführt werden:

- Bei Familien aus prekären Lebensverhältnissen können sich medizinische Fragestellungen ergeben. Diese Familien nutzen oft die medizinische Versorgung zu wenig und es macht Sinn, den JÄD zu nutzen, um niederschwellig Kinder und Jugendliche und ihre Familien an medizinische Versorgung hinzuführen.
- In der Förderrichtlinie für die Erziehungsberatung im JgA wird die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team als Qualitätsmerkmal von Erziehungsberatung gefordert.

Beschlussvorlage

Hierzu ist auf jeden Fall konsiliarisch ein Arzt / eine Ärztin hinzuziehen um medizinische Fragen angemessen berücksichtigen zu können.

- Fallbearbeitungen bei Essstörungen und deren körperlichen Begleiterscheinungen von Jugendlichen, die zur Erziehungsberatung (EB) kommen.
- Zu den Einschulungsuntersuchungen kommen manche Kinder trotz aufwendiger mehrmaliger Aufforderung und Recherche durch den JÄD nicht. Diese Kinder werden dem JgA/ Bezirkssozialdienst gemeldet, der dann in die Familie geht.
- Kinder in Kindertagesstätten mit Problemen im sozial-emotionalen Bereich (z.B. genießen manche Kinder gar keine Erziehung), was der JÄD im Rahmen seiner Untersuchungen feststellt, bedürfen der Förderung.
- Vernetzung mit Koki (frühe Hilfen) ist notwendig.
- Wenn während der Untersuchung in den Kindertagesstätten Gewaltanwendungen festgestellt werden oder sexueller Missbrauch vermutet wird, muss JÄD gemeinsam mit dem JgA dem Verdacht nachgehen.
- Eine Aufklärungsarbeit zur Vorbeugung falschen Ernährungsgewohnheiten, falscher oder keiner Erziehung, von Gewalt/Missbrauch in den Familien u.v.m., in die gemeinsame ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Erkenntnisse einfließen, ist von großer Bedeutung.

Beide Referatsleitungen (Rf. II und IV) befürworten eine Zuordnung des Jugendärztlichen Dienstes ab 01.08.2015 zum Rf. IV.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 06.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Beschlussvorlage

Rf. II/092/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	24.06.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich - Beschluss

infra fürth verkehr gmbh; Tariffortschreibung zum 01.01.2016

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den städtischen Vertreter, in der Gesellschafterversammlung der infra fürth holding gmbh deren Geschäftsführer für die Beschlüsse/Erklärungen der infra fürth verkehr gmbh wie folgt zu ermächtigen:

1. Den vorgeschlagenen Fahrpreisen des VGN-Gemeinschaftstarifs mit einer erwarteten durchschnittlichen Einnahmensteigerung von 3,11 % wird zugestimmt.
2. Die neuen Fahrpreise treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt:

Für die Stadt Fürth wichtige ÖPNV-Angelegenheiten unterliegen gem. § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Verkehrs-GmbH der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Jedoch wird dieses Entscheidungsrecht (der Gesellschafterversammlung der Verkehrs-GmbH) überlagert vom zwischen der Holding-GmbH und der Verkehrs-GmbH bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (vgl. §§ 1 und 2). Er erlaubt es, dass der Holding-Geschäftsführer direkt dem Verkehrs-Geschäftsführer Weisungen erteilt. Allerdings können (und sollen) über § 12 Abs. 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags der Holding-GmbH wichtige Entscheidungen in den (beherrschten) Tochterunternehmen von der Holding-Gesellschafterversammlung getroffen werden. Dadurch ist die Einbindung von FA/StR und somit der Durchgriff der demokratisch legitimierten Willensbildung gegeben.

Der Aufsichtsrat der Verkehrs-GmbH hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 die infra-Vorlage zur Tariffortschreibung zum 01.01.2016 vorberaten (vgl. das Extrakt in der Anlage; ausgenommen Preisstufe C/Erlangen, da dort Abweichungen zu den infra-Aufsichtsratsvorberatungen); hierauf und den daraus resultierenden Beschlussvorschlag wird verwiesen.

Zu den näheren inhaltlichen Aspekten der Tariffortschreibung wird der infra-Geschäftsführer in der FA/StR-Sitzung am 24.06.2015 Stellung nehmen.

Beschlussvorlage

Das Finanzreferat befürwortet – aus dem Blickwinkel der städtischen Gesellschafter-Stellung – die mit der Tariffortschreibung verbundenen, positiven Effekte für die Verkehrs-GmbH, da hierdurch wenigstens der Anstieg des Verkehrsdefizits abgemildert wird.

Im Jahr 2014 (Rechnungslegung noch nicht festgestellt) beläuft sich nach den aktuellen infra-Prognosen das operative Verkehrsdefizit, d.h. bereinigt um aperiodische Sondereffekte auf etwas mehr als -10 Mio. €. Und die infra geht davon aus, dass – langfristig – insbesondere infolge verstärkter Reinvestitionen im U-Bahnbereich der Verkehrsverlust steigen wird.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	
		☐ nein	☐ ja
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat II**

Fürth, 16.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat II Herr Wolf (-1025)

Vorlage für den Stadtrat am 24. Juni 2016

Tariffortschreibung zum 01.01.2016

Für die Tariffortbildung 2016 sollen weiterhin die Atzelsberger Beschlüsse Anwendung finden. Dies bedeutet, dass Preiserhöhungen grundsätzlich entsprechend der prognostizierten Kostensteigerung im VGN, dem so genannten Warenkorbindex, vorgenommen werden. Die Prognose für das Jahr 2016 lässt eine Kostensteigerung um 2,61% erwarten. Zusammen mit dem von den Landkreisen zugestandenen Aufschlag von 0,5% für die Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste ergibt sich ein durchschnittlicher Gesamterhöhungssatz von 3,11% über alle Tarifstufen.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Gesellschaftern der VGN GmbH und den Vertretern der Landkreise verständigte man sich auf eine Tariffortbildungsvariante, welche folgende Maßnahmen enthält:

- Beibehaltung der Preise beim Einzelfahrschein Erwachsene in den Preisstufen A bis F.
- Anhebung des Einzelfahrscheinpreises Kind auf die Hälfte des Erwachsenenfahrpreises in den Preisstufen K, D, E und 1.
- Überproportionale Anhebung der 4er-Ticket-Preise zum Ausgleich der diesjährigen Preisstabilität (bezogen auf Einzelfahrt im Rahmen der Mehrfahrtenkarte) insbesondere beim
 - 4er-Ticket Erwachsene in den Preisstufen K, D und 1 sowie beim
 - 4er-Ticket Kind in den Preisstufe C und F.
- Zeitkarten Azubi/Schüler: Preisanpassung genau im Index.
- Überproportionale Preiserhöhung im Allgemeinen Zeitkartenbereich insbesondere beim JahresAbo in den Tarifstufen B und D mit der Folge einer Harmonisierung des Preisabstands zur Schülerwertmarke. (Die Alternative hierzu wäre eine überdurchschnittliche Anpassung im gesamten Zeitkartenbereich, was die infra fürth verkehr gmbh nicht empfehlen würde).
- Preisstufe C, Erlangen (und Änderung gegenüber dem Aufsichtsratsbeschluss der infra fürth verkehr gmbh vom 16.04.2015): geringere Erhöhung beim JahresAbo bei gleichzeitiger überproportionaler Anhebung aller übrigen Zeitkarten (Ausnahme Schüler). Zudem sind die TagesTicket-Preise (Tarifstufe C) leicht stärker erhöht.
- Preisangleichung beim Michaeliskirchweihicket an das Preisniveau des Bergkirchweihickets (15,90 €).
- Aus dem aktuellen Tarifprojekt Nürnberg ist in den Preisblättern nichts mit aufgenommen (die Preisblätter stellen also die Preisanpassung nach Atzelsberg dar).

Einführung Semesterticket

Als Pilotprojekt wird es an den teilnehmenden Hochschulen ab dem Wintersemester 2015/16 für die Dauer von zunächst einem Jahr ein Semesterticket geben.

Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten:

- Als Basisticket dient der Studierendenausweis bzw. die Semesterticket-Basiskarte, für den bzw. die ein Solidarbeitrag von allen Studierenden zu entrichten ist. Sie beinhalten eine zeitlich eingeschränkte Fahrtberechtigung von Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, sowie ohne zeitliche Einschränkungen an Samstagen, Sonntagen sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Mariä Himmelfahrt (15. August) jeweils bis 6.00 Uhr des Folgetages im VGN-Gesamtnetz.

- Zudem kann ein Zusatzticket von den Studierenden fakultativ erworben werden, welches zusammen mit der Basiskomponente die tageszeitlich unbegrenzte Fahrtberechtigung innerhalb des VGN-Gesamtnetzes beinhaltet.

Der Solidarbeitrag zur Finanzierung des Basistickets wird von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen erhoben.

Ein Umtausch gegen andere Fahrkarten ist ausgeschlossen. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz. Zusatztickets können nach dem Kauf nicht erstattet werden.

Kosten:

Wintersemester 2015/16

Basisticket 65 €

Zusatzticket 193 €

Sommersemester 2016

Basisticket 65 €

Zusatzticket 199 €

Die bisher gültigen Semesterwertmarken der Städteachse werden durch die Einführung des Semestertickets zum 01.10.2015 abgeschafft.

Der Stadtrat hat die Einführung eines Semestertickets im VGN zum Wintersemester 2015/2016 in der Sitzung vom 25.2.2015 einstimmig beschlossen.

Auswirkungen für die infra fürth verkehr gmbh

Unter Einbeziehung aller Maßnahmen ergibt sich für die Tarifstufe B eine insgesamt zu erwartende Einnahmensteigerung von 2,93% und damit prognostizierte Mehreinnahmen in B von ca. 183 T€. Für die in Fürth und Nürnberg geltende Tarifstufe K ergeben sich geschätzte Mehreinnahmen von 179 T€.

Insgesamt wird aus der Tariffortbildung 2016 eine Einnahmensteigerung von ca. 9,3 Mio. € erwartet, aus denen die infra fürth verkehr gmbh einen Anspruch gemäß dem nachfrageorientierten Einnahmeaufteilungsverfahren ableiten kann. Zum aktuellen

Zeitpunkt kann aufgrund der Diskussionen in Nürnberg noch nicht abgeschätzt werden, wie sich die Reform auf Fürth auswirkt (Stand 7.5.2015).

Fürth, 8. Juni 2015
infra fürth verkehr gmbh

	Preisstufe	Einzelfahrkarten						TagesTickets Solo			TagesTickets Plus		
		Erwachsener			Kind								
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
Kurzstrecke	K	1,80	1,80	0,00%	0,80	0,90	12,50%	---	---	---	---	---	---
A	A	2,60	2,60	0,00%	1,30	1,30	0,00%	5,40	5,70	5,56%	9,40	9,90	5,32%
B	B	2,30	2,30	0,00%	1,20	1,20	0,00%	4,80	5,00	4,17%	7,90	8,20	3,80%
C	C	2,10	2,10	0,00%	1,00	1,10	10,00%	4,40	4,60	4,55%	7,10	7,30	2,82%
D	D	1,80	1,80	0,00%	0,80	0,90	12,50%	3,80	4,00	5,26%	6,10	6,30	3,28%
E	E	1,60	1,60	0,00%	0,70	0,80	14,29%	3,30	3,30	0,00%	5,40	5,40	0,00%
F	F	1,30	1,30	0,00%	0,60	0,60	0,00%	2,70	2,70	0,00%	4,40	4,40	0,00%
1	1	1,80	1,80	0,00%	0,80	0,90	12,50%	3,80	4,00	5,26%	7,90	8,20	3,80%
2	2	2,30	2,40	4,35%	1,20	1,20	0,00%	4,80	5,00	4,17%			
2+T	3	3,30	3,40	3,03%	1,70	1,70	0,00%	---			11,30	11,70	3,54%
3													
3+T	4	4,40	4,60	4,55%	2,20	2,30	4,55%						
4													
4+T	5	5,50	5,60	1,82%	2,80	2,80	0,00%						
5													
5+T	6	6,50	6,80	4,62%	3,30	3,40	3,03%						
6													
6+T	7	7,60	7,90	3,95%	3,80	4,00	5,26%						
7													
7+T	8	8,70	9,00	3,45%	4,40	4,50	2,27%						
8													
8+T	9	9,80	10,10	3,06%	4,90	5,10	4,08%						
9													
9+T	10	10,80	11,20	3,70%	5,40	5,60	3,70%						
10													
10+T	10	10,80	11,20	3,70%	5,40	5,60	3,70%						

4er Tickets		Erwachsener			Kind		
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
Kurzstrecke	4 Fahrten	6,20	6,50	4,84%	3,10	3,20	3,23%
A	4 Fahrten	9,80	10,10	3,06%	4,90	5,00	2,04%
B	4 Fahrten	8,60	8,90	3,49%	4,30	4,40	2,33%
C	4 Fahrten	7,90	8,10	2,53%	3,70	4,00	8,11%
D	4 Fahrten	6,20	6,50	4,84%	3,10	3,20	3,23%
E	4 Fahrten	5,50	5,70	3,64%	2,70	2,80	3,70%
F	4 Fahrten	4,70	4,90	4,26%	2,30	2,40	4,35%
1	4 Fahrten	6,20	6,50	4,84%	3,10	3,20	3,23%

10er-Streifenkarte		Erwachsener			Kind		
		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
Preisstufe 2 - 10	10 Streifen	10,80	11,20	3,70%	5,40	5,60	3,70%

Tarifstufe	MobiCard								
	7 Tage			31 Tage					
	Rund um die Uhr			Rund um die Uhr			9 Uhr MobiCard		
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %
A	23,30	24,10	3,43%	79,70	82,30	3,26%	63,00	66,40	5,40%
B	19,70	20,30	3,05%	66,50	68,60	3,16%	53,60	55,30	3,17%
C	15,90	16,60	4,40%	54,30	56,50	4,05%	44,20	46,00	4,07%
D	13,00	13,40	3,08%	44,60	45,70	2,47%	35,40	36,50	3,11%
E	10,90	11,20	2,75%	37,20	38,40	3,23%	30,00	30,90	3,00%
F	8,90	9,10	2,25%	30,30	31,20	2,97%	24,50	25,30	3,27%
1	13,00	13,40	3,08%	44,60	45,70	2,47%	35,40	36,50	3,11%
2	20,80	21,40	2,88%	71,00	73,00	2,82%	57,80	59,60	3,11%
2+T	24,90	25,60	2,81%	85,00	87,60	3,06%	68,00	70,10	3,09%
3	27,70	28,40	2,53%	94,70	97,10	2,53%			
3+T	32,70	33,60	2,75%	111,70	115,00	2,95%			
4	35,80	36,80	2,79%	122,30	125,90	2,94%			
4+T	38,50	39,60	2,86%	131,50	135,30	2,89%			
5	41,80	43,00	2,87%	142,90	147,00	2,87%	84,70	87,30	3,07%
5+T	44,70	46,00	2,91%	152,70	157,20	2,95%			
6	46,90	48,20	2,77%	160,20	164,80	2,87%			
6+T	51,20	52,70	2,93%	174,90	180,00	2,92%			
7	54,80	56,40	2,92%	187,50	192,90	2,88%			
7+T	58,70	60,40	2,90%	200,80	206,60	2,89%	92,50	95,40	3,14%
8	62,70	64,50	2,87%	214,20	220,40	2,89%			
8+T	65,90	67,90	3,03%	225,40	232,00	2,93%			
9	69,80	71,80	2,87%	238,70	245,50	2,85%			
9+T	73,10	75,30	3,01%	250,00	257,30	2,92%			
10	77,30	79,60	2,98%	264,40	272,10	2,91%	92,50	95,40	3,14%
10+T	83,00	85,40	2,89%	283,60	291,80	2,89%			

07.05.2015

Tarifstufe	Solo 31			Wertmarken Schüler/Azubi				Wertmarken Schüler/Azubi				Verhältnis Schüler Monat/Solo 31
	31 Tage			Tarifstufe	Kalendermonat			Tarifstufe	Woche			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %		Preis alt	Preis neu	Erhöhung in %	
A	67,80	69,90	3,10%	A	50,90	52,50	3,14%	A	16,80	17,30	2,98%	75,11%
B	59,20	61,00	3,04%	B	44,50	45,90	3,15%	B	14,90	15,40	3,36%	75,25%
C	48,70	50,70	4,11%	C	36,60	37,70	3,01%	C	12,30	12,60	2,44%	74,36%
D	39,60	40,80	3,03%	D	29,80	30,70	3,02%	D	10,00	10,30	3,00%	75,25%
E	33,50	34,60	3,28%	E	25,20	26,00	3,17%	E	8,40	8,70	3,57%	75,14%
F	27,30	28,10	2,93%	F	20,50	21,10	2,93%	F	6,90	7,10	2,90%	75,09%
1	39,60	40,80	3,03%	1	29,80	30,70	3,02%	1	10,00	10,30	3,00%	75,25%
2	64,00	65,80	2,81%	2	48,00	49,50	3,13%	2	16,10	16,60	3,11%	75,23%
2+T	76,60	78,90	3,00%	2+T	57,60	59,40	3,13%	2+T	19,30	19,90	3,11%	75,29%
3	85,30	87,50	2,58%	3	63,90	65,90	3,13%	3	21,40	22,00	2,80%	75,31%
3+T	100,60	103,60	2,98%	3+T	75,60	78,00	3,17%	3+T	25,20	26,10	3,57%	75,29%
4	110,20	113,40	2,90%	4	82,80	85,40	3,14%	4	27,70	28,60	3,25%	75,31%
4+T	118,50	121,90	2,87%	4+T	89,00	91,80	3,15%	4+T	29,80	30,70	3,02%	75,31%
5	128,70	132,40	2,87%	5	96,70	99,70	3,10%	5	32,30	33,30	3,10%	75,30%
5+T	137,60	141,60	2,91%	5+T	103,40	106,60	3,09%	5+T	34,60	35,70	3,18%	75,28%
6	144,30	148,50	2,91%	6	108,40	111,80	3,14%	6	36,30	37,40	3,03%	75,29%
6+T	157,60	162,20	2,92%	6+T	118,40	122,10	3,12%	6+T	39,60	40,80	3,03%	75,28%
7	168,90	173,80	2,90%	7	126,90	130,80	3,07%	7	42,40	43,70	3,07%	75,26%
7+T	180,90	186,10	2,87%	7+T	135,90	140,10	3,09%	7+T	45,50	46,90	3,08%	75,28%
8	193,00	198,60	2,90%	8	145,00	149,50	3,10%	8	48,50	50,00	3,09%	75,28%
8+T	203,10	209,00	2,90%	8+T	152,60	157,30	3,08%	8+T	51,00	52,60	3,14%	75,26%
9	215,00	221,20	2,88%	9	161,50	166,50	3,10%	9	54,00	55,70	3,15%	75,27%
9+T	225,20	231,80	2,93%	9+T	169,20	174,50	3,13%	9+T	56,60	58,40	3,18%	75,28%
10	238,20	245,10	2,90%	10	178,90	184,50	3,13%	10	59,80	61,70	3,18%	75,28%
10+T	255,50	262,90	2,90%	10+T	191,90	197,90	3,13%	10+T	64,20	66,20	3,12%	75,28%

Tarifstufe	JahresAbo					Abo 3				Abo 6				JahresAbo Plus			
	persönlich					Tarifstufe	persönlich			Tarifstufe	persönlich			Tarifstufe	persönlich		
	Jahresbetrag		Monatsbetrag				Monatsbetrag				Monatsbetrag				Monatsbetrag		
	Preis alt	Preis neu	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)		Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)		Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)		Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
A	661,20	682,80	55,10	56,90	3,27%	A	66,10	68,50	3,63%	A	61,70	63,90	3,57%	A	60,30	62,30	3,32%
B	542,40	574,80	45,20	47,90	5,97%	B	56,10	57,80	3,03%	B	53,00	54,60	3,02%	B	49,50	52,50	6,06%
C	446,40	466,80	37,20	38,90	4,57%	C	46,10	48,00	4,12%	C	43,60	45,40	4,13%	C	40,70	42,60	4,67%
D	364,80	386,40	30,40	32,20	5,92%	D	37,60	38,70	2,93%	D	35,60	36,50	2,53%	D	33,30	35,30	6,01%
E	318,00	327,60	26,50	27,30	3,02%	E	31,70	32,80	3,47%	E	30,00	31,00	3,33%	E	29,00	29,90	3,10%
F	259,20	266,40	21,60	22,20	2,78%	F	25,90	26,60	2,70%	F	24,40	25,10	2,87%	F	23,70	24,30	2,53%
1	364,80	386,40	30,40	32,20	5,92%	1	37,60	38,70	2,93%	1	35,60	36,50	2,53%	1	33,30	35,30	6,01%
2	607,20	624,00	50,60	52,00	2,77%	2	60,60	62,30	2,81%	2	57,30	58,90	2,79%	2	55,40	56,90	2,71%
2+T	726,00	747,60	60,50	62,30	2,98%	2+T	72,60	74,80	3,03%	2+T	68,60	70,60	2,92%	2+T	66,20	68,20	3,02%
3	808,80	832,80	67,40	69,40	2,97%	3	80,80	82,90	2,60%	3	76,30	78,30	2,62%	3	73,80	76,00	2,98%
3+T	954,00	981,60	79,50	81,80	2,89%	3+T	95,30	98,20	3,04%	3+T	90,00	92,70	3,00%	3+T	87,10	89,60	2,87%
4	1.045,20	1.075,20	87,10	89,60	2,87%	4	104,40	107,40	2,87%	4	98,60	101,50	2,94%	4	95,40	98,10	2,83%
4+T	1.123,20	1.155,60	93,60	96,30	2,88%	4+T	112,30	115,50	2,85%	4+T	106,10	109,10	2,83%	4+T	102,50	105,40	2,83%
5	1.220,40	1.255,20	101,70	104,60	2,85%	5	121,90	125,40	2,87%	5	115,20	118,50	2,86%	5	111,40	114,50	2,78%
5+T	1.304,40	1.342,80	108,70	111,90	2,94%	5+T	130,40	134,20	2,91%	5+T	123,20	126,70	2,84%	5+T	119,00	122,50	2,94%
6	1.368,00	1.407,60	114,00	117,30	2,89%	6	136,70	140,70	2,93%	6	129,10	132,90	2,94%	6	124,80	128,40	2,88%
6+T	1.494,00	1.537,20	124,50	128,10	2,89%	6+T	149,30	153,70	2,95%	6+T	141,10	145,20	2,91%	6+T	136,30	140,30	2,93%
7	1.600,80	1.647,60	133,40	137,30	2,92%	7	160,00	164,70	2,94%	7	151,20	155,60	2,91%	7	146,10	150,30	2,87%
7+T	1.714,80	1.764,00	142,90	147,00	2,87%	7+T	171,40	176,30	2,86%	7+T	161,90	166,60	2,90%	7+T	156,50	161,00	2,88%
8	1.830,00	1.882,80	152,50	156,90	2,89%	8	182,90	188,20	2,90%	8	172,70	177,70	2,90%	8	167,00	171,80	2,87%
8+T	1.924,80	1.981,20	160,40	165,10	2,93%	8+T	192,40	198,00	2,91%	8+T	181,80	187,10	2,92%	8+T	175,60	180,80	2,96%
9	2.038,80	2.096,40	169,90	174,70	2,83%	9	203,70	209,60	2,90%	9	192,40	198,00	2,91%	9	186,00	191,30	2,85%
9+T	2.134,80	2.197,20	177,90	183,10	2,92%	9+T	213,40	219,60	2,91%	9+T	201,60	207,50	2,93%	9+T	194,80	200,50	2,93%
10	2.258,40	2.323,20	188,20	193,60	2,87%	10	225,70	232,20	2,88%	10	213,20	219,40	2,91%	10	206,10	212,00	2,86%
10+T	2.422,80	2.492,40	201,90	207,70	2,87%	10+T	242,10	249,10	2,89%	10+T	228,70	235,30	2,89%	10+T	221,10	227,40	2,85%

Tarifstufe	FirmenAbo/FirmenAbo Azubi												FirmenAbo Plus/FirmenAbo Plus Azubi											
	12 Monate, monatlich												12 Monate, monatlich											
	Rabattkategorie 7,5 %			Rabattkategorie 10 %			Rabattkategorie 12,5 %			Rabattkategorie 15 %			Rabattkategorie 7,5 %			Rabattkategorie 10 %			Rabattkategorie 12,5 %			Rabattkategorie 15 %		
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
A	51,00	52,60	3,14%	49,60	51,20	3,23%	48,20	49,80	3,32%	46,80	48,40	3,42%	56,20	58,00	3,20%	54,80	56,60	3,28%	53,40	55,20	3,37%	52,00	53,80	3,46%
B	41,90	44,30	5,98%	40,70	43,10	5,90%	39,60	41,90	5,81%	38,40	40,70	5,99%	46,10	48,90	6,07%	45,00	47,70	6,00%	43,90	46,50	5,92%	42,70	45,30	6,06%
C	34,40	36,00	4,65%	33,50	35,00	4,48%	32,60	34,00	4,26%	31,60	33,10	4,75%	37,90	39,70	4,75%	37,00	38,70	4,59%	36,10	37,70	4,43%	35,10	36,80	4,84%
D	28,10	29,80	6,05%	27,40	29,00	5,84%	26,60	28,20	6,02%	25,80	27,40	6,20%	31,00	32,90	6,13%	30,30	32,10	5,94%	29,50	31,30	6,10%	28,70	30,50	6,27%
E	24,50	25,30	3,27%	23,90	24,60	2,93%	23,20	23,90	3,02%	22,50	23,20	3,11%	27,00	27,90	3,33%	26,40	27,20	3,03%	25,70	26,50	3,11%	25,00	25,80	3,20%
F	20,00	20,50	2,50%	19,40	20,00	3,08%	18,90	19,40	2,65%	18,40	18,90	2,72%	22,10	22,60	2,26%	21,50	22,10	2,79%	21,00	21,50	2,38%	20,50	21,00	2,44%
1	28,10	29,80	6,05%	27,40	29,00	5,84%	26,60	28,20	6,02%	25,80	27,40	6,20%	31,00	32,90	6,13%	30,30	32,10	5,94%	29,50	31,30	6,10%	28,70	30,50	6,27%
2	46,90	48,10	2,78%	45,50	46,80	2,86%	44,30	45,50	2,71%	43,00	44,20	2,78%	51,60	53,00	2,71%	50,30	51,70	2,78%	49,10	50,40	2,65%	47,80	49,10	2,72%
2+T	56,00	57,80	2,86%	54,50	56,10	2,94%	52,90	54,50	3,02%	51,40	53,00	3,11%	61,70	63,50	2,92%	60,20	62,00	2,99%	58,60	60,40	3,07%	57,10	58,90	3,15%
3	62,30	64,20	3,05%	60,70	62,50	2,97%	59,00	60,70	2,89%	57,30	59,00	2,97%	68,70	70,80	3,06%	67,10	69,10	2,98%	65,40	67,30	2,91%	63,70	65,60	2,96%
3+T	73,50	75,70	2,90%	71,60	73,60	2,79%	69,60	71,60	2,87%	67,60	69,50	2,81%	81,10	83,50	2,96%	79,20	81,40	2,78%	77,20	79,40	2,85%	75,20	77,30	2,79%
4	80,60	82,90	2,85%	78,40	80,60	2,81%	76,20	78,40	2,89%	74,00	76,20	2,97%	88,90	91,40	2,81%	86,70	89,10	2,77%	84,50	86,90	2,84%	82,30	84,70	2,92%
4+T	86,60	89,10	2,89%	84,20	86,70	2,97%	81,90	84,30	2,93%	79,60	81,90	2,89%	95,50	98,20	2,83%	93,10	95,80	2,90%	90,80	93,40	2,86%	88,50	91,00	2,82%
5	94,10	96,80	2,87%	91,60	94,10	2,84%	89,00	91,50	2,81%	86,40	88,90	2,89%	103,90	106,70	2,79%	101,20	104,00	2,77%	98,70	101,40	2,74%	96,10	98,80	2,81%
5+T	100,50	103,50	2,99%	97,80	100,70	2,97%	95,10	97,90	2,94%	92,40	95,10	2,92%	110,80	114,10	2,98%	108,10	111,30	2,96%	105,40	108,50	2,94%	102,70	105,70	2,92%
6	105,50	108,50	2,84%	102,60	105,60	2,92%	99,80	102,80	2,81%	96,90	99,70	2,89%	116,30	119,60	2,84%	113,40	116,70	2,91%	110,60	113,70	2,80%	107,70	110,80	2,86%
6+T	115,20	118,50	2,86%	112,10	115,30	2,85%	108,80	112,10	2,94%	105,80	108,90	2,93%	127,00	130,70	2,91%	123,90	127,50	2,91%	120,70	124,30	2,96%	117,60	121,10	2,98%
7	123,40	127,00	2,92%	120,10	123,60	2,91%	116,70	120,10	2,91%	113,40	116,70	2,91%	136,10	140,00	2,87%	132,80	136,60	2,86%	129,40	133,10	2,86%	126,10	129,70	2,85%
7+T	132,20	136,00	2,87%	128,60	132,30	2,88%	125,00	128,60	2,88%	121,50	125,00	2,88%	145,60	150,00	2,88%	142,20	146,30	2,88%	138,60	142,60	2,89%	135,10	139,00	2,89%
8	141,10	145,10	2,83%	137,30	141,20	2,84%	133,40	137,30	2,92%	129,60	133,40	2,93%	155,60	160,00	2,83%	151,80	156,10	2,83%	147,90	152,20	2,91%	144,10	148,30	2,91%
8+T	148,40	152,70	2,90%	144,40	148,60	2,91%	140,40	144,50	2,92%	136,30	140,30	2,93%	163,60	168,40	2,93%	159,60	164,30	2,94%	155,60	160,20	2,96%	151,50	156,00	2,97%
9	157,20	161,60	2,80%	152,90	157,20	2,81%	148,70	152,90	2,82%	144,40	148,50	2,84%	173,30	178,20	2,83%	169,00	173,80	2,84%	164,80	169,50	2,85%	160,50	165,10	2,87%
9+T	164,60	169,40	2,92%	160,10	164,80	2,94%	155,70	160,20	2,89%	151,20	155,60	2,91%	181,50	186,60	2,92%	177,00	182,20	2,94%	172,60	177,60	2,90%	168,10	173,00	2,91%
10	174,10	179,10	2,87%	169,40	174,20	2,83%	164,70	169,40	2,85%	160,00	164,60	2,88%	192,00	197,50	2,86%	187,30	192,60	2,83%	182,60	187,80	2,85%	177,90	183,00	2,87%
10+T	186,80	192,10	2,84%	181,70	186,90	2,86%	176,70	181,70	2,83%	171,60	176,50	2,86%	206,00	211,80	2,82%	200,90	206,60	2,84%	195,90	201,40	2,81%	190,80	196,20	2,83%

FirmenAbo - Tarifbezogen

Hierfür gilt die Rabattkategorie 10 %

FirmenAbo - Pauschal (verbundweite Nutzung)

Hierfür gilt die Rabattkategorie 10 %. Mindestbeträge orientieren sich an den Preisen der Tarifstufe 3, jede Firma hat aber je nach Nutzung eigenen Preis

Sondertarife Nürnberg/Fürth/Stein und Erlangen			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Semesterwertmarken 3 Monate *			
Nürnberg-Fürth-Stein (Tarifzonen 100/200)	142,80	147,20	3,08%
Erlangen bis Nürnberg (Tarifzonen 100/200/300/400)	201,40	207,70	3,13%
Semesterwertmarken 4 Monate *			
Nürnberg-Fürth-Stein (Tarifzonen 100/200)	190,40	195,80	2,84%
Erlangen bis Nürnberg (Tarifzonen 100/200/300/400)	268,60	277,00	3,13%
Nürnberg-Pass (Monatsbetrag)	30,80	30,80	0,00%
Ausschlusszeit 6 - 8 Uhr			
JahresAbo mit Ausschlusszeit (Monatsbetrag)	44,20	45,60	3,17%
Nürnberg/Fürth/Stein (Tarifzonen 100/200)			
Mo - Fr ab 9 Uhr, Sa, So und Feiertage ganztags			
* nur im Sortiment sofern keine vertragliche Regelung zu einem neuen Semesterticket-Angebot im SS 2016 bzw. WS 2016/17 getroffen wird			

Sonderfahrkarten Erlangen			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Semesterwertmarken 3 Monate *	80,60	83,10	3,10%
Semesterwertmarken 4 Monate *	107,50	110,80	3,07%
Bergkirchweih ticket	15,40	16,00	3,90%
Ferienpass Erlangen	15,00	15,50	3,33%
AutohausTicket Erlangen	3,70	3,90	5,41%
Hotelfahrkarte Erlangen	5,00	5,20	4,00%
* nur im Sortiment sofern keine vertragliche Regelung zu einem neuen Semesterticket-Angebot im SS 2016 bzw. WS 2016/17 getroffen wird			

Semesterticket *			
	<i>Preis alt</i>	<i>Preis neu</i>	<i>Erhöhung (%)</i>
Sommersemester 2016			
Basisticket **	(65,00)	65,00	0,00%
Zusatzticket	(193,00)	199,00	3,11%
Wintersemester 2016/17			
Basisticket ***	65,00	70,90	9,08%
Zusatzticket****	193,00	199,00	3,11%
* vorbehaltlich einer vertraglichen Regelung ** Preisanpassung nach Index ausgesetzt (Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenze) *** reguläre Preisanpassung nach Index (entsprechend 2 €) plus Nachholen der im Sommersemester 2016 ausgesetzten Preisanpassung nach Index (entsprechend 2 €) plus Preisaufschlag von 1,90 € wegen Berücksichtigung von 50% (und nicht mehr nur 33%) aller induzierten Fahrten **** sofern Kaufquote im WS 2015/16 und SS 2016 in Summe zwischen 27 % und 37,7 % liegt, ansonsten ist der Preis unter Umständen anzupassen			

Sonderfahrkarten Bamberg			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Einkaufskarte 31 Tage	23,80	24,50	2,94%
Einkaufskarte 12 Monate, monatl.	19,80	20,40	3,03%
Familienkarte 31 Tage	71,60	73,90	3,21%
Familienkarte 12 Monate, monatl.	59,70	61,60	3,18%

Sonstige Fahrkarten			
	Preis alt	Preis neu	Erhöhung (%)
Christkindlesmarkt	3,30	3,40	3,03%
Michaeliskirchweih Fürth	14,60	15,90	8,90%
Hotelfahrkarte (Tarifzonen 100/200)	6,90	7,30	5,80%
AutohausTicket Nürnberg/Fürth/Stein	5,10	5,40	5,88%
Ferienticket (verbundweit)	30,50	31,40	2,95%
Rail & Fly Erwachsene (TS A)	2,08	2,08	0,00%
Rail & Fly Kinder (TS A)	1,04	1,04	0,00%
Gruppenfahrkarte	Preise entsprechen halbem Preis Ef Erw. bzw. Kind		

Beschlussvorlage

Abf/067/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	09.07.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Abfallwirtschaft - Anpassung der Gebührensatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1. Verfügung Käm vom 15.04.2015 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft	

Beschlussvorschlag:

Für Umweltausschuss am 09.07.2015:

Der Umweltausschuss nimmt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft zur Kenntnis. Er befürwortet die Anpassung und empfiehlt dem Stadtrat die entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.

Für Stadtrat am 29.07.2015:

Der Stadtrat nimmt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft zur Kenntnis und beschließt die entsprechende Satzungsänderung.

Sachverhalt:

Die Gebührensatzung der Abfallwirtschaft muss auf Grund der KAG-Änderung angepasst werden, um künftig eine größere Rechtsklarheit gewährleisten zu können.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 25.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom ...

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2015 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2015):

Art. 1

Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gebührenlast ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III-70-Gb (1266)

Reduzierung der Müllabfuhrgebühren der Stadt Nürnberg zum
01.01.2016

- I. Gemäß den Presseinformationen vom 09.07.2015 senkt die Stadt Nürnberg die Müllabfuhrgebühren um 17 Prozent. Die letzte Gebührenanpassung sei vor 10 Jahren erfolgt. Bei wöchentlicher Abholung kostet die Restmülltonne incl. Biotonne nun

60 l	152,88 €
120 l	305,76 €
240 l	611,52 €
1100 l	2802,80 €

Die Abfallgebühren in Fürth wurden in den letzten 10 Jahren 3 mal gesenkt und entwickelten sich wie folgt

		01.01.2006	01.01.2008	01.01.2011	01.01.2015
Restmüll	80l	143,20	132,00	120,00	108,80
	120l	214,80	198,00	180,00	163,20
	240l	429,60	396,00	360,00	326,40
	1.1m ³	1.969,00	1.815,00	1.650,00	1.496,00
Biomüll	80l	80,00	73,60	73,60	69,60
	120l	120,00	110,40	110,40	104,40
	240l	240,00	220,80	220,80	208,80

Betrachtet man die Jahre 2006 mit 2015 wurden die Restmüllgebühren um 24% und die Biotonnengebühren um 13 % gesenkt.

Die Gebühren sind kaum miteinander vergleichbar. Da in den Mülltonnengebühren unterschiedliche Inklusivleistungen enthalten sind.

Nach der bisherigen Gebührensatzung gewährt Nürnberg keinen Abschlag für Eigenkompostierer (Fürth erlässt die komplette Biomüllgebühr). Nachbarschaftstonnen erhalten einen Abschlag von 7 % (Fürth erlässt eine komplette Restmüllgebühr).

Kleinanlieferung bis PKW-Kofferraum in Fürth kostenfrei, größere Mengen 9 € in Nürnberg 12 €.

Abholung von Sperrmüll ist in Nürnberg kostenfrei.
Die Fürther Gebührenstruktur unterstützt die Abfallvermeidung, somit müssen die Fixkosten auf ein geringeres Behältervolumen aufgeschlagen werden. Wer seine Abfälle sorgfältig trennt, Restabfall spart, evtl. noch Eigenkompostierung betreibt, hat in Fürth günstigere Gebühren.

II. Ref. III

Fürth, 09.07.2015
Abf
gez. Grünbaum

Änderung des KAG zum 01.04.2014;
Grundstücksbezogene Gebühren als öffentliche Last

- I. Das Kommunalabgabengesetz wurde mit Wirkung ab dem 01.04.2014 geändert. In Art. 8 KAG wurde der Absatz 8 neu eingefügt. Hier wird festgestellt, dass für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren Art. 5 Abs. 7 KAG entsprechendes gilt. Damit werden Abfallgebühren als öffentliche Last eingestuft.

Bezogen auf die Rechtslage in Baden-Württemberg hat der Bundesgerichtshof am 30.03.2012 entschieden, dass trotz entsprechender gesetzlicher Regelung nicht ohne weiteres kommunale Abgaben als öffentliche Lasten auf dem Grundstück ruhen. Aus der jeweiligen kommunalen Satzung muss sich vielmehr ergeben, dass die grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Die Abgabe ist dann als öffentliche Last ausgestaltet, wenn es sich um eine Abgabenverpflichtung handelt, die auf öffentlichem Recht beruht, durch wiederkehrende oder einmalige Geldleistungen zu erfüllen ist und nicht nur die persönliche Haftung des Schuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks voraussetzt. Dabei muss die Verpflichtung im Abgabengesetz nicht unbedingt als öffentliche Last bezeichnet sein, es genügt vielmehr, wenn sich diese Eigenschaft aus der rechtlichen Ausgestaltung der Zahlungspflicht und aus ihrer Beziehung zum Grundstück ergibt. Im letzteren Fall muss jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit aus der gesetzlichen Regelung eindeutig hervorgehen, dass die Abgabenverpflichtung auf dem Grundstück lastet und mithin nicht nur eine persönliche Haftung des Abgabenschuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks besteht. (BGH, B.v.30.3.2012 – V ZB 185/11, Rdnr. 4, juris). Werden neben dinglich Berechtigten auch bloße Nutzer herangezogen, muss aus der Satzung hinreichend deutlich hervorgehen, dass die Leistung hinsichtlich der dinglich Berechtigten nicht (nur) personenbezogen erbracht wird, sondern für diese Gruppe von Gebührenschuldern eine öffentliche Last entstehen lässt (BGH, a.a.O., Rdnr. 7, juris).

Um eine größere Rechtsklarheit zu gewährleisten, ist eine ausdrückliche Satzungsregelung empfehlenswert.

In den einschlägigen Satzungen wäre die Regelung zum Gebührenschuldner entsprechend zu ergänzen, in dem bspw. jeweils ein neuer Absatz angefügt wird:

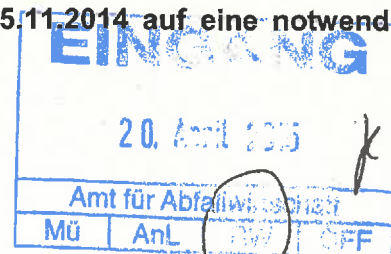
„Die Gebührenschuld gemäß ... ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“ (Formulierung aus Thimet, KommAbgabenRBay, Stand Juni 2014)

Die Ergänzung sollte in einer der nächsten Satzungsänderungen eingearbeitet werden. Sinnvolle wäre dabei eine einheitliche Formulierung.

Hinweis: Käm hatte bereits mit Verfügung vom 05.11.2014 auf eine notwendige Satzungsänderung hingewiesen.

II. Abf m.d.B. um Kenntnisnahme

III. TFA m.d.B. um Kenntnisnahme



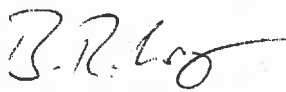


IV. StEF

m.d.B. um Kenntnisnahme

V. Käm/2

15.04.2015
Kämmerei



(-1380)



Beschlussvorlage

RA/016/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.07.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Städtischer Veranstaltungskalender für die Jahre 2015 ff

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Verwaltungsvorschlag für die Eckpunkte zum Thema „Sonderveranstaltungen und Feste“ für die Jahre 2015 ff. zu.

Sachverhalt:

Zum Thema „Sonderveranstaltungen und Feste“ ergingen bislang fünf richtungsweisende Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Ansbach sowie des VGH München:

1. „Fürth-Festival 2013“, Urteil Az. 10 K 13.01200

In diesem Verfahren obsiegte die Stadt Fürth gegen vier Kläger, die festgestellt wissen wollten, dass „der Erlaubnisbescheid der Stadt Fürth rechtswidrig sei“.

In diesem Erlaubnisbescheid hatte die Stadt Fürth der Vision die Durchführung des 16. „Fürth-Festivals“ auf öffentlichem Verkehrsgrund im Juli 2013 gestattet.

Inhalt waren u. a. Musikdarbietungen bis 23.00 Uhr am Freitag und Samstag sowie am Sonntag um 20.00 Uhr. Livemusik auf den Spielstätten Gustavstraße und Waagplatz mussten am Freitag und am Samstag bereits um 22.00 Uhr beendet sein.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen, das Urteil ist rechtskräftig.

2. In Sachen Weinfest 2014, Az. AN 10 S 14.011 76 unterlag die Stadt teilweise.

Auf Antrag von Anwohnern ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Genehmigungsbescheid der Stadt soweit an, als eine Erlaubnis über 22.00 Uhr hinaus erteilt wurde.

Nach dieser Entscheidung musste also das Weinfest um 22.00 Uhr beendet sein, nicht, wie geplant, um 23.00 Uhr.

Wegen Unwirtschaftlichkeit sagte die Wirtegemeinschaft daher für 2014 das Weinfest ab, für 2015 wurde ebenfalls abgesagt.

3. Hinsichtlich Grafflmarkt im Herbst 2014 erließen VG Ansbach und nach Beschwerde auch der VGH München, Az. 22 CS 14.2013 Beschlüsse dahingehend, dass die gaststättenrechtlichen Gestattungen, mit denen die Außensperrzeit auf 01.00 Uhr verkürzt wurde, aufgehoben wurden und bereits um 22.00 Uhr die verdichtete Außengastronomie zu Ende sein musste.

Die tragenden Gründe insbesondere im Beschluss des VGH München lauteten sinngemäß:

„Angesichts der Geräuschbelastung, der sich die Anlieger der Gustavstraße aufgrund der dort vorhandenen Gaststätten einschließlich ihrer Freischankflächen fortwährend ausgesetzt sehen, vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Gestattung vom 01.09.2014 lärmträchtige Betätigungen nur während einer einzigen Nacht zulässt.“

„Nach der Aufstellung, die der Antragsteller ... vorgelegt hat, finden in der Gustavstraße bzw. in einem näheren Umfeld Veranstaltungen, die mit einer ähnlich hohen Lärmbelastung der Anwohner einhergehen, vielmehr in großer Zahl und in engem zeitlichen Abstand statt.“

4. Grafflmarkt Sommer 2015, VG Ansbach Az. AN 4 K 15.00929-AN 4 S 15.00953: Hier ordnete das VG Ansbach, der VGH-Entscheidung vom Herbst 2014 folgend, das Ende der Gastronomie um 22 Uhr an. Im Beschwerdeverfahren vor dem VGH kam es auf Anraten des Gerichts zu einer Einigung auf Gastronomieende 24 Uhr.

5. Bühne am Waagplatz beim Grafflmarkt Sommer 2015, Az. AN 10 S 17.00977: Das von der Stadt festgesetzte Musikende, verstärkt 21 Uhr, vollständig 22 Uhr, bei Einpegelung auf 80 dB(A), wurde vom VG Ansbach bestätigt.

Bei den Entscheidungen Ziff. 4 und 5 aus dem Jahr 2015 spielten gesetzgeberische bzw. ministerielle Aktivitäten eine Rolle.

So hat die Bayerische Staatsregierung, Wirtschaftsministerium, am 23.12.2014 Handreichungen erlassen als Hilfestellung für die Kommunen, wie im „Regelbetrieb“ die Nachtzeit von 22.00 Uhr gemäß TA-Lärm auf 23.00 Uhr hinausgeschoben werden kann.

Des Weiteren erklärte die Bayerische Staatsregierung aufgrund eines Beschlusses des Landtags die „Freizeitlärmrichtlinie LAI“ mit Schreiben vom Mai 2015 für anwendbar.

Nach dieser Richtlinie, die u. a. für Volksfeste und andere Aktivitäten im öffentlichen Raum, so auch die Sonderveranstaltungen der Stadt Fürth gilt, soll bei seltenen Ereignissen gelten:

- a) Sofern bei seltenen Veranstaltungen Überschreitungen des Beurteilungspegels vor den Fenstern im Freien von 70 dBA tags- und/oder 55 dBA nachts zu erwarten sind, ist deren Zumutbarkeit explizit zu begründen
- b) Überschreitungen eines Beurteilungspegels von nachts 55 dBA nach 24.00 Uhr sollten vermieden werden
- c) In besonders gelagerten Fällen kann eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein.

Einzelfragen zu dieser Richtlinie sind aber noch strittig, insbesondere ist deren Abwendung auf Gastronomie fraglich. Sie kann jedenfalls nicht alle gewünschten bzw. früher stattgefundenen Veranstaltungen absegnen, so das VG Ansbach im jüngsten Beschluss (oben Ziff. 5):

„Das Gericht weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Anwendbarkeit von Ziffer 4.4. der Richtlinie maßgeblich davon abhängt, dass eine derartige Sonderfallbeurteilung nur in zahlenmäßig eng begrenzten Fällen zulässig ist (vgl. Ziff. 4.4.1).

Ferner ist die in Ziffer 4.4.2. genannte Anzahl von 18 Tagen pro Kalenderjahr zum einen wohl zwar keine absolute Obergrenze, vor allem aber keine unbedingte, pauschale und „garantierte“ Mindestzahl von möglichen Sonderbeurteilungsfällen/Tagen pro Kalenderjahr.

Wenn auch das Gericht in seiner Entscheidung vom 23. Juni 2014 (AN 10 K 13.01200) das „Fürth-Festival“ als – der Sache nach – grundsätzlich (heute) unter Ziffer 4.4. der Richtlinie fallend angesehen hat, ist es jedoch offen, ob etwa alle Veranstaltungen, welche die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 22. Juni 2015 genannt hat, bei aufsummierender Betrachtung einer Sonderbeurteilung unterfallen werden können.“

Angesichts der Freizeitlärmrichtlinie sowie der Begründung der ergangenen Urteile, die eine drastische Senkung der „Gesamtlärmfracht in der Gustavstraße und am Waagplatz“ fordern, schlagen wir folgenden Veranstaltungskalender vor:

1. Stadtfest:

Wird in Gustavstraße und am Waagplatz nicht mehr veranstaltet. (war bereits 2014 und 2015 so).

2. Weinfest

Wurde und wird 2014/2015 nicht veranstaltet, die Stadt möchte sich die Option auf Durchführung eines weiteren Festes, möglicherweise eines Weinfestes, jedoch offenhalten. Die Stadt könnte sich vorstellen, diese Option an das in München angepeilte Mediationsergebnis anzulehnen, ein Fest über vier Tage mit folgenden Sperrzeiten der Gastronomie:

Donnerstag	23.00 Uhr
Freitag und Samstag jeweils	23.30 Uhr
Sonntag	22.00 Uhr

Musik nur unverstärkt, Ende 22 Uhr.

3. Fürth-Festival

a) In der Gustavstraße wird keine Bühne aufgestellt, bezüglich Gastronomie gilt Regelbetrieb (keine Verdichtung)

b) Am Waagplatz Beibehaltung einer Bühne, Musikende

Freitag/Samstag 22.00 Uhr

Sonntag 20.00 Uhr

Ausschankwägen oder –stände auf den konzessionierten Freischankflächen während der Musikzeiten zulässig, aber keine verdichtete Bestuhlung.

c) Andere Spielstätten in der Altstadt (Grüner Markt, Kirchenplatz) bleiben unverändert.

d) An allen Altstadt Bühnen Begrenzung des Schalldruckpegels je nach Platzgröße (Waagplatz z.B. auf 80 dB(A), siehe oben Beschluss Ziffer 5. des VG Ansbach zur Bühne Waagplatz).

e) Eine Verlagerung der Rockveranstaltungen zum Kufo wäre sinnvoll, ebenso die Zuweisung „leiserer“ Musikarten in die Innenstadt.

4. Klezmer-Festival:

Es sind Musikdarbietungen von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr in den Gaststätten zulässig (bei Gaststätten bereits bestehende Einschränkungen bleiben unverändert), im Übrigen gilt Regelbetrieb.

Beschlussvorlage

Höfefest, Stadtverführungen, Tag des offenen Denkmals und verkaufsoffene Sonntage bleiben selbstverständlich zulässig. In den Gaststätten findet jedoch Regelbetrieb statt. Diese Veranstaltungen sind immissionsschutzrechtlich ohne Bedeutung.

5. Grafflmärkte:

Sowohl bei Frühjahrs- als auch Herbstgrafflmarkt am Freitag Außensperrzeit 24.00 Uhr, Innensperrzeit 02.00 Uhr.

Am Samstagmorgen ab 07.00 Uhr gilt Regelbetrieb (also Rückführung der Verdichtung). Marktende am Freitag ist ebenfalls 24.00 Uhr, Verkaufstätigkeiten enden um 22.00 Uhr. Am Samstag endet der Markt um 16.00 Uhr. Aufbau, Markt und verdichtete Bewirtschaftungsflächen Freitag ab 07.00 Uhr, Abbau Samstag bis 17.00 Uhr. Lärmintensive Aufräumarbeiten sind nach Beginn der Sperrzeit nicht gestattet (also Freitagnacht nicht, erst wieder am Morgen).

Bühne am Waagplatz: verstärkt bis 21 Uhr, unverstärkt bis 22 Uhr, Einpegelung auf 80 dB(A).

6. Fußballfeiern:

In der Gustavstraße werden in Zusammenhang mit Fußballspielen der Spielvereinigung keine Verdichtung der Freischankflächen, keine Ausschankstellen und keine Sperrzeitverkürzung zugelassen.

Hinweis:

Es kann aber nicht in jedem Fall verhindert werden, dass sich Fußballfans vor und nach dem Spiel in der Gustavstraße aufhalten (spontane Zusammenkünfte).

7. Fürthlauf und Metropolmarathon:

Diese werden weiterhin durch die Gustavstraße geführt. Auch hier ergab eine Lärmprognose, dass beide Läufe immissionsmäßig ohne Bedeutung sind.

8. Am Waagplatz finden noch statt

- a) Deutsch-Griechisches Freundschaftsfest Xylokaastro: Samstag, 17.00 – 23.00 Uhr, Livemusik, Musikende 22.00 Uhr
- b) Weihnachtsmarkt : 10 Tage, 2 Wochenende, Montag bis Freitag 16.00 Uhr-20.00 Uhr, Samstag/Sonntag 13.00 – 20.00 Uhr

9. Verbotsklausel:

Ein absolutes Verbot neuer Feste für die Zukunft kann es nicht geben.

Die Stadt sagt zu, dass Erweiterungen der genannten Feste sowie die Zulassung neuer Feste in der Gustavstraße und am Waagplatz nur im Rahmen der aktuell geltenden Außensperrzeit (also derzeit mit maximal 23.00 Uhr) zugelassen werden.

Zusammenfassung:

In der Gustavstraße wird es damit an „sehr seltenen Ereignissen“ – also bis 24 Uhr - während des gesamten Jahres nur noch zwei Tage, nämlich die beiden Grafflmarkt-Freitage, geben.

Am Waagplatz gibt es im Regelfall vier seltene Ereignisse, nämlich zweimal Grafflmarkt, einmal „Fürth-Festival“, sowie Freundschaftsfest Xylokaastro (Ende 23.00 Uhr).

Im Jahr 2015 kommt als fünftes Ereignis am Waagplatz noch das 40-jährige Fest des Altstadtvereins hinzu, bei dem allerdings um 22.00 Uhr Ausschankende ist, Musikkunde bereits 20.00 Uhr.

In begründeten Ausnahmefällen muss sich die Stadt vorbehalten, die Altstadt unter bestmöglicher Wahrung des Nachbarschutzes in andere Ereignisse mit einzubeziehen – absehbar ist z.B. bereits jetzt 2018 das Stadtjubiläum „200 Jahre Stadterhebung“. Inhaltlich wird dabei der kulturhistorische Aspekt eindeutig im Vordergrund stehen und nicht der Krawall.

Zur Abrundung des Bildes muss auch die Situation in Gustavstraße und am Waagplatz außerhalb von Sonderveranstaltungen gesehen werden, zum sog. Alltags- oder Regelbetrieb.

Dieser wird wie folgt aussehen:

1. Die Sperrzeit in der Gustavstraße und am Waagplatz beginnt für die Freischankflächen einheitlich um 23.00 Uhr, bezüglich der Innensperrzeit bleibt es im gesamten Altstadtbereich bei 02.00 Uhr.
2. Eine pauschale Kürzung der Freischankflächen (wie in der Mediation angedacht) findet nicht statt, da es bei der derzeitigen Bestuhlung während der Tagzeit keine Grenzwertüberschreitungen gibt.
3. Hinweis: Nach Auffassung der Stadt Fürth endet die Tagzeit um 23.00 Uhr, wobei die Stadt zulässigerweise den Beginn der Nachtzeit um eine Stunde gemäß TA-Lärm hinausschieben durfte (strittig; bejahend die Handreichung des Staatsministeriums; diese zentrale Frage wird im Berufungsverfahren vor dem VGH einer Klärung zugeführt).
4. Die Sperrzeit für die „Löwenbar“ wird durchgängig auf 02.00 Uhr festgesetzt, die Sperrzeitverkürzung für Freitag und Samstag bis 04.00 Uhr entfällt ab August 2015.
5. Während Grafflmarkt und gegebenenfalls anderer Feste wird die Sperrzeit für die Betriebe wie „Michaelis“, „Tiekings“, „Wein und Meer“ wie bei den Gaststätten in der Gustavstraße festgesetzt.

Damit ist die Verwaltung den Aufträgen aus der Rechtsprechung nachgekommen, nämlich die „Gesamtlärmfracht“ in der Gustavstraße deutlich zu reduzieren.

Die Verwaltung plant, diesen Veranstaltungskalender in die laufenden Verfahren einzuführen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Beschlussvorlage

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Rechtsamt**

Fürth, 21.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechtsamt

Beschlussvorlage

JgA/216/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	30.09.2015	öffentlich - Kenntnisnahme

Bau eines 3-gruppigen Kindergartens in der Flößaustraße 64 durch die Freie Christengemeinde Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Kostenberechnung 1 Flächenberechnung 3 Pläne	

Beschlussvorschlag:

Zur Abdeckung des Bedarfs an Kindergartenplätzen wird die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Schaffung von 75 Kindergartenplätzen in der Flößaustraße 64 durch die Freie Christengemeinde Fürth genehmigt.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Plan und die Kosten mit der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung der staatlichen Förderrichtlinien abgestimmt sind

Der Baukostenzuschuss beträgt gem. Nr. 4.2.1 der Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet 66 2/3 v. H. der ermittelten zuweisungsfähigen Kosten.

Sachverhalt:

Die Freie Christengemeinde Fürth plant in der Flößaustraße 64 den Neubau ihres Gemeindezentrums kombiniert mit der Errichtung eines 3-gruppigen Kindergartens. Die Kosten der Gesamtmaßnahme betragen nach Kostenschätzung vom 02.07.2015 rd. 2,78 Mio. €. Die Baukosten für den Kindergarten betragen rd. 1,42 Mio. €.

Betriebsträger der Einrichtung wird ebenfalls die Freie Christengemeinde sein.

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht.

Dem aktuellen Bericht zur Kindertagesstättenversorgung ist zu entnehmen, dass stadtweit und im Stadtteil noch Kindergartenplätze fehlen.

Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 30.04.2014 beschlossen, neue Kindergärten zu planen und den Gremien entsprechende Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Das Vorhaben ist nach Art. 27 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 FAG und der „Richtlinie über die Zuweisung des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR)“ zuweisungsfähig.

Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten (Nr. 5.2. FA-ZR)

Die Festsetzung der zuweisungsfähigen Kosten erfolgt in Anlehnung an die jeweils gültigen Richtlinien über die Zuweisung des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) mit der Maßgabe, dass bei Neubauten die Förderung nach Kostenpauschalen erfolgt. Der Berechnung der Kostenpauschale für den Neubau des Kindergartens liegt der gültige Kostenrichtwert in Höhe von 3.883 € sowie der förderfähigen Fläche von 377 m² zugrunde. Somit ergeben sich max. zuweisungsfähige Kosten in Höhe von 1.463.891 €. Der Kostenanteil des Kindergartens mit 1.419.865 € liegt unter dem förderfähigen Betrag von 1.463.891 €.

Ermittlung des städtischen Baukostenzuschusses bzw. der staatlichen Förderung

Die Stadt beteiligt sich gem. der Nr. 4.2.1 der Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Fördersatz von 66 2/3 v. H. an den ermittelten zuweisungsfähigen Kosten. Hieraus ergibt sich ein Baukostenzuschuss von 946.482,34 € (gerundet 946.400 €).

Die Refinanzierung des Baukostenzuschusses erfolgt derzeit mit einem Fördersatz von 45%. Es ergibt sich daraus eine staatliche Förderung von 425.917,05 € (gerundet 425.900 €).

Finanzierung der Gesamtmaßnahme

A	Gesamtkosten	2.780.412,97 €
B	Nicht förderfähige Kosten	1.360.547,40 €
C	Förderfähige Kosten (1.463.891 €, aber nicht mehr als Kita-Anteil an Gesamtmaßnahme)	1.419.865,51 €
D	Gesamtförderung (66,66 % von C)	946.400,00 €
E	45 % von D staatlicher Anteil	425.900,00 €
F	55 % von D städtischer Anteil	520.500,00 €
G	Anteil Freie Christengemeinde (= B + 33,33 % von C)	1.833.788,50 €

Finanzierung im Haushalt

Für die geplante Maßnahme sind im Haushalt bzw. in der derzeit gültigen Mittelfristigen Investitionsplanung keine Haushaltsmittel bereitgestellt. Für die Umsetzung der Maßnahme sind daher Ausgaben (brutto) in Höhe von 946.400 €, sowie Einnahmen in Höhe von 425.900 € neu zu veranschlagen bzw. bereitzustellen. Die Veranschlagung hat dabei nach dem Bauzeitenplan zu erfolgen.

Anzumerken ist, dass von einer städtischen 1-2 jährigen Vorfinanzierungsdauer ausgegangen werden muss.

Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit wird erst im Nachgang der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 30.09.2015 hierüber in Kenntnis gesetzt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten			
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	Siehe Sachverhalt	☐ nein	☐ ja
				€	
Veranschlagung im Haushalt					
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:					

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von	20.07.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 20.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und
Familien
Schnitzer, Hermann

Telefon:
(0911) 974-1510

Bauvorhaben	FCG Gemeindezentrum
Bauherr	Neubau Gemeindezentrum mit 3-gruppigem Kindergarten und einer Hausmeisterwohnung Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR Freie Christengemeinde Fürth Flößaustraße 64, 90763 Fürth
Bauort	Flößaustraße 64, 90763 Fürth

FLÄCHENBERECHNUNG	Bezeichnung	Kita	Gemeinde	Gemeinsame Nutzung
ERDGESCHOSS	Foyer 1/Elternwartebereich			63,63 m ²
	Foyer 2		133,36	m ²
	Foyer 3		41,41	m ²
	Lager/Bücher		8,70	m ²
	Küche			37,27 m ²
	Küchenlager			10,94 m ²
	Stuhllager		11,83	m ²
	WC	4,65		m ²
	Mehrzweckraum	68,58		m ²
	Garderobe	7,63		m ²
	Windfang			10,1 m ²
	Treppenhaus			5,22 m ²
	NGF EG	80,86	195,30	127,13 m²

		Kita		gemeins. Nutz.
1.OBERGESCHOSS	Gruppe 1	50,43		m ²
	Nebenraum 1	28,41		m ²
	Gruppe 2	50,46		m ²
	Nebenraum 2	23,67		m ²
	Gruppe 3	50,47		m ²
	Personal	18,34		m ²
	Leitung	14,90		m ²
	Lager 1	18,99		m ²
	Treppenhaus			5,22 m ²
	WC/Personal	3,70		m ²
	Flur/Garderobe	42,58		m ²
	Flur	39,15		m ²
	WC/Waschraum 1	8,21		m ²
	WC/Waschraum 2	10,55		m ²
	Lager 2	5,63		m ²
	NGF OG1	365,49	0,0	5,22 m ²
2.OBERGESCHOSS	Mehrzweckraum	80,06		m ²
	Büro 1	19,01		m ²
	Büro2/Empfang	19,88		m ²
	Büro 3	17,71		m ²
	Treppenhaus	5,22		m ²
	Flur	27,67		m ²
	Copy	4,25		m ²
	Teeküche	6,37		m ²
	Hausmeisterwohnung	105,16		m ²
	NGF OG2	0,0	285,33	0,0 m ²

KELLERGECHOSS	Mehrzweckraum	152,16	m ²
	Lager	39,10	m ²
	Übungsraum	39,06	m ²
	Technik	10,94	m ²
	Flur	19,64	m ²
	Treppenraum	5,22	m ²
	Sanitär/H	17,49	m ²
	Sanitär/D	21,05	m ²
	WC/Beh.	4,77	m ²
	NGF KG	0,0	0,0 m²
ZUSAMMENSTELLUNG		446,35	790,06

Kita

*gemeins.
Nutzung*

Nürnberg, den 01.07.2015

Architekt Harald Schmidt

Kostenberechnung DIN 276 / 11.2006

In der Kostenberechnung werden die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur 2. Ebene der Kostengliederung ermittelt.

Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Baumaßnahme: Neubau Gemeindezentrum mit 3-gruppigem Kindergarten und einer Hausmeisterwohnung

Bauort: Flößbastraße 64, 90763 Fürth

Bauherr: Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR
Freie Christengemeinde Fürth
Flößbastraße 64, 90763 Fürth

Entwurfsverfasser: Rossdeutsch+Schmidt Architekten
Tolstoistraße 33, 90475 Nürnberg

Die Aufteilung der Kosten erfolgt prozentual gemäß beilegender Flächenaufteilung in Kindergarten, gemeinsam genutzte Flächen und Gemeindezentrum

Verteilschlüssel

- Gesamtkosten geteilt durch Gesamtfläche (1368,76) x Fläche Kita(446,35)
- Gesamtkosten geteilt durch Gesamtfläche (1368,76) x gemeinsame Fläche (132,35)
- Gesamtkosten geteilt durch Gesamtfläche (1368,76) x Fläche Wohnung/Gemeinde (790,06)

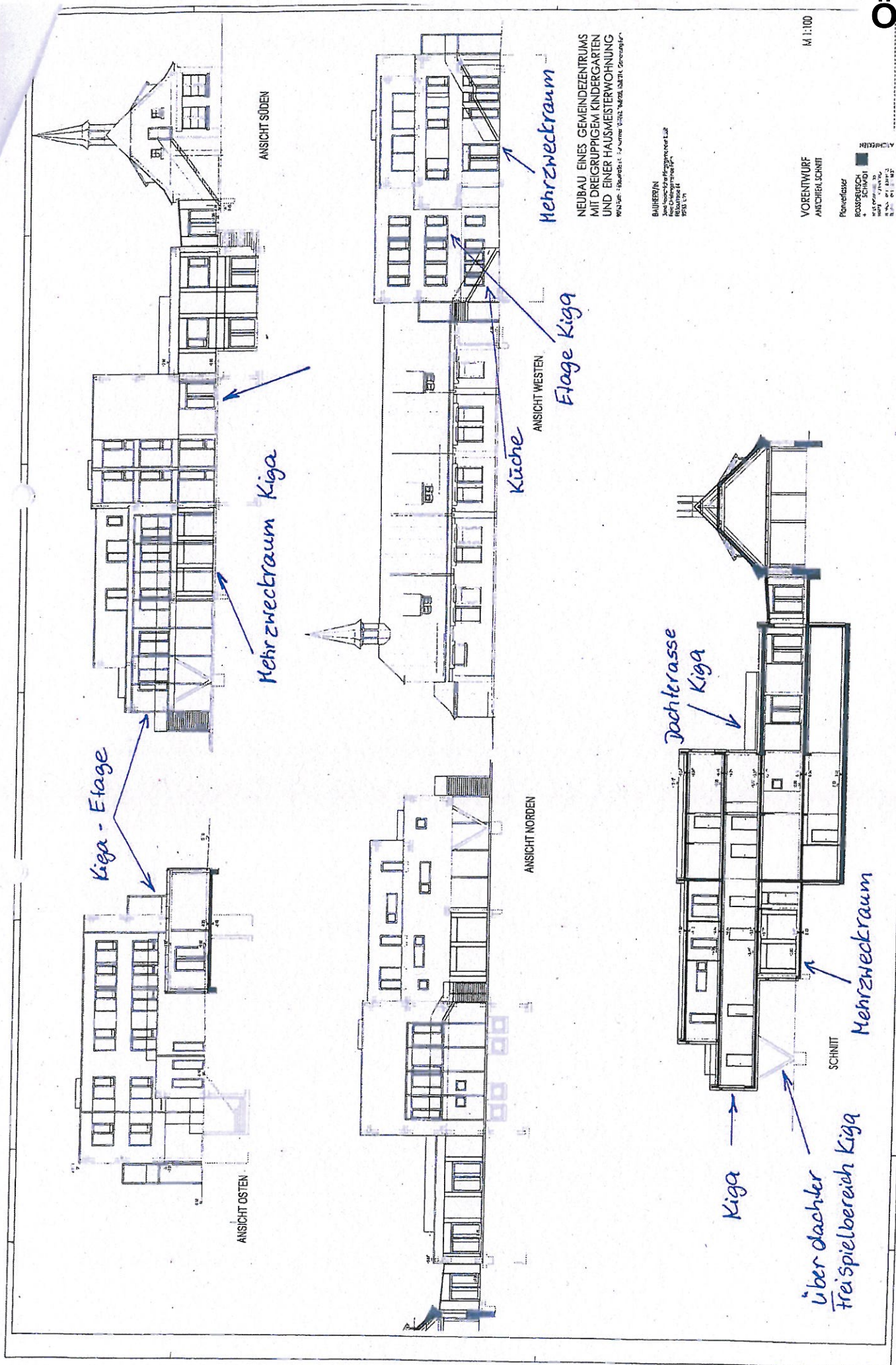
Die Kosten aus der gemeinsamen Nutzung werden in der Zusammenstellung jeweils zu 50 % zu Kita und Gemeinde gerechnet.

KG	Bezeichnung der KG	Gesamt	Kita	Gemeinsam	Gemeinde
100	Grundstück				
110	Grundstückswert				
120	Grundstücksnebenkosten				
130	Freimachen				
Summe KGr. 100					
200	Herrichten und Erschließen				
210	Herrichten	76.000,00 €	24.783,45 €	7.348,70 €	43.867,85 €
220	Öffentliche Erschließung	41.000,00 €	13.370,02 €	3.964,43 €	23.665,55 €
230	Nichtöffentliche Erschließung		- €	- €	- €
240	Ausgleichsabgaben				
Summe KGr. 200					
		117.000,00 €	43.810,04 €		73.189,96 €
Kostengruppe 300 und 400 : Ermittlung der Kosten nach BKI Kindergarten mit gemeinsamen Flächen, nicht unterkellert, mittlerer Standard Kostenansatz 399,00 €/m³ Gemeindezentrum, einfacher Standard Kostenansatz 291,00 €/m³					
300	Bauwerk-Baukonstruktionen				
310	Baugrube	58.605,14 €	24.380,68 €		34.224,46 €
320	Gründung	233.842,53 €	133.673,37 €		100.169,16 €
330	Außenwände	500.943,43 €	248.851,05 €		252.092,39 €
340	Innenwände	283.259,52 €	157.213,33 €		126.046,19 €
350	Decken	158.971,31 €	52.124,21 €		106.847,10 €
360	Dächer	386.976,61 €	186.638,29 €		200.338,32 €
370	Baukonstruktive Einbauten	41.975,95 €	33.628,52 €		8.347,43 €
390	Sonst. Maßnahmen f.Baukonstr.	10.881,51 €	4.203,57 €		6.677,94 €
Summe KGr. 300					
		1.675.456,00 €	840.713,00 €		834.743,00 €
400	Bauwerk-Technische Anlagen				
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	96.661,20 €	47.436,58 €		49.224,63 €
420	Wärmeversorgungsanlagen	122.204,43 €	53.856,57 €		68.347,86 €
430	Lufttechnische Anlagen	- €			
440	Starkstromanlagen	94.576,91 €	53.143,23 €		41.433,68 €
450	Fernmelde- und informationstechn. Anlagen	11.560,00 €	7.133,32 €		4.426,68 €
460	Förderanlagen	30.397,46 €	16.763,30 €		13.634,16 €
470	Nutzungsspez. Anlagen				
480	Gebäudeautomation				
490	Sonst. Maßnahmen f. techn. Anlagen				
Summe KGr. 400					
		355.304,00 €	178.333,00 €	- €	177.067,00 €
Gesamtsumme KGr. 300 + 400					
		2.030.760,00 €	1.019.046,00 €		1.011.810,00 €

500 Außenanlagen				
510	Geländeflächen	21.560,00 €	16.170,00 €	5.390,00 €
520	Befestigte Flächen	81.900,00 €	24.570,00 €	57.330,00 €
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen	7.350,00 €	7.350,00 €	
540	Techn. Anlagen in Außenanlagen	9.000,00 €	9.000,00 €	
550	Einbauten in Außenanlagen	33.000,00 €	33.000,00 €	
570	Pflanz- und Saatflächen	19.500,00 €	19.500,00 €	
590	Sonst. Maßnahmen f. Außenanlagen			
Summe KGr. 500		172.310,00 €	109.590,00 €	62.720,00 €
600 Ausstattung und Kunstwerke				
610	Ausstattung	Möbel Kita	86.337,00 €	86.337,00 €
		Kücheneinrichtung	53.000,00 €	26.500,00 €
620	Kunstwerke			
Summe KGr. 600		139.337,00 €	86.337,00 €	26.500,00 €
Gesamtsumme KGr. 200 - 600		2.459.407,00 €	1.258.783,04 €	1.174.219,96 €
700 Baunebenkosten				
710	Bauherrnaufgaben			
720	Vorbereitung der Objektplanung			
730	Architekten- und Ingenieurleistungen	305.205,97 €		
740	Gutachten und Beratung	5.000,00 €		
750	Kunst			
760	Finanzierung			
770	Allgem. Baunebenkosten	2.800,00 €		
790	Sonst. Baunebenkosten	8.000,00 €		
Summe KGr. 700		321.005,97 €	161.082,48 €	159.938,67 €
anteilig aufgeteilt nach KGr. 300+400				
Gesamtsumme KGr. 100-700		2.780.412,97 €	1.419.865,51 €	1.334.158,63 €

Aufgestellt, Nürnberg den 02.07.2015

Harald Schmidt
Architekt



Gemeinsame Nutzung
Flächen Kita

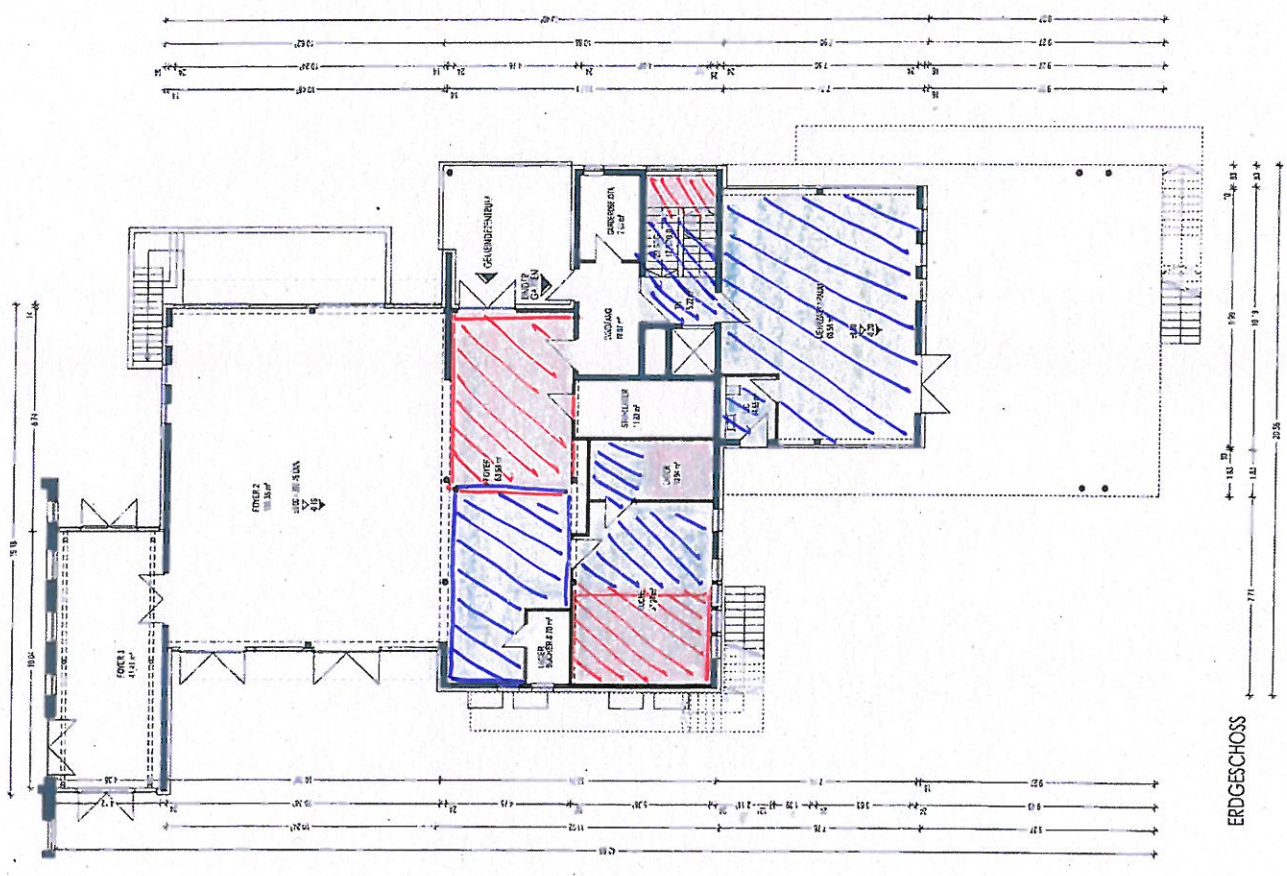
NEUBAU EINES GEMEINDEZENTRUMS
MIT DREIGRUPPIGEM KINDERGARTEN
UND EINER HAUSMEISTERWohnung
9013161n, Flächennutzungsplan 108/12, 108/138, 108/271, Gemeinde Kirch

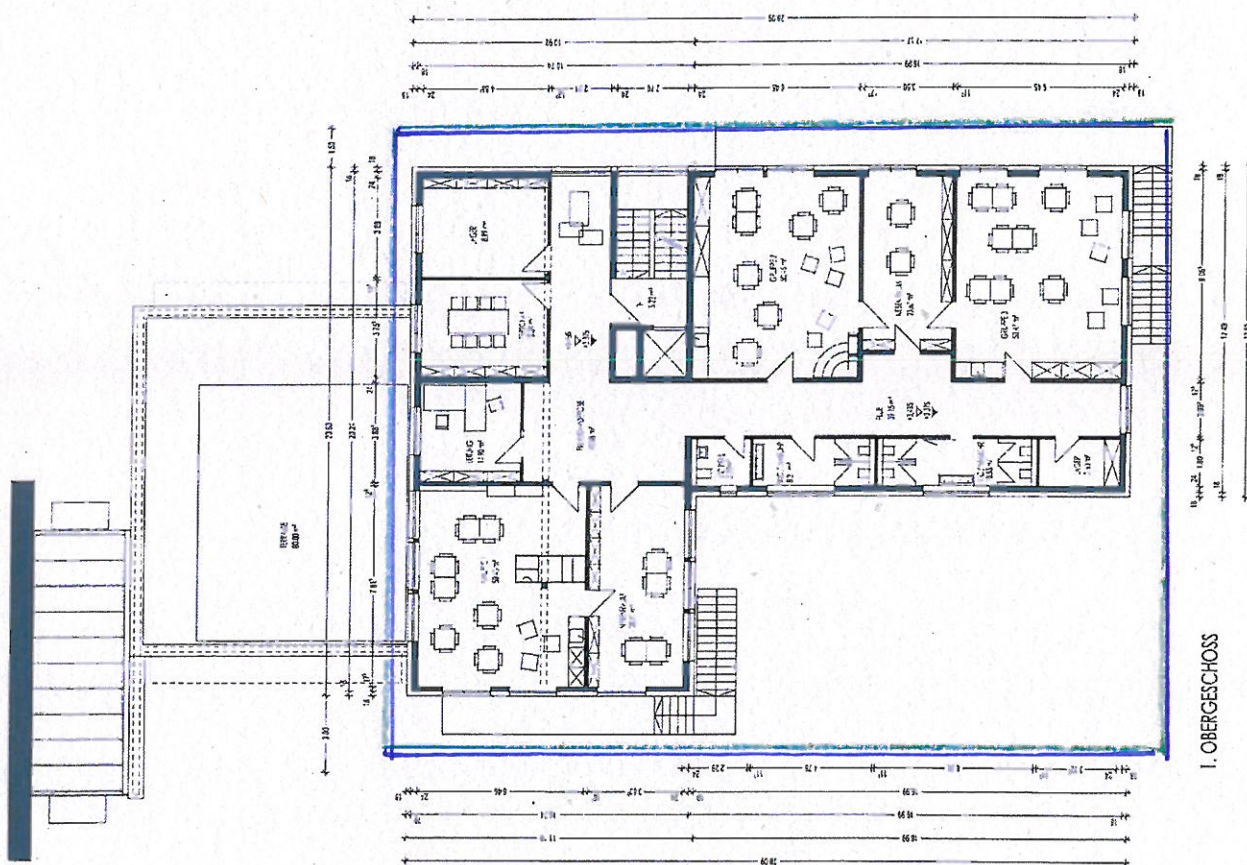
BAUHERRE IN
Bau- und Fachplaner-Planungsgesellschaft mbH
Hilfsstraße 4
90131 Kirch

VORENTWURF
ERDGESCHOSS
M 1:100

ARCHITECTEN
Planverfasser
ROSSDEUTSCH
SCHMIDT
POLSCHEWITSCH
PROF. DR. J. SCHMIDT
PROF. DR. J. POLSCHEWITSCH
PROF. DR. J. SCHMIDT

Plan Nr. 02
Hilfsstraße 4, 90131 Kirch





NEUBAU EINES GEMEINDEZENTRUMS MIT DREIGRUPPIGEM KINDERGARTEN UND EINER HAUSMEISTERWOHNUNG

101/13 FfM, Robatsstraße 44, Flur-Nummer 100/13, 100/14, Genehmigung FfM

BAUHERR/IN

Bund Evangelischer Pfingstgemeinden KdR
Freie Christengemeinde FfM
Flur-Nr. 100/13, 100/14
101/13 FfM

VORENTWURF
I. OBERGESCHOSS

M 1:100

Planverfasser

ARCHITEKTEN
ROSSDEUTSCH
+ SCHMIDT
TOLSTOJSTRASSE 33
10115 FfM
TEL: 030 8711837-0
TEL/FAX 030 8711837-3

Handzug: cm 300/3015
Plan-Nr. 00

I. OBERGESCHOSS

Beschlussvorlage

Rf. IV/009/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.07.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Aufhebung der Gebührensatzung vom 23.10.2002 der städtischen Galerie mittels Aufhebungssatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Anlage 1_Gebührensatzung (alt) Anlage 2_Stammsatzung mit eingearbeiteten Änderungsvorschlägen Anlage 3_Aufhebungs- bzw. Änderungssatzung	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Aufhebung der Gebührensatzung der städtischen Galerie zu.
Die Aufhebung tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.

Sachverhalt:

An die Stelle einer Gebührensatzung sollen privatrechtliche Benutzungsrichtlinien treten, damit bei künftigen Änderungen der Höhe der Eintrittsgelder nicht jedes Mal eine Satzungsänderung mit entsprechender Veröffentlichungspflicht erfolgen muss. Damit die Benutzungsrichtlinien in Kraft treten können, muss vorher die bestehende Gebührensatzung vom Stadtrat aufgehoben werden. Nach Hinweis vom Rechtsamt muss eine Gebührensatzung, damit sie außer Kraft tritt, durch eine Satzung (Aufhebungssatzung) aufgehoben werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat IV**

Fürth, 20.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat IV Miksch, Hans-Peter

Telefon: (0911) 974-1690

Gebührensatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Galerie (kunst galerie fürth) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben der Benutzungsgebühr (Eintritt) zu entrichten.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, die die städtische Galerie nutzen.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit

1. Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistung.
2. Sämtliche Gebühren und Auslagen sind bei ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
3. Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang bekanntgegeben.

§ 4 – Gebührenhöhe

1. Für die Besichtigung der Wechselausstellungen der städtischen Galerie werden folgende Eintrittspreise (pro Person) erhoben:

Erwachsene	€ 1,50
Gruppen (ab 10 Personen) oder Schulklassen mit Lehrkraft, Kinder ab dem 8. Lebensjahr, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger (mit Ausweis)	€ 1,00
2. Der Zuschlag auf den Eintrittspreis bei Führung beträgt bei Einzelpersonen und Gruppen von Erwachsenen € 0,50
Schüler im Klassenverband bleiben davon ausgenommen.
3. Bei besonderen Anlässen können die Eintrittspreise ermäßigt oder ausgesetzt werden.

§ 5 – Besondere Ausstellungen und Sonderaktionen

1. Für besonders kostenaufwendige Ausstellungen oder für zusätzliche Veranstaltungen im Rahmen von Ausstellungen (Vorträge, andere künstlerische Darbietungen u.ä.m.) kann die städtische Galerie eine höhere Gebühr / einen Aufschlag festsetzen.

2. Für Sonderaktionen oder für Verbundkarten mit anderen Kultureinrichtungen kann von den o.g. Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Bei Inkrafttreten einer städtischen Satzung über Freien Eintritt tritt § 4.3 außer Kraft.

(Fassung 2002)

Ortsrecht

40-15

Stammsatzung Städtische Galerie Fürth

**Stammsatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) vom 23. Oktober 2002,
geändert am 6.11.2014, geändert am [29.7.] 2015**

(Stadtzeitung Nr. ... vom ...)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Widmung	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Öffnungszeiten	2
§ 6 Hausordnung	3
§ 7 Gebührenpflicht	3
§ 8 Haftung	3
§ 9 Fundsachen	3
§ 10 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine städtische Galerie (kunst galerie fürth).

§ 2 Geltungsbereich

Ort der Galerie ist Fürth, Königsplatz 1.

§ 3 Widmung

Die städtische Galerie dient der Präsentation wechselnder Ausstellungen insbesondere aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei werden in Einzel- oder Gruppenausstellungen Exponate von Künstlerinnen und Künstlern aus Fürth, aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland ausgestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) **Der Betrieb gewerblicher Art** verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen von Erzeugnissen Bildender Künstlerinnen und Künstler und durch alle Formen der Kunstvermittlung (museumspädagogisches Programm, öffentliche Führungen, Werkgespräche, Vorträge) und begleitende und werbende Veranstaltungen (Lesungen, Konzerte, Filmvorführungen u.ä.m.)
- (2) Die kunst galerie fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel aus dem Betrieb **der kunst galerie fürth** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und ~~in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin~~ auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der kunst galerie fürth.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ferner fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der **kunst galerie fürth** das Vermögen an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken **der kunst galerie fürth** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der städtischen Galerie festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Öffnungszeiten stehen die Ausstellungsräume der Galerie der Allgemeinheit zur Besichtigung offen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Das Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen und das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen (z.B. bei Vernissagen) kann die Galerieleitung festsetzen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kommt ein Besucher ihnen nicht nach, oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus den Räumen weisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf Verlangen müssen Stöcke, Schirme, Aktentaschen und ähnliche Gegenstände bei der Aufsicht abgegeben werden. Fotografieren ohne Blitz und Stativ sowie Videoaufnahmen sind für den persönlichen Gebrauch erlaubt. Der anderweitige Gebrauch sowie das Fotografieren mit Blitz und Stativ bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Leitung.
- (4) **Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.**
- (5) Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung bzw. gegen die Hausordnung von der weiteren Benutzung der Galerie ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Galerie werden Gebühren **nach Maßgabe der privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien** erhoben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Fürth haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf die Bedingungen und Leistungen der Versicherung der Stadt Fürth.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht.
- (3) Jeder Besucher haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner.
- (4) **Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich.**
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Fundsachen

1. Gegenstände, die in den Räumen der Ausstellung der Stadt Fürth gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Der Verlierer haftet für jeden Schaden, der durch die Fundsache verursacht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6.11.2014, veröffentlicht am 1.1.2015, außer Kraft.

Fürth, ...

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Stammsatzung für die kunst galerie fürth
(Städtische Galerie) sowie zur Aufhebung der Gebührensatzung für die
kunst galerie fürth (Städtische Galerie)
Vom [*Datum Verfügung durch Herrn OB*]

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

Art. 1

§ 4 der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002) erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen von Erzeugnissen Bildender Künstlerinnen und Künstler und durch alle Formen der Kunstvermittlung (museumspädagogisches Programm, öffentliche Führungen, Werkgespräche, Vorträge) und begleitende und werbende Veranstaltungen (Lesungen, Konzerte, Filmvorführungen u.ä.m.)
- (2) Die kunst galerie fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel aus dem Betrieb der kunst galerie fürth dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der kunst galerie fürth.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ferner fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der kunst galerie fürth das Vermögen an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der kunst galerie fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 2

§ 6 der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002) erhält folgende Fassung:

(4) Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.

Art. 3

§ 7 der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Galerie werden Entgelte nach Maßgabe der privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien erhoben.“

Art. 4

§ 8 der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002 erhält folgende Fassung:

(4) Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich.

Art. 5

Die Gebührensatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) vom 23. Oktober 2002 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 6. November 2002) wird aufgehoben.

Art. 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.

Beschlussvorlage

K/058/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Kulturausschuss Stadtrat	Termin 02.07.2015	Status öffentlich - Vorberatung öffentlich - Beschluss
--	-----------------------------	---

Namensänderung Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Stadtrat das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard ab 1.1.2016 in Stadtmuseum Fürth umzubenennen.

Sachverhalt:

Aufgrund der fortschreitenden Planungen für das Ludwig-Erhard-Haus ist die Beibehaltung des Zusatzes „Ludwig Erhard“ für das Stadtmuseum nicht sinnvoll. In Rücksprache mit OB und Rf. IV bittet StAM daher um Zustimmung, dass der Namenszusatz zum 1. Januar 2016 wegfallen soll. Der Name des Hauses soll ab dann „Stadtmuseum Fürth“ lauten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 23.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Kögel, Daniela

Telefon: (0911) 974-1681

Beschlussvorlage

Rf. V/424/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße; hier: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 in Höhe von 100.000,00 € sowie Bereitstellung außerplanmäßiger VE i.H.v. 200.000,00 €

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Antrag an das Finanzreferat vom 25.06.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 in Höhe von 100.000,00 Euro sowie die Bereitstellung außerplanmäßiger VE bei HHSt. 6310.9504.0000 in Höhe von 200.000,00 Euro für die Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße.

Sachverhalt:

Betrag:	100.000,00 Euro
VE:	200.000,00 Euro
Bereits veranschlagt:	0,00 Euro
Als Haushaltsrest übertragen:	0,00 Euro
<u>Deckungsvorschlag:</u>	100.000,00 Euro bei HHSt. 6310.9503.0000 HR
	200.000,00 Euro bei HHSt. 6310.9503.0000 VE 2016

Begründung: Aufgrund der Untersuchungen an der Zirndorfer Brücke wird sich die bauliche Umsetzung an dieser Brücke auf die Jahre 2017 – 2020 verschieben.

Deshalb ist es möglich, die Baumaßnahme an der Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße zeitlich vorzuziehen (Beschluss StR vom 24.6.2015). Für die Vergabe der Planungsleistungen sind im Jahr 2015 100.000,00 € erforderlich und 200.000,00 € als VE in 2016.

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 07.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Antrag an das
Finanzreferat, auf

- ☒ Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 i.H. v. 100.000 €
- ☒ Bereitstellung außerplanmäßiger VE – Mittel bei HHSt. 6310.9504.0000 i.H.v. 200.000 €
- ☒ (sowie) Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl. – HHSt. 6310.9504.0000 oder wie o.g.

Betrag 100.000 EURO VE 200.000 EURO	bereits veranschlagt 0 EURO	als Haushaltsrest übertragen 0 EURO
Deckungsvorschlag: ☐ Einsparungen ☐ überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle 6310.9503.0000 HR 6310.9503.0000 VE 16	in Höhe von 100.000 EURO 200.000 EURO
☐ Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
Verwendungszweck: Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Brücke		
Begründung: Auf Grund der Untersuchungen an der Zirndorfer Brücke wird sich die bauliche Umsetzung an dieser Brücke auf die Jahre 2017 – 2020 verschieben. Deshalb ist es möglich die Baumaßnahme an der Brücke SWT im Zuge der Schwabacher Straße gegenüber der MIP zeitlich vorzuziehen (Beschluss des StR's vom 24.06.2015). Um hierfür die Vergabe der Planungsarbeiten zu veranlassen ist es erforderlich im Jahr 2015 100.000 € und als VE für das Jahr 2016 200.000 € zur Verfügung zu stellen.		

Fürth, 25.06.2015
Ref. V

☐ Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPl.)

☒ Antragsgemäß befürwortet. (Ziff. 9.3 VVHPl.)

Wie folgt genehmigt/befürwortet:	bei HHSt.	i. H. v. EURO
☐ Deckung durch Einsparungen		
☐ Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen		
☐ Deckungsreserve		
☐		

☐ Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.

Begründung:

Käm
zum Vormerk

103/2015

III. POA/Org bzw. Käm

Kopien für RpA, Käm/1, BvA/Hr,

IV. Ref. V/ZSt

- z.w.V. ☐ Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)
- ☒ Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
- ☒ Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 01.07.2015
Finanzreferat

Beschlussvorlage

GWF/153/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Stadtrat	Termin	Status öffentlich - Vorberatung öffentlich - Beschluss
---	---------------	---

Jahresabschluss eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth" (GWF) 2006

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Bilanz 2006, Gewinn- und Verlustrechnung 2006, Anhang, Lagebericht, Stellungnahme der Kämmerei	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom angepassten Jahresabschluss 2006 der GWF und verweist ihn gemäß § 10, Abs. 1 Betriebsführungsrichtlinie für die Gebäudewirtschaft an die örtliche Rechnungsprüfung. .

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 3 Betriebsführungsrichtlinie für die Gebäudewirtschaft ist ein Jahresabschluss aufzustellen.

Die Prüzziffern des RpA-Prüfberichts vom 09.12.2014 wurden in der Bilanz 2006 umgesetzt.

Der Jahresabschluss 2006 (Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht) weist nunmehr eine Bilanzsumme von 20.315.650,22 € aus und schließt mit einem Verlust von 99.295,87 € ab. Der Verlust setzt sich zusammen aus bislang nicht finanzwirksamen Kosten aus Personalrückstellungen (Urlaub, Altersteilzeit) und Abschreibungen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	€ 99.295,87
☒ ja	☐ nein		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Gebäudewirtschaft Fürth von	16.07.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 16.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth
Ruhhammer, Albert

Telefon:
(0911) 974-3450

Anhang zur Schlussbilanz zum 31. Dezember 2006

Allgemeines

1) Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen

In der Ratssitzung vom 03. März 2004 wurde vom Rat der Stadt Fürth beschlossen, dass die Ämter Zentrale Gebäudewirtschaft und Hochbauamt zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ zusammengefasst werden.

Maßgabe war die Weiterentwicklung einer ganzheitlichen Lösung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth im Hinblick auf die Verfolgung von der Verwaltungsspitze vorgegebener normativer Ziele, Kostentransparenz durch die Einführung einer kaufmännischen Buchführung und eine neue Aufbauorganisation, wobei eine kaufmännische Abteilung erst eingerichtet werden musste.

Mit der Verabschiedung einer Betriebsführungsrichtlinie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ (BetriebsführungsRL-GWF) am 27. Januar 2010 schuf der Fürther Stadtrat die Grundlage für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz.

Laut § 9 BetriebsführungsRL-GWF hat die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz sowie
4. einem Anhang.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Steuerliche Verhältnisse

Der Betrieb gewerblicher Art „Tiefgarage Königsplatz“ der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird beim Finanzamt Fürth unter der Steuernummer 218/114/70063 bezüglich Umsatzsteuer geführt.

Umsatzsteuerlich wird der BgA „Tiefgarage Königsplatz“ der GWF zusammen mit den anderen Betrieben gewerblicher Art bei der Stadt Fürth erfasst.

Die Veranlagungen bis zum Jahr 2006 sind im Rahmen einer Betriebsprüfung im Zeitpunkt der Bilanzerstellung durch das Finanzamt Fürth für Körperschaften des öffentlichen Rechts abschließend geprüft. Einspruchsverfahren sind beim Finanzamt derzeit nicht anhängig.

2) Gliederung

Der Jahresabschluss 2006 wurde auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 BetriebsführungsRL-GWF und der §§ 70ff Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 05.10.2007, sowie der Ziffern 6 und 7 der Bewertungsrichtlinie (BewertRL) des Bayerischen Innenministerium vom 29.09.2008 erstellt und gegliedert.

Es gelten die Vorschriften der §§ 242, 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256, die § 264 Abs. 2, § 266 Abs. 1, 2 und 3, § 268 Abs. 1 und 3, § 275 Abs. 2 und 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 279, § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches.

3) Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip, d. h. Vermögensgegenstände wurden im Zweifel mit dem niedrigeren Ansatz, Schulden im Zweifel mit dem höheren Ansatz bewertet. Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt ab dem **01.01.2005** grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Wertansätze zum 01.01.2005 wurden detailliert im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert. Die in der Eröffnungsbilanz festgestellten Werte wurden fortgeführt und in den Erläuterungen zum 31.12.2006 ausführlich beschrieben.

Die Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände basierend auf der Grundlage der amtlichen AfA-Tabelle der Stadt Fürth abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für die Software und Lizenzen wird anhand der KGSt veröffentlichten Abschreibungstabelle festgelegt.

Software / Lizenzen

wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter im Geschäftsjahr linear vorgenommen. Bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens bis zu einem Wert von 410 EUR (bis 2007) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen (Darlehen und Kasseneinnahmereste) sind mit den Nennwerten angesetzt. Wertberichtigungen auf die Forderungen waren nicht erforderlich.

Sonderposten

Erhaltene Beträge für einen festgelegten Verwendungszweck bzw. Vermögensgegenstand werden als Sonderposten passiviert (§ 85 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Doppik) und entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögens ertragswirksam aufgelöst (§ 98 Nr. 56 KommHV-Doppik).

Die Auflösung erfolgt im Gleichlauf mit der Abschreibung des zugeordneten Anlagegutes.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach dem Grundsatz vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken.

Eine Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Orientierung an dem IDW- Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 3 gebildet. Ein Gutachten der Mercer Human Resource Consulting GmbH liegt vor.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

4) Anmerkung

Die doppelte Buchführung wird im Rechnungswesen der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth mit dem EDV-Programm "New System kommunal" geführt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage der Summen- und Saldenliste erstellt. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2006 ist eine Kapitalflussrechnung in Form einer Finanzrechnung analog dem kameralen System vorgesehen.

Fürth, 13.07.2015



Albert Ruhhammer
Kfm. Amtsleiter



Christine Lippert
Techn. Amtsleiterin

134

Gebäudewirtschaft - Fürth
Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2006

	2006		2005
	€	€	€
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	694.911,43		491.063,45
b) aus Betreuungstätigkeit	9.337.814,08		9.634.460,90
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>5.550,16</u>		<u>0,00</u>
		10.038.275,67	10.125.524,35
2. Sonstige betriebliche Erträge		180.990,01	82.446,52
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil 24.372,48 €			
3. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	664.619,80		626.463,93
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		664.619,80	626.463,93
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.446.944,59		6.928.105,86
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.966.182,18</u>		<u>2.296.721,51</u>
davon Beiträge für Altersversorgung: EUR 528.381,86		8.413.126,77	9.224.827,37
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		129.836,08	101.274,13
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		869.792,16	504.875,46
davon Personalkosten für Beamten: EUR 486.749			
7. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme 1 - 6)		141.890,87	-249.470,02
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-240.555,00	-76.303,37
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-98.664,13	-325.773,39
10. Sonstige Steuern		-631,74	-631,74
11. Jahresfehlbetrag		-99.295,87	-326.405,13

Lagebericht zum Jahresabschluss 2006

Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth

1. Erläuterung

Die Einführung der Betriebsführungsrichtlinie im Jahr 2010 hat Auswirkungen auf die Erstellung der Bilanzen seit Einführung der Gebäudewirtschaft Fürth im Jahr 2005.

Gemäß Betriebsführungsrichtlinie ist zwingend zu unterscheiden zwischen Treuhänderischen und Gemeinkosten.

Bei den Treuhänderischen Kosten handelt es sich um sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Gebäudes entstehen, wie z.B. Energie-, Bauunterhalts-, Wartungskosten etc. Hier handelt die GWF im fremden Namen auf fremde Rechnung. Diese Kosten und auch Erträge werden im Rahmen der Leistungsverrechnung immer im darauffolgenden Jahr an die Stadt verrechnet. In der Bilanz erscheinen diese Kosten und Erträge als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an die Stadt Fürth.

Die Gemeinkosten, wie z.B. die Personalkosten, die in eigenem Namen auf eigene Rechnung erbracht werden, werden ebenfalls über die Leistungsverrechnung mit der Stadt abgerechnet. Allerdings verbleiben diese Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung und auch die von der Stadt vorgenommene Erstattung der Kosten erscheint auf einem Ertragskonto in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Nicht in der Leistungsverrechnung enthalten sind vor allem die Abschreibungen und die Rückstellungen. Da diese bei der Bilanzerstellung noch nicht im Rahmen der Leistungsverrechnung ausgeglichen wurden, verbleiben sie als Jahresfehlbetrag in der Bilanz.

2. Wirtschaftliche Entwicklung

Wichtigste Umsetzung während des Jahres 2006, nach der organisatorischen Umsetzung der Gebäudewirtschaft in 2005 wurde in 2006 das Projekt „Neuorganisation des Hausmeisterbereichs“ abgeschlossen. Diese Neuorganisation war mit einem Einsparziel von 200.000 € verbunden.

Die Eckpunkte des Konzepts sind:

- Festlegung eines Anforderungsprofils
- Bildung von Objektbereichen
- Einsatz von Objektbereichsleitern
- Anpassung der Arbeitszeit nach TVöD
- Abbau von Überstunden
- Ausbau der Schlüsselgewalt
- Verkürzung des Zeitraums für die Heizungspauschale
- Neuregelung der Winterdienstpauschale
- Einbindung in den Bauunterhalt
- Verbesserung der Erreichbarkeit
- Optimierung der Ausstattung und Ausrüstung
- Förderung der Weiterbildung
- Anpassung der Dienstanweisung

Mit der Neukonzeption wird mehr Entscheidungsfreiheit aber auch eine größere Verantwortung übertragen. Es soll ein effizienter, transparenter und die örtlichen Besonderheiten berücksichtigender Hausmeistereinsatz ermöglicht werden.

3. Wirtschaftsplan

Im Wirtschaftsplan 2006 war ein Verlust von 393.733 € geplant.
Der tatsächliche Verlust in 2006 beträgt 99.295,87 €.

Die von GWF beeinflussbaren Ausgaben und Einnahmen wurden insgesamt gemäß genehmigtem Wirtschaftsplan umgesetzt.

4. Bilanz

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 % gestiegen.

4.1. Aktivseite

Der Gebäudewirtschaft hat kein eigenes Grundstück sowie Gebäude in die Bilanz auszuweisen. Deshalb gibt es auch kein Bauvorhaben.

Im beweglichen Sachanlagevermögen wurde für die Geräte im Reinigungs- und Hausmeisterbereich ca. 38.250 € und für eine Anbaukehrmaschine 6.720 € investiert. Insgesamt für alle Anschaffungen in Höhe von 55.293 € ausgegeben.
Für die verschrotteten Anlagen und für die Korrekturbuchungen wurden als Abgang 12.625 € ausgewiesen.

Das Anlagevermögen hat sich trotz der Neuanschaffungen durch Abschreibungsbeträge im Vergleich zu 2005 um 13,6 % verringert.

Im Umlaufvermögen sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch bessere Zahlungsüberwachung um 31,7 % zurückgegangen.

Im Jahr 2006 sind die Forderungen gegenüber der Stadt Fürth um 5,26 % gestiegen im Vergleich zum Vorjahr.

Alle treuhänderischen und Gemeinkosten, die sich finanzwirksam auswirken, werden im Rahmen der Leistungsverrechnung mit der Stadt abgerechnet und in der Bilanz als Forderung an die Stadt Fürth ausgewiesen.

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten steht auf der Aktiv- und auf der Passivseite jeweils ein Betrag in Höhe von 26.911,61 €, die ihren Ursprung in der Überlassung eines Reinigungsfahrzeuges von 2006 bis 2011 haben. Es handelt sich um eine unentgeltliche Überlassung.

4.2. Passivseite

Der Gebäudewirtschaft hat nach § 1 Absatz 4 der Betriebsführungsrichtlinie vom 27.10.2010 kein Eigenkapital.

Auf der Passivseite hat der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von 12.200 € durch die Zuschüsse von der Stadt Fürth für die Reinigungsmaschinen zugenommen. Sie sind gleichzeitig durch die Auflösung vom

Sonderposten mit Rücklagenanteil um 8 % vermindert worden. Die Sonderposten dienen der Neutralisation der Abschreibungen der finanzierten Vermögensgegenstände.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Jahr 2005 aufgrund der verbesserten Zahlungszieleinhaltung um 8,55 % verringert worden.

In den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth wurden die Kassenkredite in Höhe von 6.401.000 € aufgestockt. Davon wurden an die Sparkasse 2,5 Mio. € für die Tilgung des Darlehens bezahlt. Der Rest wurde für die Bezahlung der Rechnungen verwendet.

5. Gewinn- und Verlustrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung liegt mit einem Verlust in Höhe von 99.295,87 € ein wesentlich besseres Ergebnis vor als im Jahr 2005

5.1. Erträge

Bei den Umsatzerlösen aus der Hausbewirtschaftung und Beratungstätigkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur wenige Änderungen ergeben. Die Zahlen sind nahezu identisch.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um 119 % gestiegen. Dies liegt vor allem an der vorgenommenen Auflösung von Rückstellungen für Überstunden und Urlaub ca. 65.000 €, sowie den Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil und sonstigen Rückstellungen um ca. 45.000 €.

Bei den Erstattungsleistungen wegen den Altersteilzeitbeschäftigten von der Bundesagentur für Arbeit haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur wenige Änderungen ergeben. Die Summe beläuft sich im Jahr 2006 auf ca. 71.000 € (VJ 70.675 €).

5.2. Aufwendungen

5.2.1. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

Bei den Aufwendungen für Hausbewirtschaftungen gibt es keine großen Änderungen. Diese Posten belaufen sich auf um 664.600 €.

5.2.2. Personalaufwand

Insgesamt waren 327 Mitarbeiter (VJ 332) zum Jahresende 2006 bei der Gebäudewirtschaft Stadt Fürth beschäftigt, davon 86 Vollzeitkräfte, 234 Teilzeitkräfte, 7 Beamte in Vollzeit. Am 31.12.2006 bestanden insgesamt 25 Altersteilzeitverträge.

Beim Personalaufwand gibt es aufgrund der Neuorganisation des Infrastrukturellen Bereiches eine Kostenersparnis in Höhe von 201.205 €. Die Aufstockung für die Altersteilzeit ist auch im Vergleich zum Jahr 2005 in Höhe von 101.528 € verringert worden. Das hat eine positive Auswirkung in dem Jahresergebnis.

5.2.3. Abschreibungen

Im Bereich der Abschreibungen gab es durch die Neuanschaffungen eine Erhöhung um 28 %.

5.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Erstattung für die Personalgestaltung der städtischen Beamten bei der GWF ist zukünftig in der GuV nicht mehr unter der Position „Personalaufwand“ auszuweisen, sondern unter „sonstige betriebliche Aufwendungen“. Der Betrag ist in Höhe von 486.749 € ausgewiesen (VJ 458.417 €).

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen treten erstmals Einsparungen in Höhe von ca. 121.800 € auf.

5.2.5. Zinsaufwendungen

Durch die Aufstockung der Kassenkredite ergibt sich bei den Zinsaufwendungen eine Kostenerhöhung von ca. 164.250 €.

Konkret setzt sich der Verlust im Jahr 2006 wie folgt zusammen:

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Überstunden)	15.424
Erträge Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	49.527
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (JA Prüfung)	20.000
Auflösung Sonderposten mit Rücklagenanteil	24.372
Erlöse Gewinn aus dem Abgang von Sachanlagen	258
Erträge aus der Auflösung. von andere sonstige Rückstellungen	617
Aufwendungen Rückstellungen Inanspruchnahme Altersteilzeit	-74.412
Abschreibungen	-129.836
Abgang Sachanlagen	-5.247
Verlust	-99.296

Da GWF keine eigenen zusätzlichen Erträge hat, ist dieser Verlust von der Stadt auszugleichen.

Ausblick:

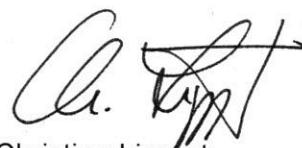
Für 2007 gelten dieselben Rahmenbedingungen. Besondere Risiken für den Jahresabschluss 2007 sind nicht absehbar.

Die dargestellten nicht finanzwirksamen Positionen aus 2006 werden auch den zu erwartenden Verlust in 2007 bestimmen. Ähnliches gilt für Rückstellungen und Abschreibungen, die nicht über die Leistungsverrechnung ausgeglichen werden. Deshalb bleiben diese Kosten in der Bilanz stehen und können erst im Rahmen des Verlustausgleichs durch die Stadt erstattet werden.

Fürth, 13.07.2015



Albert Ruhhammer
Kfm. Amtsleiter



Christine Lippert
Tech. Amtsleiterin

Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft Fürth (GWF) zum 31.12.2006 samt Anlagen

- I. Gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebsführungsrichtlinie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ nimmt die Finanzverwaltung Stellung zur wirtschaftlichen Lage der GWF. Dabei wird besonders auf den Fortbestand und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Betriebs eingegangen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Die Stellungnahme wird durch die Finanzverwaltung aufgrund der Beurteilung der Lage des Betriebs abgegeben, die im Rahmen der Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen wurde.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Die Betriebsleitung erläutert zunächst die Einführung der Betriebsführungsrichtlinie im Jahr 2010 auf den, im Jahr 2014, erstellten Jahresabschluss 2005. Die im Jahr 2010 beschlossene Betriebsführungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft und hat deshalb Gültigkeit für die Jahresabschlüsse 2005 ff.

Bei den Erläuterungen der wichtigsten Umsetzungen im Jahr 2006 stellt die Betriebsleitung das Projekt der „Neuorganisation des Hausmeisterbereichs“ heraus. Hierbei wurde der GWF mehr Entscheidungsfreiheit und auch mehr Verantwortung übertragen, was zu einer Einsparung bei Personalkosten in Höhe von rund 200.000,- Euro führte.

Sie erläuterte ferner, dass der im Wirtschaftsplan veranschlagte Verlust im Jahr 2006 um ca. 75% unterschritten werden konnte.

Im Lagebericht wird auf die Schlussbilanz 2006 eingegangen. Aufgrund der nicht auf die GWF übertragenen städtischen Grundstücke und Gebäude werden Bauvorhaben nicht durch die GWF realisiert.

Der geringere Forderungsbestand bei Lieferungen und Leistungen durch bessere Zahlungseingangsüberwachung sowie geringere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aufgrund gesteigerter Zahlungszieleinhaltungen wird hervorgehoben.

Im Jahr 2006 wurde ein Kassenkredit in Höhe von 6,4 Mio. Euro durch die Stadt an die GWF gewährt, wovon 2,5 Mio. Euro für die Tilgung eines Darlehens verwendet wurde.

Die Gewinn- und Verlustrechnung im Jahr 2006 zeigt, dass ein Jahresverlust in Höhe von 99.295,87 Euro erwirtschaftet wurde. Der Verlust resultiert aus den nicht finanzwirksamen Kosten (Abschreibungen und Rückstellungen). Der Verlust verringerte sich gegenüber 2005 um 70%.

Bei der zukünftigen Entwicklung des Betriebs sind folgende Ausführungen der Betriebsleitung hervorzuheben:

Für das Wirtschaftsjahr 2007 schätzt die Betriebsleitung einen Jahresverlust in Größenordnung des Verlusts 2006.

Fazit:

Nach dem Ergebnis der Durchsicht und den dabei gewonnen Erkenntnissen vermittelt diese Beurteilung durch die Betriebsleitung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und der zukünftigen Entwicklung des Betriebs.

01. Rf. II z.K. 14.07.2015

III. GWF z.w.V. 15.07.2015
Luluvare

10.07.2015
Kämmerei

B.R. by

Beschlussvorlage

TfA/145/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	15.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Deckenbauprogramm 2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Anlage1_ Herboldshofer Anlage 2_ SWT Anlage 3_ Unterfarnbacher-1 Anlage 4_ Unterfarnbacher-2 Anlage 5_ Wachendorfer Weg Anlage 6_ Schwabacher Straße	

Beschlussvorschlag:

Für BWA am 15.07.2015:

Die Vorlage des Baureferats wird zur Kenntnis genommen.

Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Erteilung der Projektgenehmigung für das Deckenbauprogramm 2015.

Für StR am 29.07.2015:

Die Vorlage des Baureferats wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat erteilt die Projektgenehmigung für das Deckenbauprogramm 2015.

Die Gesamtkosten für das Deckenbauprogramm 2015 belaufen sich auf ca. 864.000,00€.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Deckenbauprogramms 2015 ist vorgesehen bei nachfolgenden Straßen die Asphaltdecke zu erneuern:

1. Süd – West - Tangente	417.000 €
2. Schwabacher Straße	120.000 €
3. Wachendorfer Weg	60.000 €
4. Herboldshofer Straße	60.000 €
5. Unterfarnbacher Straße	<u>207.000 €</u>
	864.000 €

Beschlussvorlage

Der Umgriff der einzelnen Maßnahmen kann beiliegenden Plänen entnommen werden. Um die Bauarbeiten überwiegend in den Sommerferien durchführen zu können, war es erforderlich die Arbeiten in drei Einzelausschreibungen zu unterteilen.

Diese stellen sich wie folgt dar:

1. Ausschreibung Süd – West - Tangente
2. Ausschreibung Unterfarnbacher Straße
3. Ausschreibung Schwabacher Straße, Wachendorfer Weg, Herboldshofer Straße

Wie bereits erwähnt finden die Arbeiten überwiegend in der Zeit der Sommerferien vom 24.08-15.09.2015 statt, lediglich die Arbeiten in der Herboldshofer Straße werden bis zum 18.09.2015 andauern.

Da die Arbeiten unmittelbar in den Verkehrsraum eingreifen ist für die Verkehrsteilnehmer mit spürbaren Einschränkungen zu rechnen, welche jedoch leider unvermeidbar sind. Zum Teil müssen die Arbeiten unter Einsatz von Lichtsignalregelungen durchgeführt werden um eine Abwicklung des Verkehrs zu gewährleisten.

Die Kosten für das gesamte Deckenprogramm wurden mit ca. 864.000 € ermittelt.

Ansatz HHST:

6300.5134.0000	526.000,00 €
6600.5134.0000	<u>350.000,00 €</u>
	876.000,00 €

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten 864.000,00 €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	Hst. Siehe Vorlage	Budget-Nr.
im ☒ Vwhh ☒ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Tiefbauamt von	03.07.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

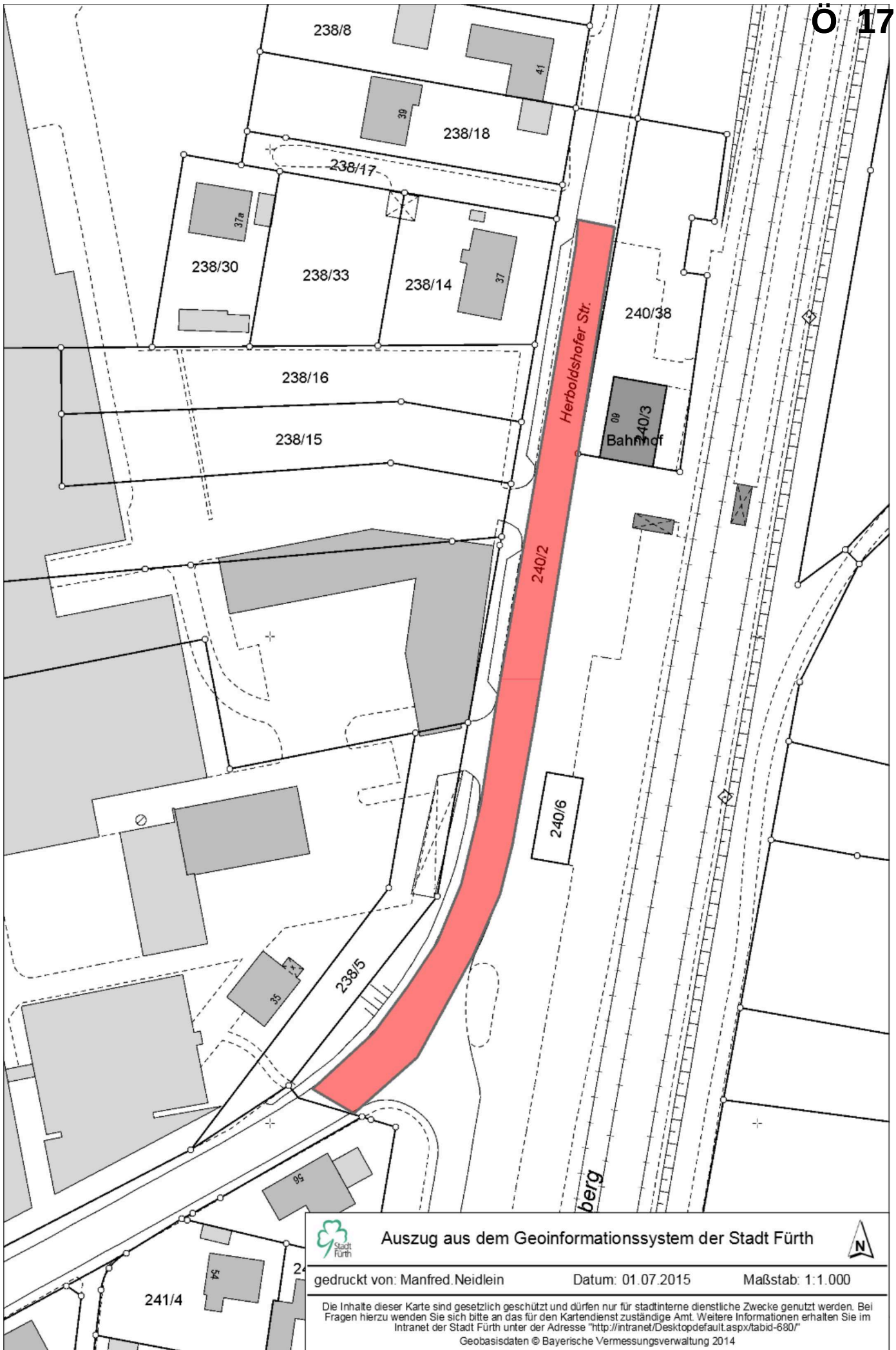
III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

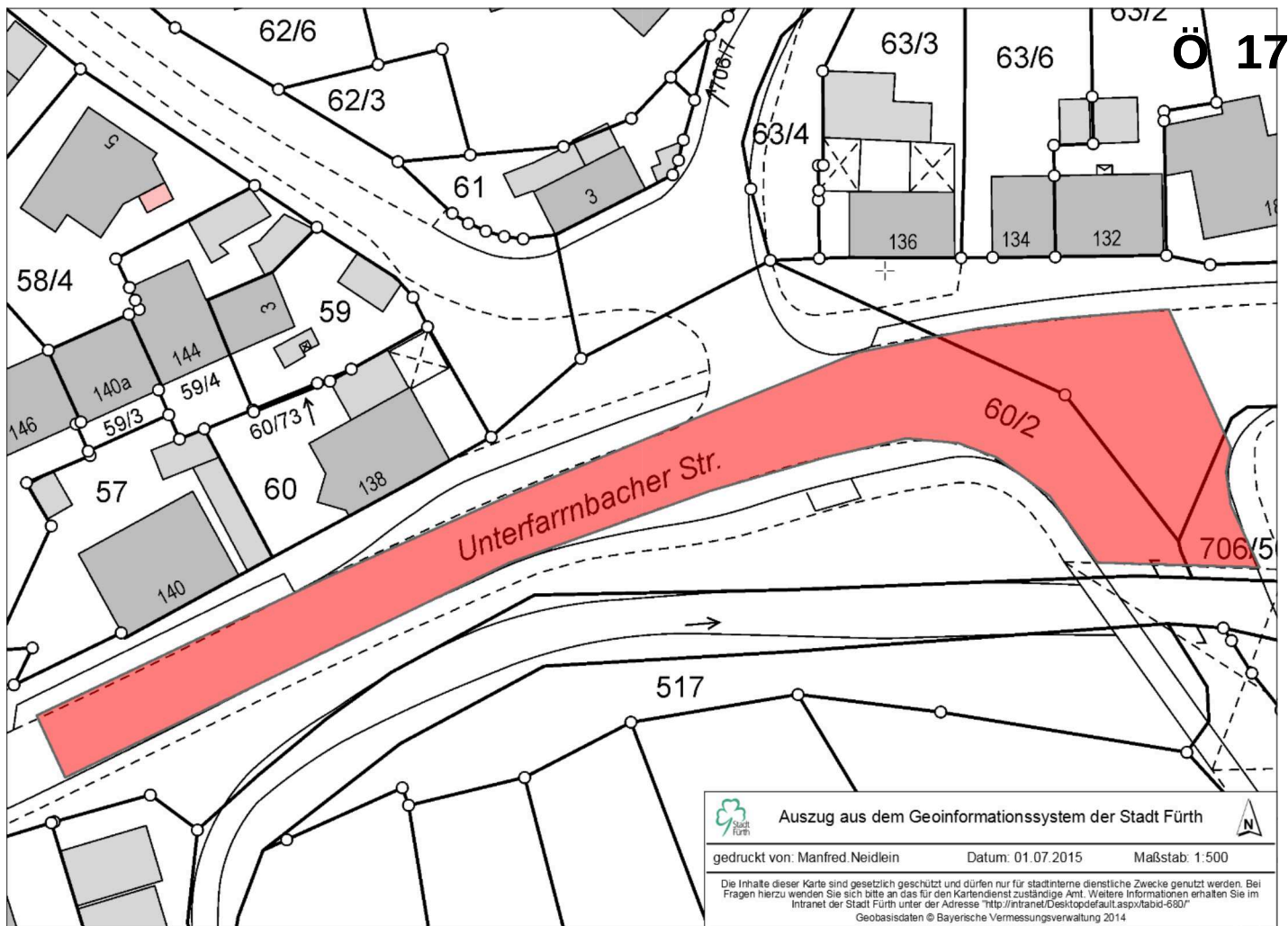
Fürth, 06.07.2015

Beschlussvorlage

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

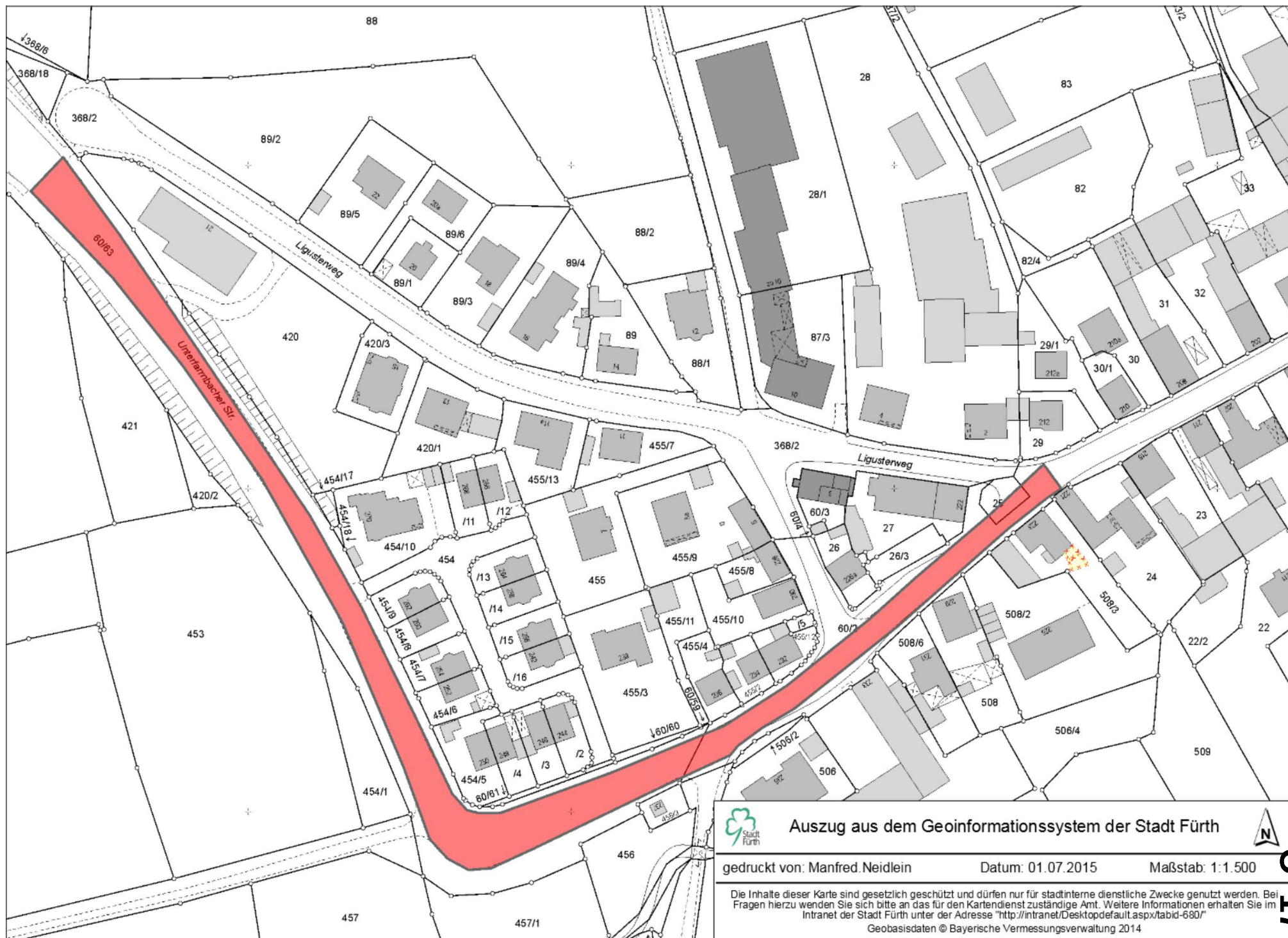


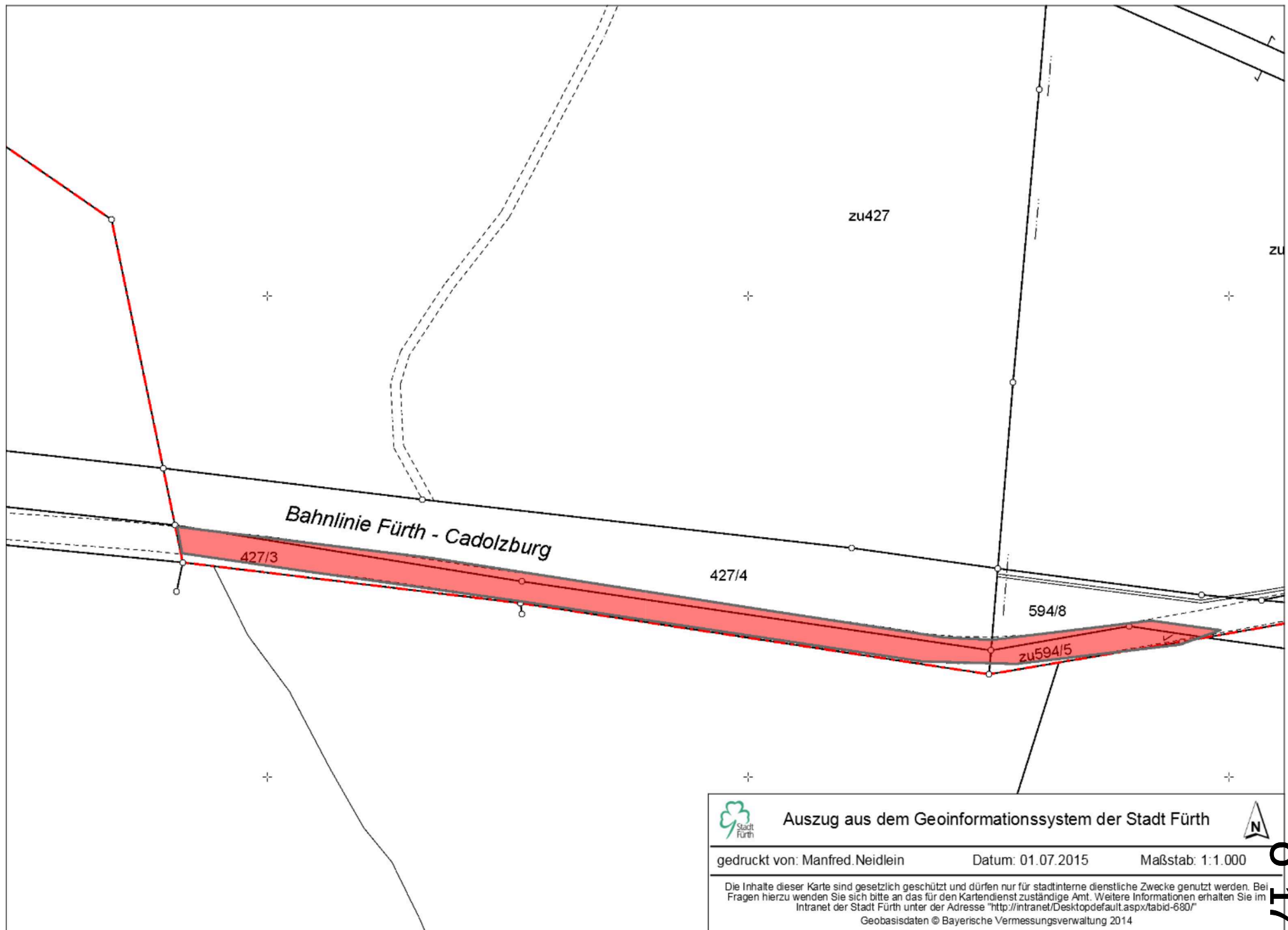


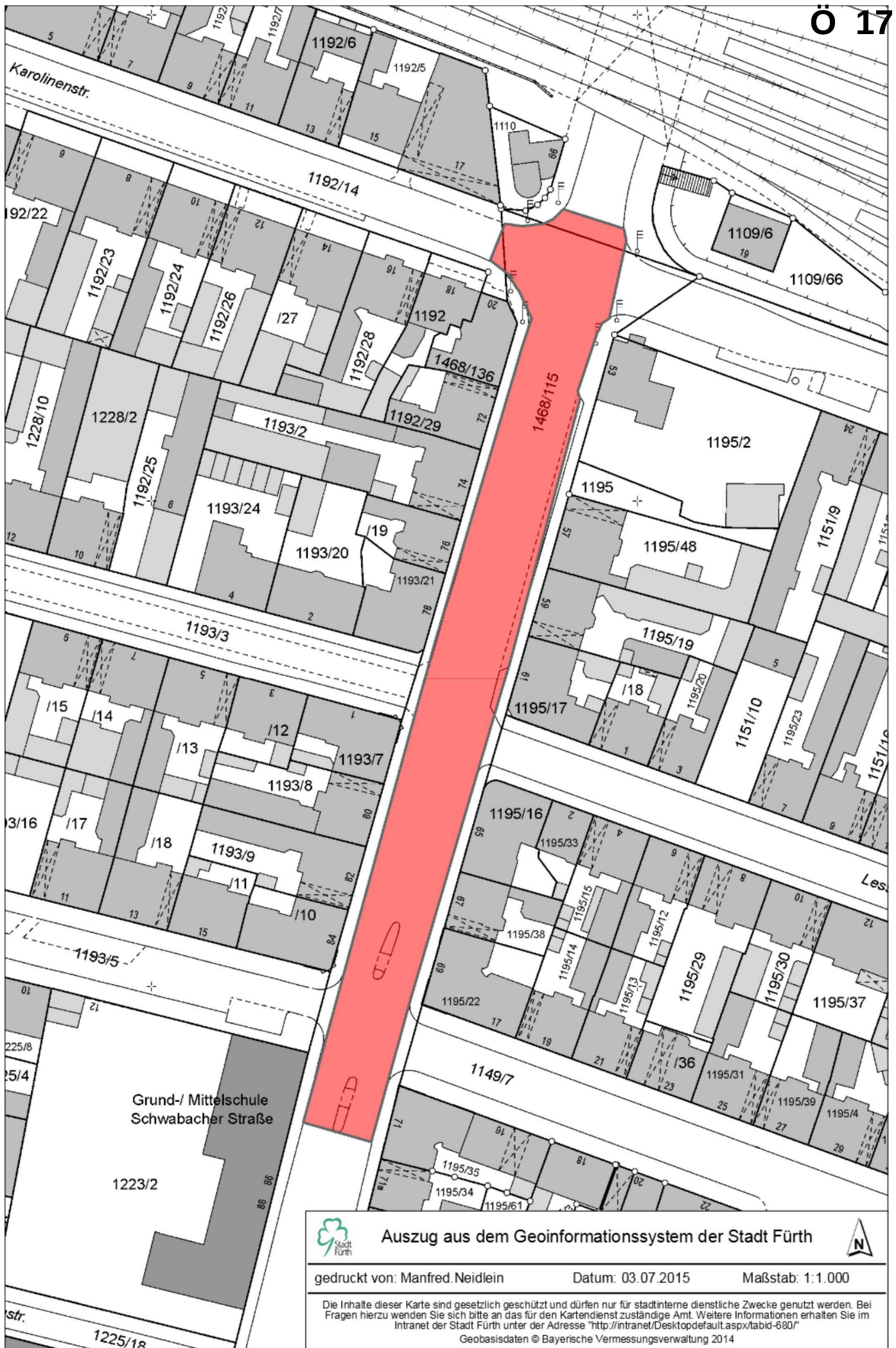
Kontrolle 10cm -> |

!!! VORSICHT !!! Ausdruck evtl. nicht maßstäblich !!! VORSICHT !!!

| <- 10cm Kontrolle







Auszug aus dem Geoinformationssystem der Stadt Fürth



gedruckt von: Manfred.Neidlein

Datum: 03.07.2015

Maßstab: 1:1.000

Die Inhalte dieser Karte sind gesetzlich geschützt und dürfen nur für stadtinterne dienstliche Zwecke genutzt werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das für den Kartendienst zuständige Amt. Weitere Informationen erhalten Sie im Intranet der Stadt Fürth unter der Adresse <http://intranet/Desktopdefault.aspx?tabid=680>

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2014

Beschlussvorlage

TfA/146/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	15.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Gehwegprogramm 2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Lagepläne	

Beschlussvorschlag:

Beschluss für den Bau- und Werkausschuss am 15.07.2015:

Die Vorlage des Baureferates wird zur Kenntnis genommen.

Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Erteilung der Projektgenehmigung für das Programm zur Erneuerung von Gehwegen 2015

Der Gehwegausbau in der Fichtenstraße zwischen Turmstraße und Schwabacher Straße soll 2016 erfolgen.

Beschluss für den Stadtrat am 29.07.2015:

Die Vorlage des Baureferates wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat erteilt die Projektgenehmigung für das Programm zur Erneuerung von Gehwegen 2015

Der Gehwegausbau in der Fichtenstraße zwischen Turmstraße und Schwabacher Straße soll 2016 erfolgen.

Sachverhalt:

In Vollzug Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen 2006/2008 werden seitens des Stadtrates auf der Haushaltsstelle 6300.9540.0000 jährlich 200.000,00 € für die Erneuerung von Gehwegen zur Verfügung gestellt.

Auf Grund des baulichen Zustandes sind nachfolgende Gehwegbereiche zur Erneuerung 2015 vorgesehen:

Beschlussvorlage

- Lessingstraße zwischen Schwabacher Straße und Ludwigstraße
- Fichtenstraße zwischen Turmstraße und Dambacher Straße

Bei beiden Straßen sollen die Gehwege beidseitig in der jetzigen Breite hergestellt werden.

Die beiden Gehwege in der Fichtenstraße zwischen Turmstraße und Schwabacher Straße können aus planerischen Gründen 2015 leider nicht hergestellt werden. Aus abrechnungstechnischen Erfordernissen ist deren Ausbau jedoch 2016 zwingend erforderlich.

Die Kosten hierfür ergeben sich wie folgt:

- Lessingstraße ca.: 120.000,00 €
- Fichtenstraße ca.: 90.000,00 €

Eine gesonderte Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen, da der Straßenquerschnitt nicht verändert wird, d. h. dass die vorhandenen schadhaften Gehwege lediglich entsprechend den derzeitigen technischen Anforderungen erneuert werden. Das Tiefbauamt wird die Anlieger mit „Wurfzettel“ rechtzeitig vor Baubeginn über die vorgesehenen Maßnahmen informieren und darauf hinweisen, dass die Maßnahmen gegenüber den bevorteilten Grundstückseigentümern nach KAG abgerechnet werden. Weiterhin soll, nach Zustimmung des Bau- und Werkausschusses, in der Stadtzeitung auf die beabsichtigten Maßnahmen und die Beitrags-erhebung hingewiesen werden.

.

Die ursprünglich geplanten Maßnahmen:

- Holunderweg
- Karlstraße

konnten leider wegen fehlender Planungen der Querschnittsgestaltung nicht in das Gehwegprogramm 2015 aufgenommen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	210.000,00 €	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt Hst 6300.9540.0000 HR						
☐ nein	☐ ja	Hst. 6300.9540.0000	Budget-Nr.	im	☐ Vwvh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

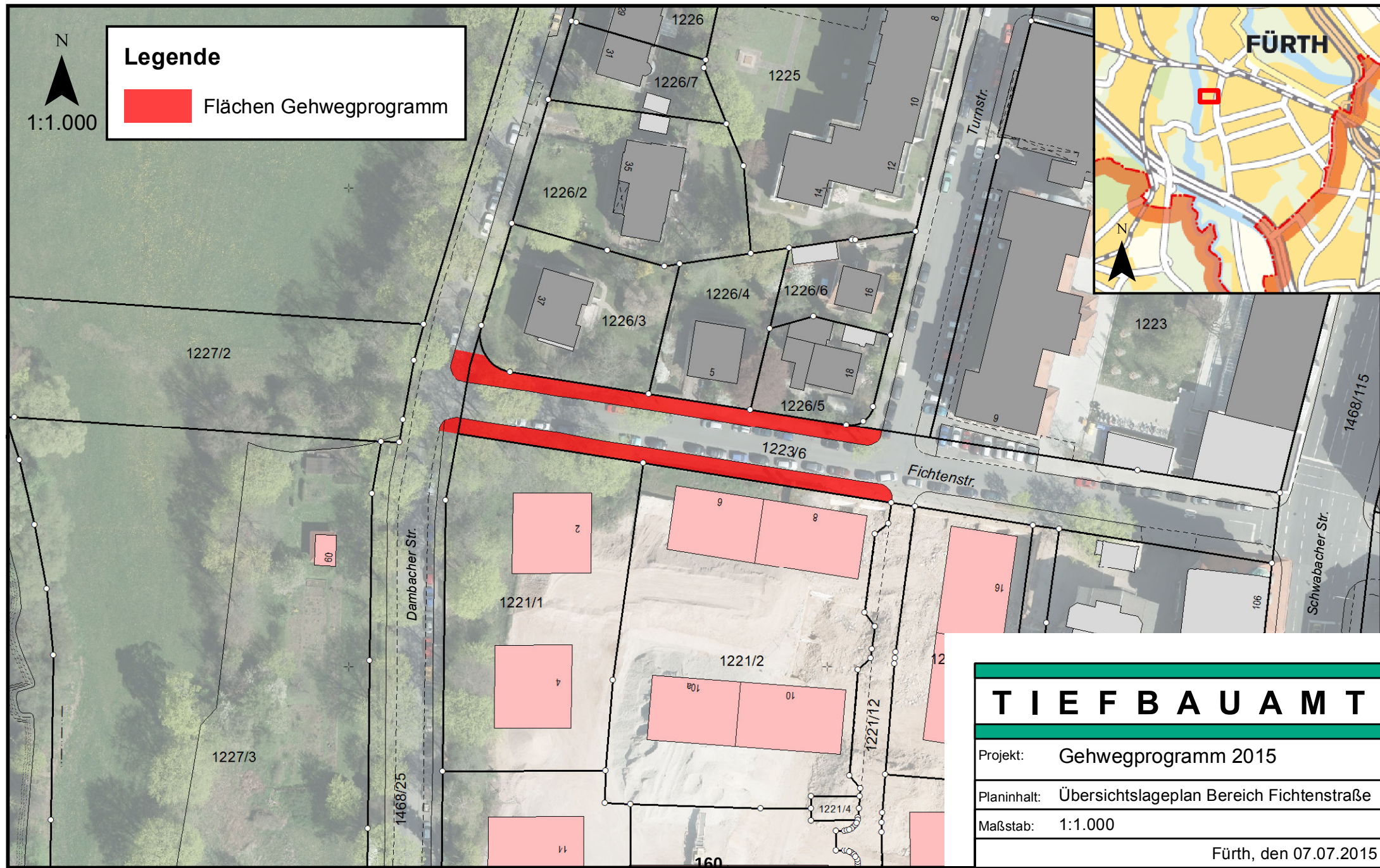
II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

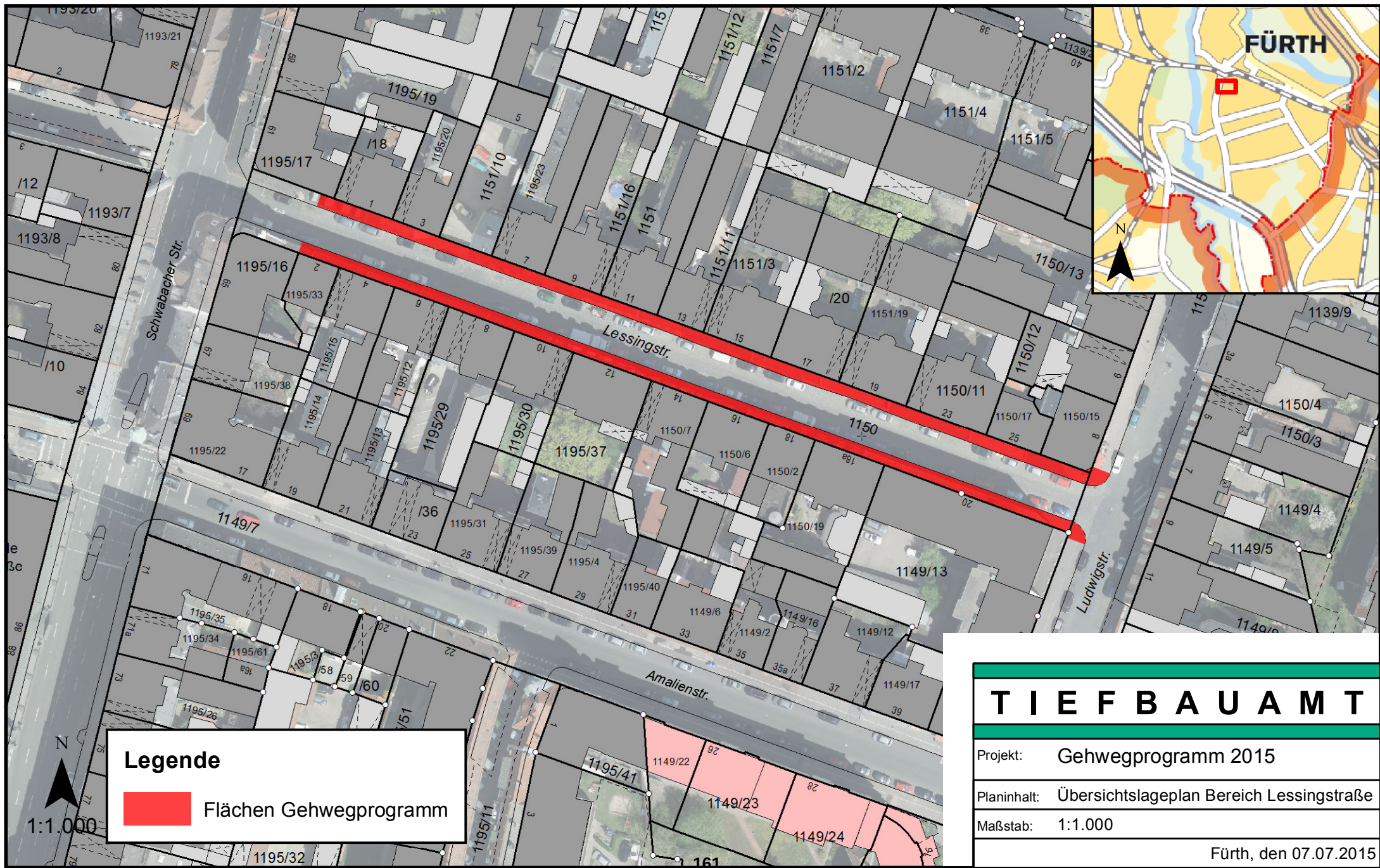
III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 07.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt





Beschlussvorlage

TfA/144/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	15.07.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	29.07.2015	öffentlich - Beschluss

Neuerrichtung einer Stützwand im Bereich der Stadelner Hauptstraße 185

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Anlage_1_BW-02-Draufsicht-Ansicht-150504 Anlage_2_BW-02-Schnitte-150504	

Beschlussvorschlag:

Für BA am 15.07.2015:

Die Vorlage des Baureferates wurde zur Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Erteilung der Projektgenehmigung für die Errichtung einer Stützwand im Bereich der Stadelner Hauptstraße 185.

Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 101.500,- € brutto.

Für StR am 29.07.2015:

Die Vorlage des Baureferates wurde zur Kenntnis genommen.

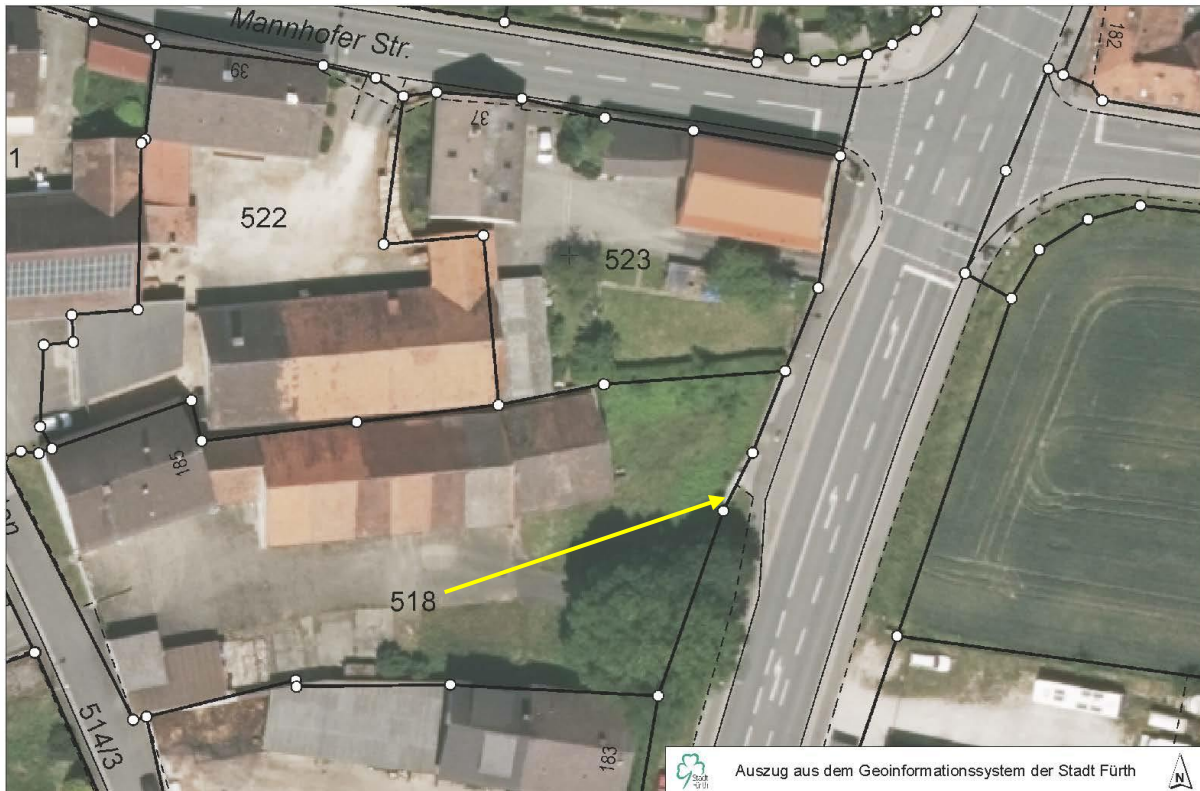
Der Stadtrat erteilt die Projektgenehmigung für die Errichtung einer Stützwand im Bereich der Stadelner Hauptstraße 185.

Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 101.500,- € brutto.

Sachverhalt:

1.1 Erläuterungen

Im Bereich der Stadelner Hauptstraße 185 (Grundstück Flur-Nr.: 518) kam es zu einem Einsturz der bestehenden Stützmauerkonstruktion. Der Einsturz der Stützmauerkonstruktion wurde von dem Eigentümer im Mai 2009 gemeldet. Die Sandsteinmauer befindet sich auf Privatgrund:



Bei der Stützmauerkonstruktion handelt es sich zu einem Teil um ein vermörteltes Sandsteinmauerwerk, zum anderen Teil um eine Betonwand. Zum Einsturz kam es im vermörtelten Sandsteinmauerwerk:



Der Höhenunterschied zwischen dem „Grünstreifen“ vor der Stadelner Hauptstraße und dem Grundstück Flur-Nr.: 518 beträgt etwa 0,9 m.

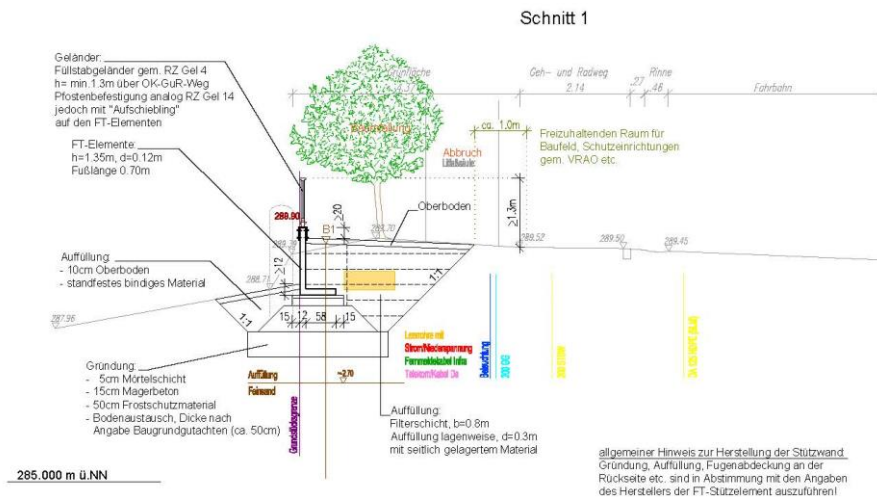
Eine im Jahre 2011 erstellte Baugrunduntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den zunehmenden Bewuchs bzw. dem Druck der Wurzeln eines in unmittelbarer Nachbarschaft auf

Beschlussvorlage

öffentlichem Grund befindlichen Kastanienbaumes die Stützmauer zum Einsturz gebracht worden sein dürfte.

Bei den Vorgesprächen zur Lösung des Problems mit dem Anlieger war das Rechtsamt ständig im Hinblick auf rechtliche Beurteilung eingebunden.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll eine Stahlbetonkonstruktion (= Winkelstützwand) ausgeführt werden, welche nunmehr auf städtischem Grund errichtet werden soll. Die Winkelstützwand, welche mittels Fertigteilelementen ausgeführt wird, erhält zusätzlich ein Füllstabgeländer, welches als Absturzsicherung dient:



Im Zuge der Maßnahme ist es erforderlich, den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Kastanienbaum zu entfernen. Als Ersatzbepflanzung sind in bereits erfolgter Abstimmung mit dem OA drei großkronige Laubbäume in der anliegenden Grünfläche vorgesehen.

Die Durchführung der Maßnahme ist für den Herbst 2015 vorgesehen.

1.2 Kosten

Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 101.500,- € brutto. Die Mittel stehen auf HHSt. 8800.9503.0000 zur Verfügung.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten 101.500,00 €	☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	Hst. 8800.9503.0000 Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Tiefbauamt von	24.06.2015
----------	---------------	-------------------	------------

Ergebnis:			
-----------	--	--	--

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

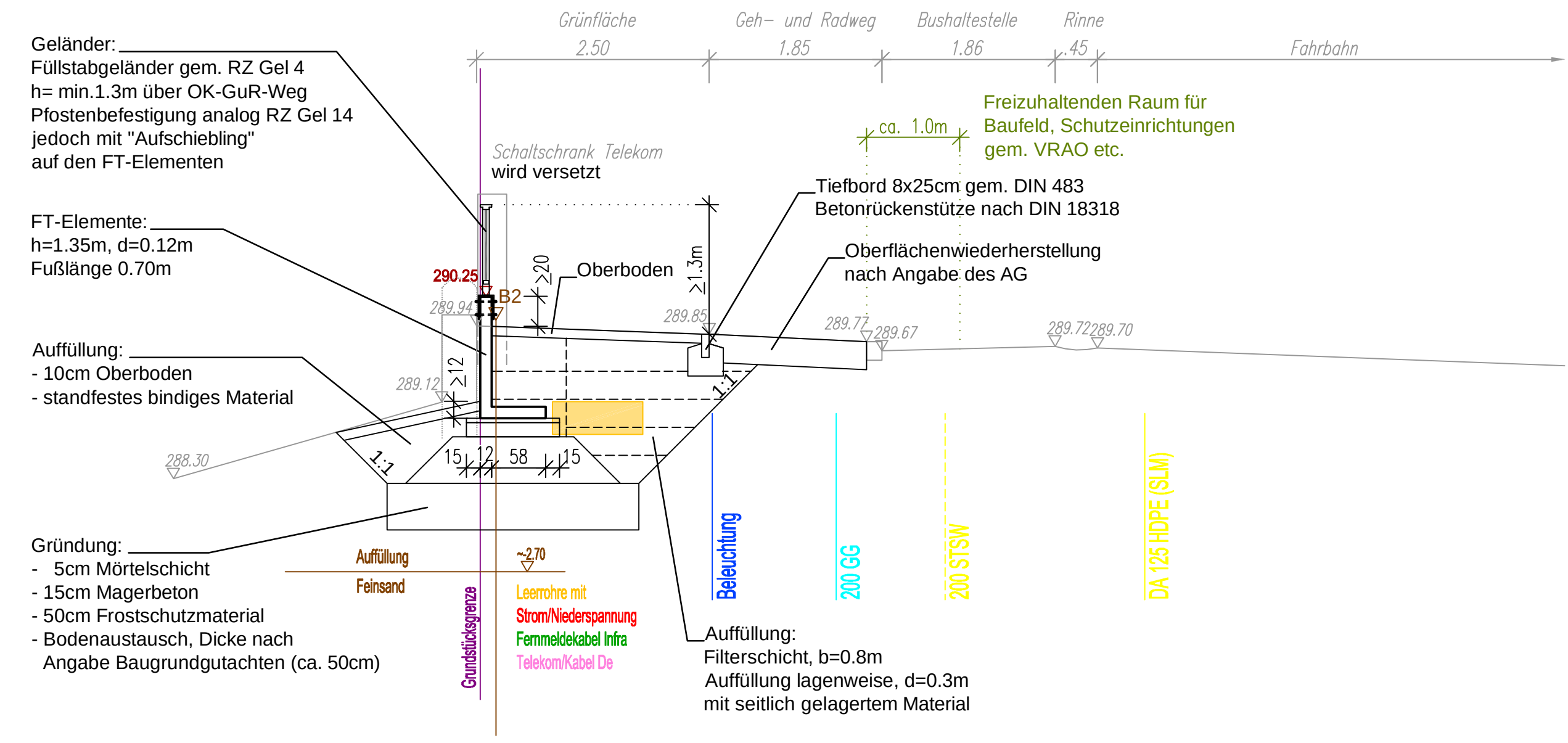
III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 25.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

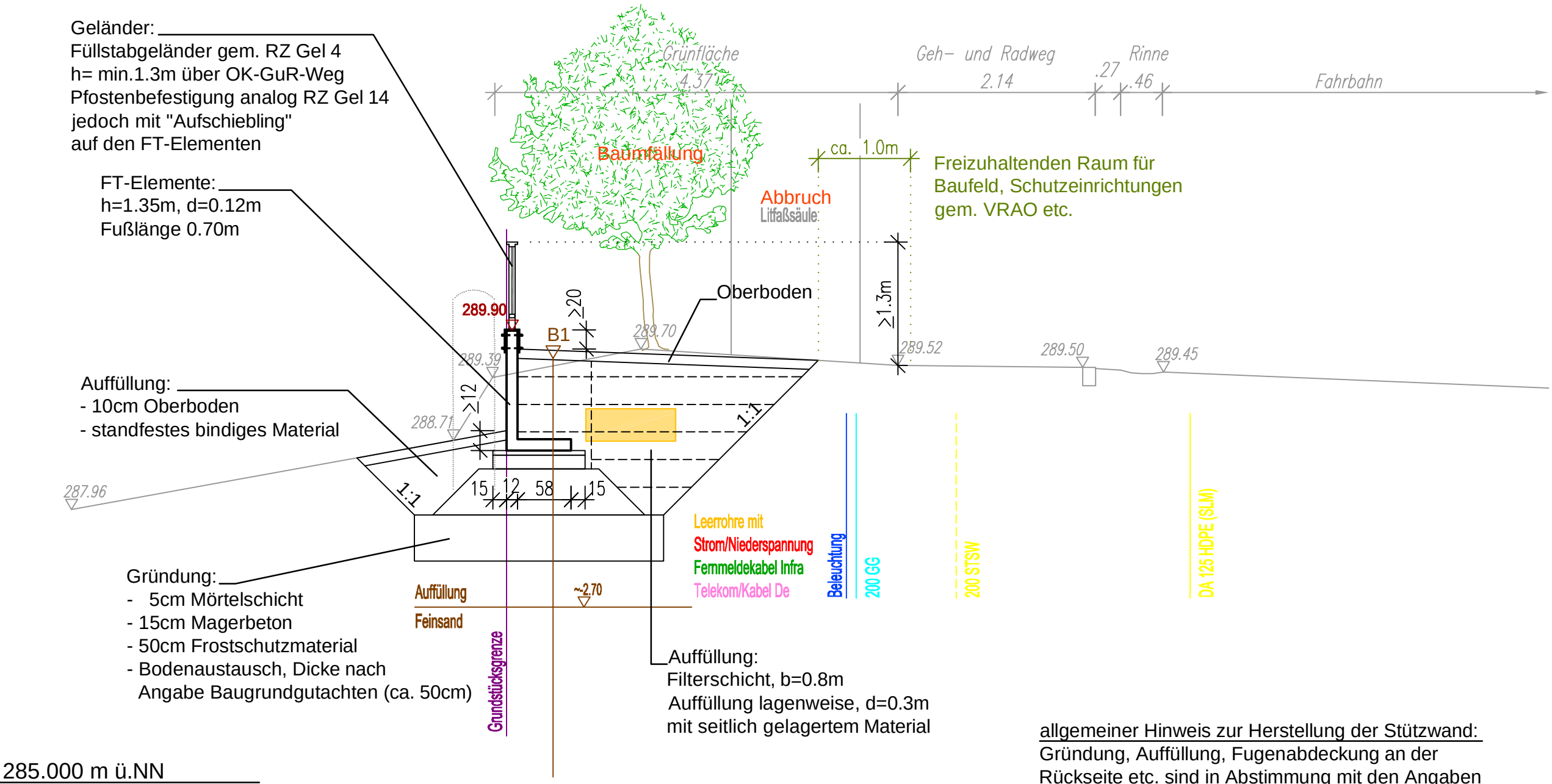
Tiefbauamt

Schnitt 2



285.000 m ü.NN

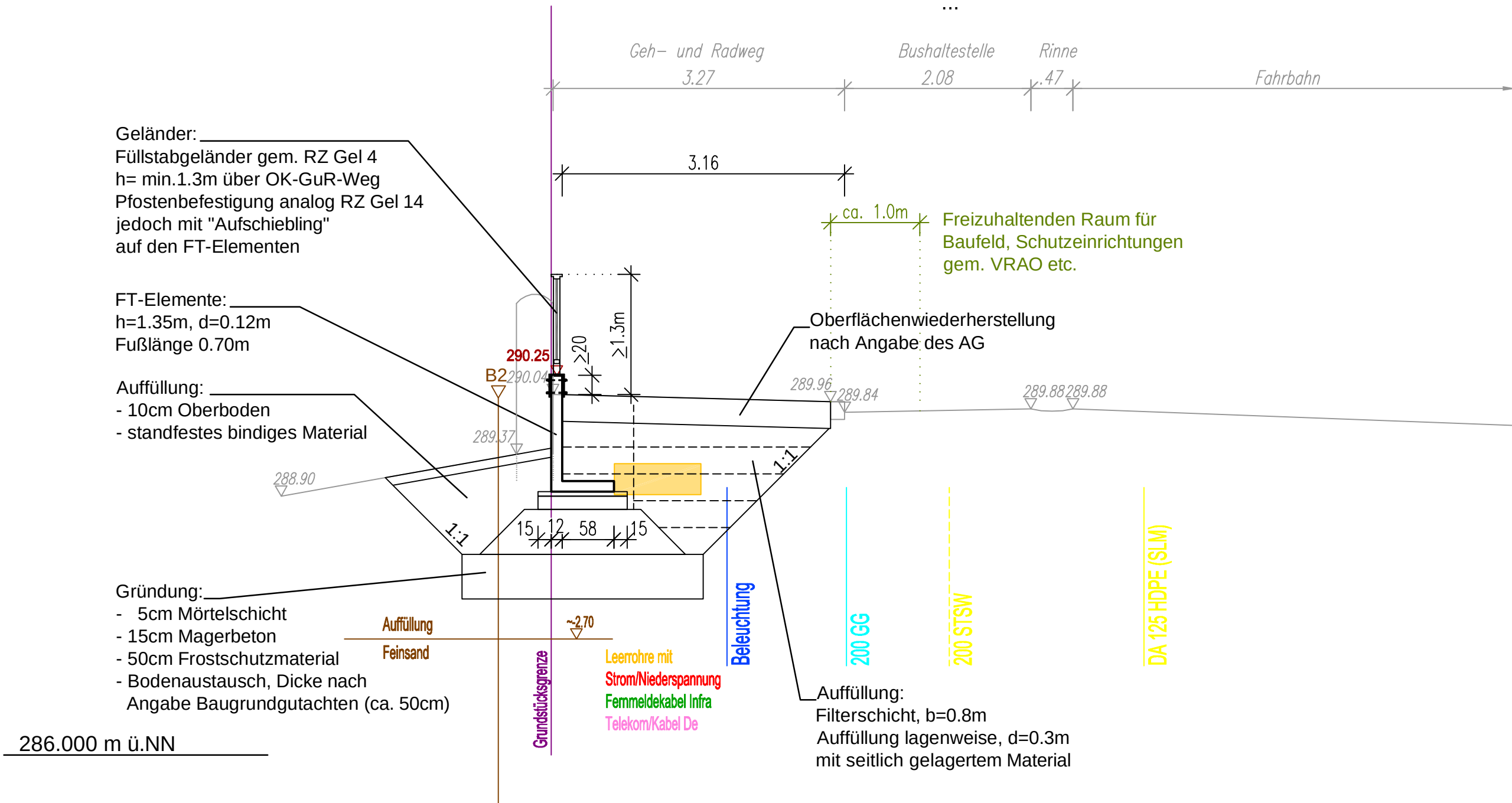
Schnitt 1



285.000 m ü.NN

allgemeiner Hinweis zur Herstellung der Stützwand:
Gründung, Auffüllung, Fugenabdeckung an der Rückseite etc. sind in Abstimmung mit den Angaben des Herstellers der FT-Stützelement auszuführen!

Schnitt 3



286.000 m ü.NN



TIEFBAUAMT

Projekt:
Stadelner Hauptstraße
Mauer bei Fl. Nr. 518
Haus Nr. 185

Projektbezeichnung:		Datum:	Name:
Plotdatei:		bearb.:	30.04.2015
Plan:	.	gepr.:	IB Maag/NA
Datum:	.		
Maßstab:	Unterlage / Blatt-Nr.:	Planinhalt:	
1: 50	2	Schnitte	
Vorhabensträger:		Fürth, den	
Stadt Fürth - Tiefbauamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth		TIEFBAUAMT	
Planverfasser:			
INGENIEUR BÜRO MAAG		BM	
Fürth, den			

Beschlussvorlage

LA/173/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.07.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Befreiung des Oberbürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Aktenzeichen / Geschäftszeichen VI-23-IM-Beu	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird rückwirkend ab 14.10.2010 für die Beurkundung von Messungsanerkennungen und Auflassungen von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

Sachverhalt:

Beim Abschluss von Grundstückskauf- oder -tauschverträgen über Teilgrundstücke ist nach der Vermessung durch das staatliche Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Beurkundung einer „Messungsanerkennung und Auflassung“ erforderlich, in der die Richtigkeit der vermessenen Flächen durch eine notarielle Urkunde bestätigt wird. Dabei ist es üblich, dass eine Vertragspartei die andere Vertragspartei im Rahmen des Grundvertrages zur Beurkundung der Messungsanerkennung und Auflassung bevollmächtigt, damit nur noch eine Vertragspartei erneut das Notariat aufsuchen muss. Da das Vermessungsprotokoll des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden soll, ist gewährleistet, dass die Messungsanerkennung und Auflassung trotzdem den Wünschen beider Vertragsparteien entspricht.

Im Jahr 2010 wurde LA durch ein Notariat auf die Problematik des § 181 BGB hingewiesen, der wie folgt lautet: „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

Deshalb wurde in allen Vollmachten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LA, die ab 14.10.2010 ausgestellt wurden, folgender ergänzender Satz aufgenommen: „Für die Beurkundung der Messungsanerkennungen und Auflassungen wird Herr / Frau ... von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.“

Beschlussvorlage

Die Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren mit dieser sog. Doppelvertretung befasst (so das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 28.08.2013, 34 Wx 223/13). Das OLG München vertritt die Auffassung, dass eine wirksame Befreiung der Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung von den Beschränkungen des § 181 BGB nur möglich ist, wenn auch der Oberbürgermeister durch den Stadtrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. Diese Befreiung soll auch nach Rücksprache mit RA wegen der Änderung der Vollmachten zu diesem Tag (s.o.) rückwirkend ab 14.10.2010 erfolgen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss keinerlei Auswirkungen auf die Entscheidungskompetenzen über Grundstücksgeschäfte an sich hat, d.h. beispielsweise Grundstücksgeschäfte mit einem Volumen von über 250.000,00 Euro sind nach wie vor im Einzelfall durch den Stadtrat zu beschließen. Durch diesen Beschluss wird lediglich der notarielle Vollzug von bereits beschlossenen und zukünftigen Grundstücksgeschäften erleichtert.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Liegenschaftsamt**

Fürth, 22.07.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Liegenschaftsamt
Beusch, Stefan

Telefon:
(0911) 974-1275

Beschlussvorlage

AWi/037/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.07.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Neubenennung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates der Stadt Fürth für die Wahlperiode 01.08.2015 - 31.07.2020

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des IHK-Gremium Fürth, der Kreishandwerkerschaft Fürth und der Verwaltung werden folgende Personen als Mitglieder des Wirtschaftsbeirates der Stadt Fürth benannt:

Aus Industrie/Handel/Dienstleistung:

- Paul Heinz Bruder, Bruder Spielwaren GmbH
- Wilhelm Graf, Autohaus Wilhelm Graf GmbH
- Klaus Hunneshagen, Bankhaus Max Flessa KG
- Hermann Lang, Lang² Immobilienentwicklung GmbH
- Dr. Alexandra Latteier; RA Röder Automobile GmbH & Co. KG
- Reza Tabrizi, Tabrizi Kunststoffverarbeitung GmbH
- Hans Wölfel, Sparkasse Fürth

Aus dem Handwerk:

- Konrad Ammon jr., Metzgerei Ammon
- Heinz Hufnagel, Schreinerei Hufnagel
- Christian Sendelbeck, Sendelbeck Haustechnik GmbH

Für die Freien Berufe:

- Dr. Jeannette Kamm, Zahnärztin

Sachverhalt:

Finanzierung:

Beschlussvorlage

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Wirtschaft**

Fürth, 30.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Wirtschaft
Eidenschink, Erich

Telefon:
(0911) 974-2112

Beschlussvorlage

AWi/038/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 29.07.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Neubenennung der Mitglieder des Arbeitnehmerbeirates der Stadt Fürth für die Wahlperiode 01.08.2015 - 31.07.2020

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Gewerkschaften werden folgende Personen als Mitglieder des Arbeitnehmerbeirates benannt:

- Albrecht Ixmeier, ver.di
- Hannelore Wiest, ver.di
- Frank Bess, ver.di
- Irmgard Herney, ver.di
- Helmut Schid, ver.di

- Peter Schwaan, IG Metall
- Werner Keim, IG Metall
- Dieter Domabil, IG Metall
- Reinhold Raudies, IG Metall

- Eduard Beck, IG Bauen-Agrar-Umwelt
- Horst Triebenbacher, Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Klaus-Dieter Gugel, Bayerischer Beamtenbund

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten			
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€	
Veranschlagung im Haushalt							
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh	

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Wirtschaft**

Fürth, 18.06.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Wirtschaft
Eidenschink, Erich

Telefon:
(0911) 974-2112



Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsgruppe DIE LINKE	Antragsnummer AG/637/2015	Antragsdatum 16.07.2015
Gegenstand des Antrags Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 16.07.2015 - "Atzelsberg"-Fahrpreiserhöhung im ÖPNV	Bearbeiter Michaela Zöllner	

- I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

Stadtrat
(nächste Sitzung)

- II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an **infra zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. Fax an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

- III. Z. A.

Fürth, 20.07.2015
BMPA/SD
I.A.
gez. Holmer

☎ 1095/1096

Gruppe DIE LINKE.**im Fürther Rathaus**

- Stadtrat Ulrich Schönweiß
- Stadträtin Monika Gottwald

Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de
www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER					
17. Juli 2015					
D/PM	D/VZ	BMPA	GST	RpA	Intra
Ref. I	Ref. II	Ref. III	Ref. IV	Ref. V	Ref. VI
Zur Kts.			z.w.V.		
d.B. um Stellungnahme					
Antwort zur Unterschrift vorlegen					

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 16.07.2015

Antrag zur nächsten Stadtratssitzung am 29.07.2015
wg. „Atzelsberg“-Fahrpreiserhöhung im ÖPNV

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

in der Juni 2015-Stadtratssitzung wurde die Beschlußvorlage wg. Erhöhung der Fahrpreise im ÖPNV um ca. 3,11 % in die Juli-Stadtratssitzung verschoben.

Vom Finanzreferat wurde gesagt, daß die Erhöhung um ca. 3,11 % ca. 300.000.-- € ausmachen würden.

Dann hat es plötzlich geheißen, daß die Stadt Fürth das über 30-fache, nämlich über 9 Millionen € zahlen müsse, wenn der Fürther Stadtrat der Erhöhung nicht zustimmen würde.

1.

Wir beantragen rechtliche Überprüfung, ob die Vorschrift / Vertragsklausel, auf die sich hierbei berufen wird, § 8 Abs. 5 des VGN-Grundlagenvertrages (siehe Anlage) rechtswidrig oder nichtig ist.

Denn wegen einem Betrag i.H.v. ca. 300.000.-- € kann nicht eine „Vertragsstrafe“ i.H.v. 9,7 Millionen €, also das über 30 - fache, die Folge sein.

Dies wäre Wucher und Knebel in höchstem Maße. Dies wäre vollkommen unverhältnismäßig. Zudem würde der Handlungsspielraum der Gewählten, des Stadtrates, in solch einem Maße eingeschränkt, daß dies dem Demokratieprinzip widersprechen würde.

Die Politik wird in der repräsentativen Demokratie jedoch von den gewählten Parlamenten ausgeübt, nicht z.B. von Betriebswirtschaftlern mit speziellen persönlichen Meinungen.

Die Verantwortung liegt beim Stadtrat. Wenn etwas schlecht läuft, trägt auch der Stadtrat die Verantwortung.

-2-

- 2 -

2.

Für den Fall, daß § 8 Abs. 5 des VGN-Grundlagenvertrages (siehe Anlage) nach Auffassung des Rechtsreferates oder der Stelle, die die rechtliche Überprüfung vornimmt, nicht rechtswidrig oder nichtig ist,

b e a n t r a g e n wir für die Stadtratssitzung sofortige Kündigung der entsprechenden Vorschrift, also von § 8 Abs. 5 des VGN-Grundlagenvertrages.

Eine solche Vereinbarung hätte nie getroffen werden dürfen, weil sie den Handlungspielraum der demokratisch Legitimierten nahezu auf Null einschränkt.

Eine Alternative zu den regelmäßigen Erhöhungen besteht dann nicht mehr. Beispielsweise soziale und ökologische Aspekte könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Die von der Bevölkerung Legitimierten wären außen vor.

Im Übrigen wird auch auf die Begründung bei Punkt 1. hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

Gruppe DIE LINKE im Fürther Rathaus

Ulrich Schönweiß und Monika Gottwald

Ulrich Schönweiß und Monika Gottwald

Anlage: Schreiben der Infra-Verkehr v. 10.07.2015

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



infra f" data-bbox="123 173 357 186"/>

Geschäftsführung

Ansprechpartner:

Dr. Hans Partheimüller

Telefon: 0911 9704-7000

Telefax: 0911 9704-6009

E-Mail: hans.partheimueller@infra-fuerth.de

Fürth, 10. Juli 2015

SPD im Fürther Rathaus
 CSU im Fürther Rathaus
 Bündnis 90/Die Grünen im Fürther Rathaus
 DIE LINKE im Fürther Rathaus
 Freie Wähler (FW) im Fürther Rathaus
 FDP im Fürther Rathaus und
 Die Republikaner (REP) im Fürther Rathaus

Stadtratssitzung 24. Juni 2015

Verschiebung Beschluss Tarifierungsanpassung nach Atzelsberg

Hier: Ausgleichsverpflichtung Stadt Fürth

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Juni Stadtratssitzung wurde der Beschluss zu oben genanntem Thema auf die Sitzung im Juli vertagt.

Bitte beachten Sie in dieser Angelegenheit die anhängende Zusammenfassung und die Empfehlung, der Fahrpreisanpassung nach Atzelsberg zum 01.01.2016 zuzustimmen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
 infra f" data-bbox="114 640 319 657"/>

Dr. Hans Partheimüller

Anlage

infra f" data-bbox="148 871 869 924"/>

VB/Di

Stadtratssitzung 24. Juni 2015

**Verschiebung Beschluss Tarifierung nach Atzelsberg
hier: Ausgleichsverpflichtung Stadt Fürth**

- I. In der Sitzung des Stadtrates am 24. Juni 2015 wurde der Beschluss zur Anpassung der VGN-Tarife nach Atzelsberg zum 01.01.2016 auf die Juli-Sitzung verlegt.

Dabei spielte die Frage nach einer eventuellen Ausgleichspflicht der Stadt Fürth gegenüber den Verbundunternehmen im Falle einer Nichtzustimmung durch den Fürther Stadtrat eine zentrale Rolle. Die infra fürth verkehr gmbh wurde gebeten, die Höhe des zu erwartenden Ausgleichsbetrages zu verifizieren und die als Grundlage dienenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zu benennen und diese allen Fraktionen zukommen zu lassen.

Die Ausgleichspflicht beruht auf §8(5) des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg. Dieser lautet:

„Stimmt ein Grundvertragspartner einnahmensteigernden Tarifmaßnahmen oder dem Abbau von Fahrleistungen und Kapazitäten nicht zu bzw. verlangt er nichtkostendeckende Fahrleistungen oder Kapazitäten oder einnahmenmindernde Tarifmaßnahmen, so werden die sich hieraus ergebenden Ergebnisverschlechterungen von der Verbundgesellschaft nach Abstimmung mit dem betroffenen Verbundunternehmen vorab gesondert ermittelt, spezifiziert dargestellt und dem jeweiligen Grundvertragspartner zur Anerkennung vorgelegt; er hat sich innerhalb von einem Monat dazu zu äußern. Die ermittelten Beträge sind nach Anerkennung gegenüber den betroffenen Verbundunternehmen oder der Verbundgesellschaft gesondert auszugleichen. Nach Vollzug der Maßnahme ist die endgültige Ergebnisverschlechterung in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und auszugleichen.“

Grundvertragspartner im Sinne dieses Paragraphen ist die Stadt Fürth, die in diesem Falle zu einem **jährlichen Verlustausgleich** verpflichtet wäre.

Auf von der VGN GmbH zur Verfügung gestellten Grundlagen des Jahres 2014 beläuft sich der hierbei im Raum stehende **Ausgleichsbetrag** zunächst auf ca. **9,7 Mio. € p.a.**

Auf Grundlage dieser Annahmen empfiehlt die infra fürth verkehr gmbh allen Fraktionen eine Zustimmung zur Fahrpreisanpassung nach Atzelsberg zum 01.01.2016.

Verkehrsverbund, 2. Juli 2015